

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(111228) 100

**Phoenix Kapitaldienst GmbH
Frankfurt am Main**

Erlaubnis, Auflagen

- RETENT -



CODIA00070

VII 7 (111228) 100

Aktenzeichen

Band

3

Fortsetzung siehe

Band

(111228) 100

(II 4 (111228) 100)

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Frankfurt am Main

Erlaubnis, Auflagen

VII 7 (111228) 100

Aktenzeichen

Band 3
Fortsetzung
Band

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

1
- Kopie -

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) VII 7 (113631) 110
Bearbeiterin/Bearbeiter: du Buisson
(030) 8436 - 1945
Berlin, den Oktober 1999

111228 AN

2. V. B.

Vfg.

1.

Vermerk

ungeregelte Investmentfonds

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH bietet ihren Kunden unter dem Stichwort „Managed Account“ folgende Dienstleistung an:

Der Kunde zahlt einen Mindestbetrag von 5.000 DM ein, den die Phoenix zum Handel in Termingeschäften verwendet. Phoenix hat dabei eigene Handlungsvollmacht und ist zudem befugt, Einzahlungen aller Kunden zu vermischen. Phoenix handelt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf Rechnung der Kunden. Ein Handeln im Kundennamen ist nicht gestattet. Der Kunde nimmt am Ergebnis der jeweiligen Abrechnungsperiode im Verhältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen gesamten Vermögen des Phoenix Managed Account teil. Die Tätigkeit der Phoenix wird durch Agio auf Einzahlungsbetrag, Verwaltungsgebühr, Gewinnbeteiligung (30%) und Transaktionskostenersatz vergütet.

Phoenix legt mit dieser Konstruktion faktisch einen Derivate-Fonds auf und bleibt weitgehend unbehelligt von aufsichtsrechtlichen Reglementierungen:

- keine Überwachung gemäß KAGG,
- trotz Status als Finanzkommissionär keine Einhaltung des § 34a WpHG (Omnibuskontenverbot),
- keine Risikokontrolle für das Sondervermögen nach Grundsatz I, da nur auf Rechnung der Anleger gehandelt wird.

Es ist die Frage zu klären, wie das von Phoenix mit dem Managed Account betriebene Geschäft bankaufsichtlich zu werten ist. Die vom WP befürwortete Kombination aus Finanzkommissionsgeschäft und Finanzportfolioverwaltung ist unakzeptabel. Es muß vielmehr eine eindeutige Klassifizierung vorgenommen werden. Ich schlage vor, von einem Finanzkommissionsgeschäft auszugehen. Zwar liegt kein Kommissionsvertrag i.S.d. HGB

vor. Dies ist jedoch unschädlich, da die KWG-Definition „Handel im eigenen Namen auf fremde Rechnung“ weiter geht und vorliegend auch erfüllt ist.

Ein (unerlaubtes) Betreiben des Investmentgeschäfts ist trotz der wirtschaftlichen Artnähe gemäß ständiger Amtspraxis (Vgl. zuletzt Vermerk von Frau Schnatmeyer vom Juni 98) nicht anzunehmen.

Die Klassifizierung als Finanzportfolioverwaltung scheidet ebenfalls aus, weil aufgrund des Stufenverhältnisses der Aufsichtsintensität die Portfolioverwaltung maßgeblich durch das Handeln in fremdem Namen definiert sein muß, ansonsten (maßgeblich Handlungsvollmacht) könnte jeder Finanzportfolioverwalter wahlweise auch im eigenen Namen handeln, ohne eine Bankerlaubnis zu besitzen, was nicht sein darf. Phoenix legt die Gelder in eigenem Namen an, so daß Finanzportfolioverwaltung ausscheidet.

Unter Aufsicht sollte die Konstruktion jedenfalls genommen werden. VII 7 liegen Anhaltspunkte vor, daß in einem weiteren Fall ein Derivate-Wertpapier-Misch-Fonds aufgelegt werden soll, ohne daß ein entsprechender Erlaubisantrag vorliegt. NYB Börsen Termin AG

Zwar ist vonseiten des BMF der Vorstoß des Amtes gestoppt worden, Fonds, die mithilfe gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen aufgelegt werden, als Eigenhändler unter Aufsicht zu nehmen. Offen ist dabei jedoch die Frage geblieben, wie „Fonds“ zu behandeln sind, die Kundengelder nur als Treuhandvermögen ohne Beteiligungscharakter entgegennehmen. So liegt der Sachverhalt aber im vorliegenden Fall, Der Vertrag zwischen Phoenix und dem Kunden wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Geschäftsbesorgungsvertrag klassifiziert. Soweit von Anteil am Gesamtvermögen die Rede ist, handelt es sich um keine gesellschaftsrechtliche Verbundenheit der Anleger. Phoenix ist nur jeweils dem einzelnen Kunden zur Anlage und Kontenführung verpflichtet.

Die Einschätzung als Finanzkommissionär erscheint insbesondere vor dem Hintergrund des EG-Rechts sachgerecht. Nach der WDRI fallen aus deren Anwendungsbereich Organismen für gemeinsame Anlagen (OgA) heraus, *sofern* für sie eine unmittelbar auf ihre Tätigkeit abgestimmte Sonderregelung gilt. Dem ist im Umkehrschluß zu entnehmen, daß es gerade keine Regelungslücken geben soll und daß OgA, die nicht ausschließlich in Wertpapiere investieren (also nicht gemäß Investmentrichtlinie harmonisiert sind), wenigstens unter die WDRI fallen.

Im weiteren Fortgang wird das BAWe die Frage zu entscheiden haben, ob Phoenix weiter Kundengelder vermischen darf. Bei effektiver Durchsetzung von § 34a WpHG (Verbot des Sammelkontos) würde die Auflage offener ungeregelter Publikums-Fonds in der Konsequenz gänzlich unmöglich gemacht, was unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes kaum negativ gewertet werden kann.

du Buisson

2. ~~Frau RL VII 7 zur Entscheidung~~

I	VII	VII 4	VII 7	VII 71

PHOENIX

KAPITALDIENST



PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Gr. Friedberger Str. 33-35 • 60313 Frankfurt

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1
Telefon: 069 / 28 02 66
Telex: 4 16 660 boers d
Fax: 069 / 28 41 75 + 29 01 80

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Br/ti

22. Februar 2000

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Az. VII (111 228) 100
Ihr Rundschreiben 17/99 Az. I 3 - 1119 - 3/98
Einstufung als Nichthandelsbuchinstitut

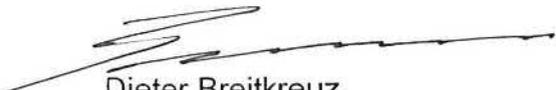
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

bei unserer Gesellschaft handelt es sich um ein Nichthandelsinstitut, da sie keinerlei Art von Eigenhandel durchführt. Der entsprechende Beschluß ist beigelegt.

Sofern die Gesellschaft Geldvermögen in Finanzinstrumenten anlegt, werden diese grundsätzlich dem Anlagebuch zugeordnet. Die Anlage erfolgt nicht zum Zwecke des Eigenhandels, sondern grundsätzlich allein zum Zwecke der Geldanlage und Erzielung eines Zinsertrages.

Der Geschäftsleiter wird Mitteilung erstatten, soweit sich an diesen Prämissen etwas ändert und Eigenhandel aufgenommen werden sollte. Ein Schreiben gleichen Inhalts werden wir in dreifacher Ausfertigung auch der Landeszentralbank Hessen fristgerecht zusenden.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH


Dieter Breitkreuz
Geschäftsführer

PHOENIX

KAPITALDIENST



Geschäftsleitung

Geschäftsführerbeschuß der PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Einstufung als Nichthandelsbuchinstitut

Hiermit stufen wir unsere Gesellschaft als Nichthandelsbuchinstitut ein. Sie wird keinerlei Form des Eigenhandels durchführen.

Frankfurt, 22. Februar 2000

Dieter Breitzkreuz (Geschäftsführer)

Elvira Ruhrauf (Geschäftsführerin)

PHOENIX

KAPITALDIENST



PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Gr. Friedberger Str. 33-35 • 60313 Frankfurt

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1
Telefon: 069 / 28 02 66
Telex: 4 16 660 boers d
Fax: 069 / 28 41 75 + 29 01 80

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Br/ti

22. Februar 2000

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Az. VII (111 228) 100
Ihr Rundschreiben 17/99 Az. I 3 - 1119 - 3/98
Einstufung als Nichthandelsbuchinstitut

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

bei unserer Gesellschaft handelt es sich um ein Nichthandelsinstitut, da sie keinerlei Art von Eigenhandel durchführt. Der entsprechende Beschluß ist beigelegt.

Sofern die Gesellschaft Geldvermögen in Finanzinstrumenten anlegt, werden diese grundsätzlich dem Anlagebuch zugeordnet. Die Anlage erfolgt nicht zum Zwecke des Eigenhandels, sondern grundsätzlich allein zum Zwecke der Geldanlage und Erzielung eines Zinsertrages.

Der Geschäftsleiter wird Mitteilung erstatten, soweit sich an diesen Prämissen etwas ändert und Eigenhandel aufgenommen werden sollte. Ein Schreiben gleichen Inhalts werden wir in dreifacher Ausfertigung auch der Landeszentralbank Hessen fristgerecht zusenden.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH


Dieter Breitkreuz
Geschäftsführer

PHOENIX

KAPITALDIENST



Geschäftsleitung

Geschäftsführerbeschuß der PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Einstufung als Nichthandelsbuchinstitut

Hiermit stufen wir unsere Gesellschaft als Nichthandelsbuchinstitut ein. Sie wird keinerlei Form des Eigenhandels durchführen.

Frankfurt, 22. Februar 2000

Dieter Breitzkreuz (Geschäftsführer)

Elvira Ruhrauf (Geschäftsführerin)

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Kanzlei: bgl. *Gräß*
eingegangen *12.12.* ausgegangen *15.12.*
am *13.12.* durch *Jg.*
am *14.12.* durch *P.*
mit anl. am *19.12.00*

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)
VII 7 (111228) 100

Bearbeiterin/Bearbeiter:
du Buisson

(030) 8436 -
1945

Berlin, den
November 2000 DdR

Vfg.

1.

Vermerk

Erlaubnisumfang der Phoenix Kapitaldienst

Der beiliegende Vermerk über die Einordnung der von der Phoenix unter der Bezeichnung managed account betriebenen Geschäfte hat das Referat verlassen, ist aber nicht wieder aufgetaucht. In Anbetracht der verflossenen Zeit kann die grundsätzliche Klärung der Problematik nicht mehr abgewartet werden, vielmehr muß nunmehr Position bezogen werden. Das BAWe hat bereits gegenüber dem Institut bescheidmäßig die Ansicht vertreten, daß § 34a WpHG den managed accounts entgegensteht. Mangels besserer Erkenntnisse stellt sich nunmehr auch VII 7 – in Übereinstimmung mit der LZB Hessen (Hrn Gehrhardt; Tel. 13.11.) – gegenüber dem Institut auf den Standpunkt, daß die Geschäfte ausschließlich als Finanzkommissionsgeschäfte einzuordnen sind.

du buisson

2.

Phönix Kapitaldienst GmbH
- Geschäftsleitung -
Große Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt/M.

Ergänzungsanzeige nach § 64 e Abs. 2 KWG
Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2000

Sehr geehrte Frau Ruhrauf, sehr geehrter Herr Breitzkreuz,

mit Ihrer Erstanzeige und Ihrer Ergänzungsanzeige nehmen Sie für das Institut in Anspruch,
im Besitz einer Erlaubnis auch für die Finanzportfolioverwaltung zu sein. Sie begründen dies

9

in Ihrem oben genannten Schreiben mit dem Umstand, daß Ihre Gesellschaft im Rahmen der Betreuung von „Managed Accounts“, einer Kollektivanlage zum Investment in Nichteffekten-Derivaten, Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Anlage in Finanzinstrumenten gegenüber den Kunden ~~zum~~ für § 64 e Abs. 2 KWG maßgeblichen Stichtag ~~besessen~~ hat und weiter besitzt.

Dieser Rechtsauffassung kann ich mich nicht anschließen. Nach meiner Ansicht begründet die Ausübung von Entscheidungsspielraum für sich allein nicht den Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung; vielmehr muß bei der Ausübung dieses Spielraums auch in fremdem Namen gehandelt werden. Dies ist durch die gesetzliche Definition der Finanzportfolioverwaltung in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG, die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum, vorgegeben. Handelt ein Institut dagegen bei der Umsetzung der Investitionsentscheidung im eigenen Namen für fremde Rechnung ist allein der Tatbestand des Finanzkommissionsgeschäfts gegeben.

Dies ergibt sich im übrigen auch aus der gesetzlichen Systematik der im einzelnen spezifizierten Erlaubnisgegenstände, welche auch unterschiedliche Aufsichtsstandards bedingen. Eine ~~jede bestimmte~~ Geschäftsart ist nur unter einen Erlaubnistatbestand *i* subsumierbar; der Fall, daß für eine reale Tätigkeit mehrere Erlaubnisse nach den KWG vorliegen müssen, ist ausgeschlossen. Bei der Abgrenzung von Finanzkommissionsgeschäft zur Finanzportfolioverwaltung ist das Handeln im eigenen bzw. fremden Namen das entscheidende Kriterium. Denn würde man das Kriterium Entscheidungsspielraum für maßgeblich halten, könnte ein Institut bei der Ausübung dieser Befugnisse gegenüber den Kunden vom Handeln im eigenen Namen zum Handeln im fremden Namen oder umgekehrt übergehen und damit Erlaubnisgegenstände austauschen. Dies darf nicht sein.

Aus diesem Grunde ist die Tätigkeit Ihres Instituts im Zuge der Betreuung der „Managed accounts“ als Finanzkommissionsgeschäft anzusehen. Eine Erlaubnis für die Finanzportfolioverwaltung würde nur dann nach § 64e KWG als erteilt gelten, wenn Sie auf der Grundlage erteilter Vollmachten über Konten bei anderen Instituten, die auf den Namen der Kunden lauten, Investitionsentscheidungen im Namen der betreffenden Kunden in Finanzinstrumenten getroffen haben. Dies müßten Sie mir gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Für den Fall, daß Sie sich meiner Sichtweise nicht anschließen wollen, beabsichtige ich zur Herstellung von Rechtssicherheit über den Umfang der Ihrem Institut erteilten Erlaubnis, einen negativen Feststellungsbescheid zu erlassen. Sie erhalten hiermit gemäß § 28 VwVfG

Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum (2 Wo nach DdR). Sollten Sie Ihren Rechtsanwalt mit der Klärung der Angelegenheit befassen wollen, müßte mir eine Bevollmächtigung für das betreffende Verwaltungsverfahren vorgelegt werden.

Ansonsten wäre ich Ihnen für die Übersendung einer Erklärung dankbar, daß Ihre Gesellschaft aus der eingereichten Erstanzeige ^{die} keine Rechte geltend macht, ^{hinichtlich der angezeigten} soweit die Finanzportfolioverwaltung ^{betreffend} ist. *Zurücknimmt.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

du Buisson

2. Du von 1. für Akte

3. Herrn Al VII

4. ~~z.V.~~ WJ 9.1.01

Im Auftrag

W/von 1. an LZB Hessen + BAW e

*über Frau RL VII 7 z.K.v.A. Rn 4/12
über Herrn RL VII 4*

WJ 9.1.01

(cod. lin.)

[Signature]

vorgelegt gem. Fristablauf

09. JAN. 2001 *WJ*

B 16.11.
du Buisson

z. V. B 13.7.01

11

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Akte

Mehrfertigung

BAKred, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon : (0228) 207 - 0
Telefax : (0228) 207 - 15 50

Phönix Kapitaldienst GmbH
- Geschäftsleitung -
Große Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt/M.

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 7 (111228) 100** Bearbeiterin/Bearbeiter:
du Buisson

(0228) 207 -
1945

Bonn, den
14. Dezember 2000

Ergänzungsanzeige nach § 64e Abs. 2 KWG
Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2000

Sehr geehrte Frau Ruhrauf,
sehr geehrter Herr Breitkreuz,

mit Ihrer Erstanzeige und Ihrer Ergänzungsanzeige nehmen Sie für das Institut in Anspruch, auch im Besitz einer Erlaubnis für die Finanzportfolioverwaltung zu sein. Sie begründen dies in Ihrem oben genannten Schreiben mit dem Umstand, daß Ihre Gesellschaft zum für § 64e Abs. 2 KWG maßgeblichen Stichtag im Rahmen der Betreuung von „Managed Accounts“, einer Kollektivanlage zum Investment in Nichteffekten-Derivaten, Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Anlage in Finanzinstrumenten gegenüber den Kunden besessen hat und weiter besitzt.

Dieser Rechtsauffassung kann ich mich nicht anschließen. Nach meiner Ansicht begründet die Ausübung von Entscheidungsspielraum für sich allein nicht den Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung; vielmehr muß bei der Ausübung dieses Spielraums auch in fremdem Namen gehandelt werden. Dies ist durch die gesetzliche Definition der Finanzportfolioverwaltung in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG - die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum - vorgegeben. Handelt ein Institut dagegen bei der Umsetzung der Investitionsentscheidung im eigenen Namen für fremde Rechnung, ist allein der Tatbestand des Finanzkommissionsgeschäfts gegeben.

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*58173*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 207 1550

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Beate Christine Müller (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 – 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 19.12.2000

Phoenix ./ BAKred
VII 7 (111 228) 100
Werbung mit Aufsicht

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle:	001
Eing. 20. DEZ. 2000	
Abt. VII	Ref. 7
Anl.	

10 22.12.

BR ist B 22.12.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen auf das Schreiben unserer Mandantin Phoenix Kapitaldienst GmbH vom 26.10.2000 zurück. In diesem Schreiben erwähnt die Mandantin Ihre Bedenken gegen die Erwähnung der Aufsichtsämter in der Broschüre der Mandantin als unzulässige Werbung. Sie kündigte in diesem Schreiben auch eine Prüfung und Stellungnahme durch uns an. Nachfolgend finden Sie unsere Überlegungen zu diesem Komplex.

Der Standpunkt des Amtes ist in der Pressemitteilung vom 23. Juni 1998 enthalten, in der das Amt eine Erwähnung der Aufsicht in Werbematerial moniert, mit der sich das betroffene Institut damit empfiehlt, dass es der Aufsicht unterliegt.

Wie sehen in dieser Formulierung eine Unterscheidung des Amtes einer Erwähnung mit Empfehlungscharakter von einer reinen Information über die Tatsache der Aufsicht. Diese Interpretation entspräche ausserdem der an § 23 anschliessenden Regelung des § 23 a Kreditwesengesetz, die eine Information über die Zugehörigkeit zu einer Einlagen- oder Anlegerentschädigungssicherungseinrichtung vorschreibt. Diese Vorschrift, die eine Ausprägung des Informationsrechtes als Informationspflicht darstellt, wird sogar auf Institute angewandt, bei denen es regelmässig letztlich mangels der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen nichts zu entschädigen gibt, d.h. bei Instituten ohne die Befugnis sich Besitz oder Eigentum an Kundengeldern oder – Wertpapieren zu verschaffen. Eine neutrale Information über die Aufsicht und die Aufsichtsbehörde ohne werblichen oder „empfehlenden Charakter“ ist daher nach unserer Auffassung zulässig und im Hinblick auf § 53 Abs. 2 BörsG sogar geboten.

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,

Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

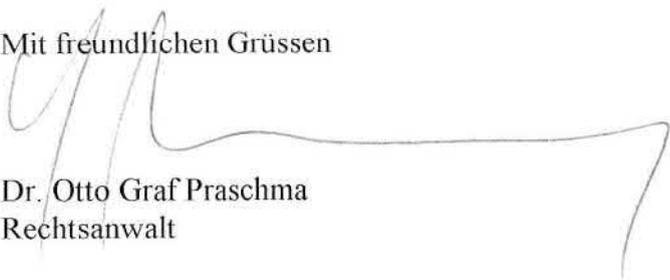
1

Misst man Die Broschüre der Mandantin hieran, so wird nach unserer Auffassung die Grenze der Information zur Empfehlung oder Werbung mit der Aufsicht nicht überschritten. Die Aufsicht wird zusammen mit der Beschreibung der Aufsicht auf den wichtigsten ausländischen Märkten unter dem Stichwort „staatliche Kontrolle und Rechtslage“ abgehandelt, also ohne einen gesteigerten Bezug zur Mandantin. Hinzu kommt, dass die ganze Broschüre eine Informations- und Aufklärungsbroschüre ohne werbenden Charakter ist, wie es von der Zivilrechtsprechung in diesem Tätigkeitsbereich gefordert wird. Auch dies unterstreicht den Informationscharakter der Broschüre. Die Warnung vor den Risiken der Optionsgeschäfte zieht sich wie ein roter Faden durch die Broschüre, ohne dass auch nur ein einziges Mal das Geschäft werblich empfohlen würde.

Das Amt selbst veröffentlicht im Internet die unter seiner Aufsicht stehenden Institute. Es kann dann wohl kaum einen Missstand darstellen, wenn ein Institut über diese Aufsicht in neutraler Weise informiert.

Wir bitten Sie, in diesem Sinne die Broschüre zu würdigen. Gegebenenfalls sind wir für Ihren Hinweis über Ihre Sicht dieses Punktes dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

cc: Mandantin

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*58420*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 207 1550

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

VII 7 (111228) 100

Phoenix Kapitaldienst GmbH

2.V. JB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit hat uns die o. g. Mandantin Ihr Schreiben vom 14.12.2000, welches ihr erst am 20.12.2000 zuzug, zur Beantwortung vorgelegt.

Da unser Büro zwischen den Jahren nicht voll besetzt sein wird und der Unterzeichner nicht verfügbar sein wird, wird es ihm nicht möglich sein, fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten, die von Ihnen bis zum 28.12.2000 gesetzt Frist zur Stellungnahme angemessen zu verlängern bis zum 10.01.2001. Eine Bevollmächtigung für das betreffende Verwaltungsverfahren werden wir Ihnen gleichzeitig mit der Stellungnahme überreichen.

Wir bitten um kurzfristige Rückbestätigung und verbleiben mit den besten Wünschen zum Jahreswechsel.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Beate Christine Müller (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 21.12.2000

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	001
Eing. 22. DEZ. 2000	
Abt. VII	Ref. 7

19/17
i.V.
Fr 21/12/00

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG.
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00.
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

15

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	001
Eing. 27. DEZ. 2000	
Abt. VII	Ref. 7
Anl. <i>Ca 28/12</i>	

28/12/00
i.V.

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*58420*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 207 1550

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Beate Christine Müller (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 21.12.2000

VII 7 (111228) 100
Phoenix Kapitaldienst GmbH

Vorab per Fax

2 V. ab

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit hat uns die o. g. Mandantin Ihr Schreiben vom 14.12.2000, welches ihr erst am 20.12.2000 zugeht, zur Beantwortung vorgelegt.

Da unser Büro zwischen den Jahren nicht voll besetzt sein wird und der Unterzeichner nicht verfügbar sein wird, wird es ihm nicht möglich sein, fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten, die von Ihnen bis zum 28.12.2000 gesetzte Frist zur Stellungnahme angemessen zu verlängern bis zum 10.01.2001. Eine Bevollmächtigung für das betreffende Verwaltungsverfahren werden wir Ihnen gleichzeitig mit der Stellungnahme überreichen.

Wir bitten um kurzfristige Rückbestätigung und verbleiben mit den besten Wünschen zum Jahreswechsel.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Graf Praschma & Heß**Rechtsanwälte**

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.

*58980*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 207 1550

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerba (LG)Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 10.01.2001

**Phoenix ./ BAKred
VII 7 (111228) 100
Finanzportfolioverwaltung**

2. V. ZB

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	001
Eing 12. JAN. 2001	
Abt. VII	Ref. 7
Anl.	

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache vertreten wir, wie schon vorab angekündigt, die Mandantin.
Kopie unserer Vollmacht ist beigelegt.

Sie vertreten die Auffassung, dass bei vertraglichem Ausschluss der Weisungsbindung im Rahmen des Kommissionsgeschäftes gleichwohl Erlaubnisgegenstand nur das Finanzkommissionsgeschäft und nicht die Finanzportfolioverwaltung sei und die Erlaubnis für das Finanzkommissionsgeschäft auch die Ausübung des Dispositionsermessens für den Kunden darstelle. Sie stützen diese Auffassung auf den Wortlaut des Gesetzes und auf dessen Systematik.

Wir können diese Auffassung nicht teilen.

Der Wortlaut des Gesetzes spricht gegen Ihre Auffassung. Die Verwendung des Begriffes „für andere“ entspricht nicht den Begriffen, die für die offene Stellvertretung im Rahmen der Abschlussvermittlung verwendet werden („in fremdem Namen und für fremde Rechnung“). Der Begriff „für andere“ wird beim erlaubnispflichtigen Eigenhandel benutzt, um dort klarzustellen, dass diese Vorschrift den Eigenhandel, d.h. in eigenem Namen für eigene Rechnung, nur insoweit umfasst als er gleichzeitig Geschäftsbesorgung für Dritte ist. Es wird also nicht auf die besondere Rechtsform, sondern auf die funktionale Bedeutung als bankmässige Geschäftsbesorgung mit einem bestimmten Inhalt, hier „Eigenhandel“ und dort „Portfolioverwaltung“ abgestellt.

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter SparkasseKonto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

17

Die Systematik des Gesetzes sagt in diesem Punkt nichts aus.

Wenn Sie jedoch die Sytematik heranziehen, müssten Sie auch das Verhältnis von Finanzkommissionsgeschäft und Depotgeschäft sowie Depotgeschäft und Finanzportfolioverwaltung neu bestimmen.

In der Literatur wird das Verhältnis von Finanzkommissionsgeschäft und Finanzportfolioverwaltung in Ausprägung vor der 6. Kreditwesengesetz -Novelle als Effektengeschäft und Vermögensverwaltung ausführlich diskutiert. Die Mehrheit der Autoren sieht die Vermögensverwaltung, auch wenn sie von dem Kreditinstitut zusammen mit dem Effekten und Depotgeschäft betrieben wird, als eigenständigen Geschäftsgegenstand bzw. Geschäftszweig an.

Kümpel geht sogar soweit, dass er das Effektengeschäft der Vermögensverwaltung in diesen Fällen unterordnet. (Bank- und Kapitalmarktrecht, 8.78 sowie in Schimansky/Bunde/Lwowski, Bankrechtshandbuch § 105 Rdnr. 16). Ob man so weit gehen kann und muss, sei dahingestellt.

Weiter: Schwintowski/Schäfer, Bankrecht S. 842 ff. (Dritter Teil, Rdnr. 20 ff.). Kienle, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, § 111 Rdnr. 4. Schäfer in Assman/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts § 28, Rdnr. 13.

Ebenso wohl Jütten in Bankrecht und Bankpraxis 7/12d, der allerdings als denkbare andere Auffassung die nunmehr vom Amt vertretene Auffassung erwähnt.

Auch der zivilrechtliche Typus des Kommissionsgeschäftes und die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sprechen gegen das Amt. Das Kommissionsrecht sieht als gesetzliches Leitbild die Kommission als weisungsgebundene Geschäftsbesorgung (§ 384 HGB). Auch die Sonderbedingungen für den Wertpapierhandel der Kreditinstitute sehen die Kommission als weisungsgebundenes Geschäft und regeln einen Geschäftstypus Kommission mit Weisungsfreiheit überhaupt nicht.

Letztlich kann dieser Meinungsstreit dahingestellt bleiben, weil die Phoenix Kapitaldienst GmbH von 1995 bis Mai 1999 auch Drittkonten, also auch in fremdem Namen geführte Konten zweier anderer Firmen nach eigenem Ermessen auf Grund von Vollmachten verwaltet hat.

Nachweis?

Somit hat die Mandantin auch unter Berücksichtigung der Auffassung des Amtes die Erstanzeige bezüglich der Finanzportfolioverwaltung zu Recht abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Vollmacht

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

Bockenheimer Landstrasse 92

60323 Frankfurt am Main

Tel. 069 - 74 34 79 0

Fax 069 - 74 65 39

wird hiermit RAe Graf Praschma & Heß

in Sachen Phoenix Kapitaldienst GmbH

gegen Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

wegen

erteilt.

Die Vollmacht umfaßt

die Prozeßvollmacht nach § 81 ff. ZPO für alle Instanzen sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Entgegennahme bzw. Abgabe von Kündigungen, Anfechtungs- und Aufrechnungserklärungen sowie zur Quittungsleistung in obigen Sachen, ferner die Erhebung von Widerklagen, den Abschluß von Vergleichen sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und die Rücknahme derselben oder den Verzicht auf diese, schließlich die Vertretung in mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängenden Nebenverfahren

die Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen im gleichen Umfang

die Vertretung in Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und allen Zwangsvollstreckungsverfahren

die Vertretungs- und Verteidigungsvollmacht nach § 137 ff. StPO und in Ordnungswidrigkeiten, mit der Übertragungsbefugnis nach § 139 StPO, mit der gleichzeitigen Ermächtigung zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einsprüchen, zur Zustimmungserklärung nach § 153 a StPO, zur Stellung von Strafanträgen, zur Vertretung in Neben- oder Privatklagen

die Entgegennahme von Geldern und Wertsachen im Hinblick auf Hauptsachen, Zinsen und Kosten, und zwar auch in soweit, als vom Vertretenen vorauslagte Kostenvorschüsse von Gerichten oder Behörden zurückerstattet oder titulierte Beträge vom Gegner der vertretenen Partei geleistet werden; ferner die Entgegennahme von bei einer Hinterlegungsstelle aus irgendeinem Rechtsgrunde hinterlegten Geldern oder Wertsachen (§ 13 ff. Hinterlegungsordnung)

die Zustellungsvollmacht für alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, einschließlich des Rechts zur Entgegennahme von Ladungen, auch zur Hauptverhandlung des Revisionsgerichtes im Sinne von § 350 StPO

die Führung außergerichtlicher Verhandlungen und den Abschluß außergerichtlicher Vergleiche und sonstiger Vereinbarungen

in Unfallsachen die Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen, insbesondere die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer.

Es wird hiermit die Vereinbarung bestätigt, daß eingehende Zahlungen von dem Bevollmächtigten zunächst zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen verwendet werden können und Kostenerstattungsansprüche an die Gegenpartei und die Staatskasse an den Bevollmächtigten abgetreten worden sind.

Für das Mandatsverhältnis wird der oben genannte Sitz des Bevollmächtigten als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder der Bevollmächtigte einen gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers wählt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder nach Wahl des Bevollmächtigten bei Klageerhebung das Recht am Sitz des Auftraggebers.

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*58980*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 207 1550

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen		
Poststelle	1051	
Eing. 1 ^o JAN. 2001		
Abt. VII	Ref. 7	Anl.

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 10.01.2001

**Phoenix ./ BAKred
VII 7 (111228) 100
Finanzportfolioverwaltung**

2.V. 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache vertreten wir, wie schon vorab angekündigt, die Mandantin.
Kopie unserer Vollmacht ist beigelegt.

Sie vertreten die Auffassung, dass bei vertraglichem Ausschluss der Weisungsbindung im Rahmen des Kommissionsgeschäftes gleichwohl Erlaubnisgegenstand nur das Finanzkommissionsgeschäft und nicht die Finanzportfolioverwaltung sei und die Erlaubnis für das Finanzkommissionsgeschäft auch die Ausübung des Dispositionsermessens für den Kunden darstelle. Sie stützen diese Auffassung auf den Wortlaut des Gesetzes und auf dessen Systematik.

Wir können diese Auffassung nicht teilen.

Der Wortlaut des Gesetzes spricht gegen Ihre Auffassung. Die Verwendung des Begriffes „für andere“ entspricht nicht den Begriffen, die für die offene Stellvertretung im Rahmen der Abschlussvermittlung verwendet werden („in fremdem Namen und für fremde Rechnung“). Der Begriff „für andere“ wird beim erlaubnispflichtigen Eigenhandel benutzt, um dort klarzustellen, dass diese Vorschrift den Eigenhandel, d.h. in eigenem Namen für eigene Rechnung, nur insoweit umfasst als er gleichzeitig Geschäftsbesorgung für Dritte ist. Es wird also nicht auf die besondere Rechtsform, sondern auf die funktionale Bedeutung als bankmässige Geschäftsbesorgung mit einem bestimmten Inhalt, hier „Eigenhandel“ und dort „Portfolioverwaltung“ abgestellt.

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Die Systematik des Gesetzes sagt in diesem Punkt nichts aus.

Wenn Sie jedoch die Sytematik heranziehen, müssten Sie auch das Verhältnis von Finanzkommissionsgeschäft und Depotgeschäft sowie Depotgeschäft und Finanzportfolioverwaltung neu bestimmen.

In der Literatur wird das Verhältnis von Finanzkommissionsgeschäft und Finanzportfolioverwaltung in Ausprägung vor der 6. Kreditwesengesetz –Novelle als Effektengeschäft und Vermögensverwaltung ausführlich diskutiert. Die Mehrheit der Autoren sieht die Vermögensverwaltung, auch wenn sie von dem Kreditinstitut zusammen mit dem Effekten und Depotgeschäft betrieben wird, als eigenständigen Geschäftsgegenstand bzw. Geschäftszweig an.

Kümpel geht sogar soweit, dass er das Effektengeschäft der Vermögensverwaltung in diesen Fällen unterordnet. (Bank- und Kapitalmarktrecht, 8.78 sowie in Schimansky/Bunde/Lwowski, Bankrechtshandbuch § 105 Rdnr. 16). Ob man so weit gehen kann und muss, sei dahingestellt.

Weiter: Schwintowski/Schäfer, Bankrecht S. 842 ff. (Dritter Teil, Rdnr. 20 ff.). Kienle, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, § 111 Rdnr. 4. Schäfer in Assman/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts § 28, Rdnr. 13.

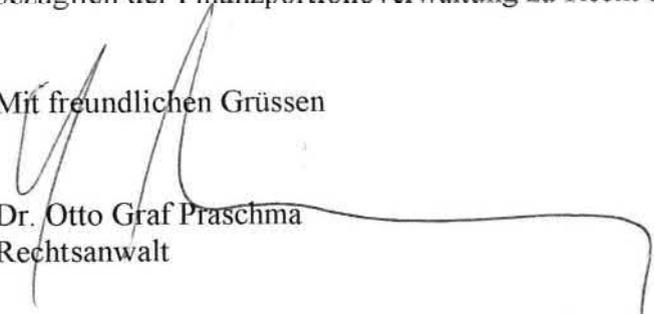
Ebenso wohl Jütten in Bankrecht und Bankpraxis 7/12d, der allerdings als denkbare andere Auffassung die nunmehr vom Amt vertretene Auffassung erwähnt.

Auch der zivilrechtliche Typus des Kommissionsgeschäftes und die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sprechen gegen das Amt. Das Kommissionsrecht sieht als gesetzliches Leitbild die Kommission als weisungsgebundene Geschäftsbesorgung (§ 384 HGB). Auch die Sonderbedingungen für den Wertpapierhandel der Kreditinstitute sehen die Kommission als weisungsgebundenes Geschäft und regeln einen Geschäftstypus Kommission mit Weisungsfreiheit überhaupt nicht.

Letztlich kann dieser Meinungsstreit dahingestellt bleiben, weil die Phoenix Kapitaldienst GmbH von 1995 bis Mai 1999 auch Drittkonten, also auch in fremdem Namen geführte Konten zweier anderer Firmen nach eingemem Ermessen auf Grund von Vollmachten verwaltet hat. *Mandats ?*

Somit hat die Mandantin auch unter Berücksichtigung der Auffassung des Amtes die Erstanzeige bezüglich der Finanzportfolioverwaltung zu Recht abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Vollmacht

21
Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
Bockenheimer Landstrasse 92
60323 Frankfurt am Main
Tel. 069 - 74 34 79 0
Fax 069 - 74 65 39

wird hiermit RAe Graf Praschma & Heß

in Sachen Phoenix Kapitaldienst GmbH

gegen Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

wegen

erteilt.

Beglaubigt
Rechtsanwalt


Die Vollmacht umfaßt

die Prozeßvollmacht nach § 81 ff. ZPO für alle Instanzen sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Entgegennahme bzw. Abgabe von Kündigungen, Anfechtungs- und Aufrechnungserklärungen sowie zur Quittungsleistung in obigen Sachen, ferner die Erhebung von Widerklagen, den Abschluß von Vergleichen sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und die Rücknahme derselben oder den Verzicht auf diese, schließlich die Vertretung in mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängenden Nebenverfahren

die Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen im gleichen Umfang

die Vertretung in Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und allen Zwangsvollstreckungsverfahren

die Vertretungs- und Verteidigungsvollmacht nach § 137 ff. StPO und in Ordnungswidrigkeiten, mit der Übertragungsbefugnis nach § 139 StPO, mit der gleichzeitigen Ermächtigung zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einsprüchen, zur Zustimmungserklärung nach § 153 a StPO, zur Stellung von Strafanträgen, zur Vertretung in Neben- oder Privatklagen

die Entgegennahme von Geldern und Wertsachen im Hinblick auf Hauptsachen, Zinsen und Kosten, und zwar auch in soweit, als vom Vertretenen verauslagte Kostenvorschüsse von Gerichten oder Behörden zurückerstattet oder titulierte Beträge vom Gegner der vertretenen Partei geleistet werden; ferner die Entgegennahme von bei einer Hinterlegungsstelle aus irgendeinem Rechtsgrunde hinterlegten Geldern oder Wertsachen (§ 13 ff. Hinterlegungsordnung)

die Zustellungsvollmacht für alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, einschließlich des Rechts zur Entgegennahme von Ladungen, auch zur Hauptverhandlung des Revisionsgerichtes im Sinne von § 350 StPO

die Führung außergerichtlicher Verhandlungen und den Abschluß außergerichtlicher Vergleiche und sonstiger Vereinbarungen

in Unfallsachen die Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen, insbesondere die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer.

Es wird hiermit die Vereinbarung bestätigt, daß eingehende Zahlungen von dem Bevollmächtigten zunächst zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen verwendet werden können und Kostenerstattungsansprüche an die Gegenpartei und die Staatskasse an den Bevollmächtigten abgetreten worden sind.

Für das Mandatsverhältnis wird der oben genannte Sitz des Bevollmächtigten als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder der Bevollmächtigte einen gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers wählt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder nach Wahl des Bevollmächtigten bei Klageerhebung das Recht am Sitz des Auftraggebers.

RA 1/60 Vollmacht (1994)
BOORBERG VERLAG, Postfach 800340, 81603 München


Datum


Auftraggeber und Unterschrift

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

12 Feb 2001

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21000106 / ARE
Datum: 09.02.2001

Auftrag : 200086
Kunde : 10016
Ansprechpartner: A. Talib
Durchwahl : 27
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	1,50	120,00	180,00 ✓
20	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
30	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	1,00	120,00	120,00 ✓
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
50	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	4,00	120,00	480,00 ✓
60	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
70	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
80	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	7,50	120,00	900,00 ✓
90	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
100	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	41,42	41,42

4x Parkplatz

Tätigkeitsbericht HU0011
Mitarbeiter Herr Urban

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
2.121,42	339,43	4.813,00	2.460,85

Lieferung:
Zahlung : Zahlung sofort netto

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

26. Feb. 2001

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21000161 / ARE
Datum: 23.02.2001

Auftrag : 200126
Kunde : 10016
Ansprechpartner: A. Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	2,50 ✓	120,00	300,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,50 ✓	120,00	1.020,00
50	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
60	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
70	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,25 ✓	120,00	630,00
80	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
90	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
100	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,50 ✓	120,00	660,00
110	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
120	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00 ✓	37,83	37,83

4x Parkplatz

Tätigkeitsbericht HU0016
Herr Urban vom 21.02.01

Übertrag: 3207.83

Geschäftsführer Jürgen Gaub HRB 8623 Amtsgericht Mannheim

Bankverbindungen Volksbank Rhein-Neckar, BLZ 670 900 00, Kto.: 42 04 09

Hypovereinsbank Mannheim, BLZ 670 201 90, Kto.: 707 97 45, Postbank Karlsruhe, BLZ 660 100 75, Kto.: 609 324 750

Rechnung 21000161 / ARE
 Datum: 23.02.2001

Auftrag : 200126
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner: A. Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
Übertrag:					3207.83

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
3.207,83	513,25	7.277,80	3.721,08

Lieferung:
 Zahlung : Zahlung sofort netto

OK 23.02.01
[Signature]

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN
12. März 2001
 Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH
 Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim
 Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim
 Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98
 E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21000212 / ARE
Datum: 09.03.2001

Auftrag : 200173
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	3,25 ✓	120,00	390,00
20	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,00 ✓	120,00	600,00
50	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
60	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
70	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,50 ✓	120,00	1.020,00
80	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
90	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
100	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,00 ✓	120,00	720,00
110	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
120	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	40,91	40,91

4x Parkgebühr

Tätigkeitsbericht HU0022
 Herr Urban vom 15. - 27.02.01

Übertrag 3330.91

26


AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN
- 3. April 2001

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH
Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim
Postfach 10 02 51
68002 Mannheim
Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98
E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200249
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Rechnung 21000316 / ARE
Datum: 02.04.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,00 ✓	120,00	720,00 ✓
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	10,74	10,74
	Parkplatz				
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
50	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
60	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,00 ✓	120,00	720,00 ✓
70	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	10,74	10,74
80	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
90	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
100	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	7,00 ✓	120,00	840,00 ✓
110	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	12,27	12,27
120	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00 ✓
130	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
140	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,75 ✓	120,00	690,00 ✓
150	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	9,20	9,20
160	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓

Übertrag 3652.95

27



Rechnung 21000316 / ARE
Datum: 02.04.2001

Auftrag : 200249
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
	Tätigkeitsbericht HU0031 Herr Urban vom 06.+09.+14.+23.03.01			Übertrag	3652.95

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
3.652,95	584,47	8.287,67	4.237,42

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

*OK copy of
[Signature]*

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

10. April 2001

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21000337 / ARE
Datum: 09.04.2001

Auftrag : 200262
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A. Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	4,75 ✓	120,00	570,00 ✓
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
40	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	9,20	9,20

1x Parkplatz a DM 18.--
Tätigkeitsbericht HU0035
Herr Urban vom 28.03.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
739,20	118,27	1.677,07	857,47

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

OK 10.04.01


EINGEGANGEN

30. April 2001

Erl.....

79
AZTEKA
Consulting GmbH



AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Rechnung **21000416 / ARE**
Datum: **27.04.2001**

Auftrag : 200324
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,00 ✓	120,00	960,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
50	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,00 ✓	120,00	720,00
60	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
70	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
80	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,75 ✓	120,00	690,00
90	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
100	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
110	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	9,25 ✓	120,00	1.110,00
120	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
130	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
140	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,00 ✓	120,00	960,00
150	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
160	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	70,05	70,05

Parkbelege von 5 Tagen
Tätigkeitsbericht HU0039

Übertrag 5310.05



Rechnung 21000416 / ARE
Datum: 27.04.2001

Auftrag : 200324
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
	Herr Urban vom 05.+06.+11.+19.+23.04.01			Übertrag	5310.05

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
5.310,05	849,61	12.047,25	6.159,66

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto 10.385,56

OK 20.05.01
[Signature]

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

24. Mai 2001

Erl.

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200330
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A. Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Rechnung 21000426 / ARE
Datum: 30.04.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,50 ✓	120,00	780,00
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	11,76	11,76
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
50	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00 ✓	1,00	80,00
60	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	3,00 ✓	120,00	360,00
70	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	9,20	9,20

Tätigkeitsbericht HU0043
 Herr Urban vom 25.+30.04.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.400,96	224,15	3.178,44	1.625,11

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

2.740,04

OK 20.05.01
[Signature]

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200408
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Rechnung 21000578 / ARE
Datum: 08.06.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	4,25	120,00	510,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	7,67	7,67

1x Parkplatz a DM 15.--
 Tätigkeitsbericht HU0055
 Herr Urban vom 23.05.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
677,67	108,43	1.537,48	786,10

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

EINGEGANGEN

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Erl.....

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200409
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A. Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Rechnung 21000579 / ARE
Datum: 08.06.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,75 ✓	120,00	1.050,00 ✓
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
50	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	7,00 ✓	120,00	840,00 ✓
60	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
70	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
80	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	4,25 ✓	120,00	510,00 ✓
90	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	36,30	36,30

3x Parkplatz
Tätigkeitsbericht HU0051
Herr Urban vom 07. + 10. + 16.05.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
2.836,30	453,81	6.434,90	3.290,11

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

7. Aug. 2001

Erl.

AZTEKA Consulting GmbH
 Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim
 Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim
 Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98
 E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200582
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Rechnung 21000880 / ARE
Datum: 06.08.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,00	120,00	720,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	12,27	12,27

1x Parkplatz a DM 24,--
 Tätigkeitsbericht HU0081
 Herr Urban vom 01.08.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
892,27	142,76	2.024,34	1.035,03

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

Handwritten signature and date: 07.08.01

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN
 21. Aug 2001
 Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH
 Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim
 Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim
 Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98
 E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200611
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Rechnung 21000928 / ARE
Datum: 20.08.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,00	120,00 ✓	720,00 ✓
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	12,27	12,27

1x Parkplatz a DM 24.--
 Tätigkeitsbericht HU0086
 Herr Urban vom 13.08.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
892,27	142,76	2.024,34	1.035,03

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

EINGEGANGEN
01. Okt. 2001
Erled.

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

AZTEKA Consulting GmbH
Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim
Postfach 10 02 51
68002 Mannheim
Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98
E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200725
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A. Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Rechnung 21001089 / ARE
Datum: 28.09.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,50	120,00	780,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	10,74	10,74

1x Parkplatz a DM 21.--
Tätigkeitsbericht HU0093
Herr Urban vom 25.09.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
950,74	152,12	2.157,01	1.102,86

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

OK 27.10.01
[Signature]



AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

10. Okt. 2001

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200754
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A. Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Rechnung 21001147 / ARE
Datum: 09.10.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,50 ✓	120,00	660,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
50	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,00 ✓	120,00	960,00
60	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
70	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	23,00	23,00

1x Parkplatz a DM 18,-- 1x a DM 27,--
 Tätigkeitsbericht HU0096
 Herr Urban vom 02. + 05.10.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.963,00	314,08	4.453,58	2.277,08

Lieferung

Zahlung : Zahlung sofort netto

*OK 10.10.01
 Jürgen Gaub*

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

Erl.

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21001241 / ARE
Datum: 31.10.2001

Auftrag : 200812
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A. Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

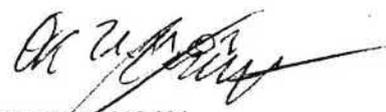
Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	4,75 ✓	120,00	570,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	7,67	7,67

Tätigkeitsbericht HU0102
 Herr Urban vom 26.10.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
737,67	118,03	1.673,60	855,70

Lieferung

Zahlung : Zahlung sofort netto





AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

ErL.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200832
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Rechnung 21001270 / ARE
Datum: 12.11.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,75 ✓	120,00	810,00
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	12,27	12,27
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
50	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
60	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	9,25 ✓	120,00	1.110,00
70	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	16,36	16,36
80	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00

Tätigkeitsbericht HU0104
 Herr Urban vom 02. + 06.11.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
2.268,63	362,98	5.146,98	2.631,61

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

*OK 21.11.01
 Urban*

Lieferung

Zahlung : Zahlung sofort netto

Geschäftsführer Jürgen Gaub HRB 8623 Amtsgericht Mannheim USt-IdNr. DE 813 119 204

Bankverbindungen Volksbank Rhein-Neckar, BLZ 670 900 00, Kto.: 42 04 09

Hypovereinsbank Mannheim, BLZ 670 201 90, Kto.: 707 97 45, Postbank Karlsruhe, BLZ 660 100 75, Kto.: 609 324 750

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

22. Nov. 2001

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200857

Kunde : 10016

Ansprechpartner : A. Talib

Durchwahl : 51

Ihr Zeichen :

Rechnung 21001316 / ARE

Datum: 21.11.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20000 Dienstleistung allg.für ERP	Std	2,00	120,00	240,00

Tätigkeitsbericht Herr Schmidt
vom 07.11.01

Leistungen	Mwst.	16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
240,00	38,40		544,50	278,40

Lieferung

Zahlung : Zahlung sofort netto

Geschäftsführer Jürgen Gaub HRB 8623 Amtsgericht Mannheim USt-IdNr. DE 813 119 204

Bankverbindungen Volksbank Rhein-Neckar, BLZ 670 900 00, Kto.: 42 04 09

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

27. Nov. 2001

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200869

Kunde : 10016

Ansprechpartner : A. Talib

Durchwahl : 51

Ihr Zeichen :

Rechnung 21001334 / ARE

Datum: 26.11.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20000 Dienstleistung allg.für ERP Tätigkeitsbericht Frau Büsing vom 07.11.01	Std	1,50	120,00	180,00

Leistungen
 180,00

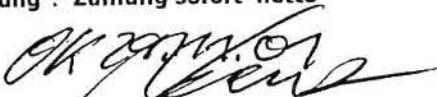
Mwst. 16,0 %
 28,80

Summe DEM
 408,38

Summe EUR
 208,80

Lieferung

Zahlung : Zahlung sofort netto



Geschäftsführer Jürgen Gaub HRB 8623 Amtsgericht Mannheim USt-IdNr. DE 813 119 204
 Bankverbindungen Volksbank Rhein-Neckar, BLZ 670 900 00, Kto.: 42 04 09

Bankverbindungen Volksbank Rhein-Neckar, BLZ 670 900 00, Kto.: 42 04 09

EINGEGANGEN
30. Nov. 2001

AZTEKA
Consulting GmbH

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Erl.....

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

AZTEKA Consulting GmbH
Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim
Postfach 10 02 51
68002 Mannheim
Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98
E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200883
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Rechnung 21001351 / ARE
Datum: 29.11.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	25,00	1,00	25,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	2,50 ✓	120,00	300,00
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	4,60	4,60
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
50	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	4,75 ✓	120,00	570,00
60	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	7,67	7,67
70	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00

2x Parkplatz a DM 9,-- 1x a DM 15.--
Tätigkeitsbericht HU0110
Herr Urban vom 09. + 14.11.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.067,27	170,76	2.421,38	1.238,03

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

333,98

2.087,40

Geschäftsführer Jürgen Gahr HRB 8623 Amtsgericht Mannheim USt-IdNr. DE 813 119 204
Bankverbindungen Volksbank Rhein-Neckar, BLZ 670 900 00, Kto.: 42 04 09
Hypovereinsbank Mannheim, BLZ 670 201 90, Kto.: 707 97 45, Postbank Karlsruhe, BLZ 660 100 75, Kto.: 609 324 750

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN
 - 6. Dez. 2001
 Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200907
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A. Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Rechnung 21001387 / ARE
Datum: 30.11.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	2,00	120,00	240,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,25	120,00	630,00
50	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
60	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	13,80	13,80

Parkplatz
 1x a DM 9.-- 1x a DM 18.--
 Tätigkeitsbericht HU0116
 Herr Urban vom 23. + 30.11.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.123,80	179,81	2.549,64	1.303,61

Lieferung

Zahlung : Zahlung sofort netto



AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

...
ERHALTEN
 ...
 ...
 ...

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim
 Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim
 Telefon: +49 (0) 621 / 97 95 93-0
 Telefax: +49 (0) 621 / 97 95 93-38
 E-mail: info@azteka.de
 Internet: http://www.azteka.de

Auftrag : 200957
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Rechnung 21001457 / ARE
Datum: 27.12.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,75 ✓	120,00	1.050,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	15,34	15,34

1x Parkplatz a DM 30.--
 Tätigkeitsbericht HU0124
 Herr Urban vom 18.12.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.225,34	196,05	2.780,00	1.421,39

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto



AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
D-60313 Frankfurt

Deutschland

EINGEGANGEN

29. Jan. 2002

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21001570 / ARE
Datum: 28.01.2002

Auftrag : 201034
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	7,75 ✓	120,00	930,00
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	15,00	15,00
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00

1x Parken a EUR 15.--
 Tätigkeitsbericht HU0132
 Herr Urban vom 15.01.02

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.105,00	176,80	2.506,98	1.281,80

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

OK 29.01.02

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phoenix Kapaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
D-60313 Frankfurt

Deutschland

EINGEGANGEN

29. Jan. 2002

Erl.

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 201033
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Rechnung 21001569 / ARE
Datum: 28.01.2002

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	3,75	120,00	450,00
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	6,00	6,00
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
50	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
60	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,50	120,00	1.020,00
70	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	15,00	15,00
80	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00

Parken 1x EUR 5.-- 1x EUR 15.--
Tätigkeitsbericht HU0134
Herr Urban vom 18. + 24.01.02

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.811,00	289,76	4.108,73	2.100,76

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

Handwritten signature

47


AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29
D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN
9. Jan. 2002
Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH
Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim
Postfach 10 02 51
68002 Mannheim
Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98
E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Rechnung 31000013 / ARE
Datum: 04.01.2002

Auftrag : 201003
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A. Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20020 Wartung für BaaN IV named-user USR		10,00	590,00	5.900,00

Wartung laut Vertrag 10016/2002
Für den Zeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2002

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
5.900,00	944,00	13.385,70	6.844,00

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto



48

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
D-60313 Frankfurt

Deutschland

EINGEGANGEN
7. Feb. 2002

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH
 Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim
 Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim
 Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98
 E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21001620 / ARE
Datum: 31.01.2002

Auftrag : 201065
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A. Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,25	120,00	990,00
25	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	15,00	15,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00

Parkplatzgebühren 1x 15,00 EUR
 Tätigkeitsbericht HU0137
 Herr Urban vom 30.01.02

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.165,00	186,40	2.643,11	1.351,40

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

OK 18.02.02
[Signature]

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
D-60313 Frankfurt

Deutschland

EINGEGANGEN

30. Jan. 2002

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21001576 / ARE
Datum: 28.01.2002

Auftrag :201039
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner :A Talib
 Durchwahl :51
 Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	9,25 ✓	120,00	1.110,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	15,00	15,00

1x Parkplatz
 Tätigkeitsbericht HU0128
 Herr Urban vom 08.01.02

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.285,00	205,60	2.915,36	1.490,60

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto





AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
D-60313 Frankfurt

Deutschland

EINGEGANGEN
28. Feb. 2002
Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH
Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim
Postfach 10 02 51
68002 Mannheim
Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98
E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21001687 / ARE
Datum: 27.02.2002

Auftrag :201103
Kunde : 10016
Ansprechpartner :A Talib
Durchwahl :51
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	9,25 ✓	120,00	1.110,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
Tätigkeitsbericht HU139 Herr Urban vom 06.02.02					
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
50	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,00 ✓	120,00	720,00
60	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
Tätigkeitsbericht HU143 Herr Urban vom 15.02.02					
70	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
80	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	7,00 ✓	120,00	840,00
90	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
Tätigkeitsbericht HU0145 Herr Urban vom 19.02.02					
100	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	40,50	40,50

Parkgeb. in EUR : 16,50 , 10,50 und 13,50

Übertrag 3.190,50

51 

AZTEKA

Consulting GmbH

Rechnung 21001687 / ARE
Datum: 27.02.2002

Auftrag : 201103
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
				Übertrag	3.190,50

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
3.190,50	510,48	7.238,49	3.700,98

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29

D-60313 Frankfurt

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49 (0) 6 21/17 85 98-0
 Telefax +49 (0) 6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21001785 / ARE
Datum: 18.03.2002

Auftrag : 201131
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR	
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	160,00	1,00	160,00	
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,25	120,00	750,00	
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	10,50	10,50	
Tätigkeitsbericht HU00148 Herr Urban vom 01.03.02						
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	160,00	1,00	160,00	
50	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,50	120,00	1.020,00	
60	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	15,00	15,00	
Tätigkeitsbericht HU0150 Herr Urban vom 07.03.02						
70	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	160,00	1,00	160,00	
80	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,50	120,00	780,00	
90	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	10,50	10,50	
Tätigkeitsbericht HU0151 Herr Urban vom 08.03.02						
100	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	160,00	1,00	160,00	
110	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	7,50	120,00	900,00	
120	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	13,50	13,50	
					Übertrag	4.139,50

OK 08.04.02

53 (468)

Rechnung 21001785 / ARE
Datum: 18.03.2002

Auftrag :201131
Kunde : 10016
Ansprechpartner :A Talib
Durchwahl :51
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
					Übertrag 4.139,50

Tätigkeitsbericht HU0152
Herr Urban vom 12.03.02

Lo

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe EUR
4.139,50	662,32	4.801,82

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

59 (481)

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21001836 / ARE
Datum: 27.03.2002

Auftrag :201140
Kunde : 10016
Ansprechpartner :A. Talib
Durchwahl :51
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	160,00	1,00	160,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	7,25 ✓	120,00	870,00
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	13,50	13,50
	1x Parkplatz Tätigkeitsbericht HU0155 Herr Urban vom 20.03.02				
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	160,00	1,00	160,00
50	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,50 ✓	120,00	660,00
60	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	10,50	10,50
	1x Parkplatz Tätigkeitsbericht HU0157 Herr Urban vom 22.03.02				

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe EUR
1.874,00	299,84	2.173,84

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

OK 08.04.02
[Signature]

Lo

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
D-60313 Frankfurt

Deutschland

EINGEGANGEN

- 1. März 2002

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21001705 / ARE
Datum: 28.02.2002

Auftrag : 201114
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,25	120,00	990,00
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	13,50	13,50

1x Parkplatz

Tätigkeitsbericht HU0147
 Herr Urban vom 27.02.02

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.163,50	186,16	2.639,71	1.349,66

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

Handwritten signature and date: 28.03.02

6
i.v. by
23/2

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

Bundesratsstelle		
Poststelle 003		
Eing. 21. FEB. 2001		
Abt. III	Ref. 7	Ant.

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.


*60695*309336/81
An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108
53117 Bonn
Fax: 0228 207 1550

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790
Fax: 069 - 74 65 39
E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 20.02.2001

*bitm Info
über Ergebnis
rechtl. Bewe-
fung in
AL-Runde
Danke*

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Bitte sofort vorlegen!

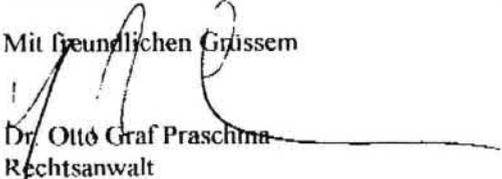
**Phoenix ./ BAKred
VII 7 (111228) 100** *2. v. B.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beigefügt finden Sie ein Bestätigung der Firma Mastmann & Wells, die in der fraglichen Zeit Introducing Broker für die Firma Mocatta war, die kontoführendens Institut für die beiden genannten Fonds war. Es ist klarzustellen, dass Unsere Mandantin nicht als Kommissionär für diese Fonds tätig war, sondern ausschliesslich als Finanzportfolioverwalter.

Wir überlassen Ihnen vorab das Fax. Das Original diese Schreibens folgt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlage Schreiben Mastmann & Wells an Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

cc: Mandantin

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG.
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

57

20. FEB. 2001 16:24

MASTMAN WELLS LTD

NO. 8755 P. 1/1

MASTMANN WELLS
LIMITED

TELEPHONE: 0171-925 1925
FACSIMILE: 0171-930 6978
EMAIL: mastmannwells@msn.com

33 ST. JAMES'S STREET
LONDON SW1A 1HD

An das
Bundesaufsichtsamt fuer das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108
53117 Bonn

Germany

19/02/2001

Dear Sirs,

Ref.: Phoenix Kapitaldienst, Frankfurt. (Main)

We would like to confirm, that Phoenix Kapitaldienst, performed the investment industry function of C.T.A. (Commodity Trading Advisor) for both Steward & Spencer Nr.1 Fund and The Double Floater Fund.

In the case of Steward & Spencer this was done between the 1.11.1994 to 16.09.1998 with the Mocatta Group, part of Standard Chartered Bank, acting as Broker and Banker for the Fund and from the 16.09.1998 until the 21.04.1999 with E D & F Man, part of the Man Group of Companies performing the same function.

Phoenix Kapitaldienst, performed the same task for The Double Floater Fund via The Mocattag Group, from 1.03.1996 until the middle of 1997.

Phoenix Kapitaldienst, as C.T.A. to these two funds had the mandate to trade Derivatives in various forms at their own discretion on all Exchanges in Europe and North America. Phoenix Kapitaldienst's mandate covered Derivative trading only and did not involve any movement of monies in any shape or form whatsoever.

We hope to have served you with this information and remain

Yours Sincerely

H.K. Mastmann

*des W3ereup
mich nicht
verhappert
für CTA auf
den?*

Directors: H.K. Mastmann (German) · K.M. Schwerdtfeger (German)

Registered Office: 72 New Cavendish Street, London, W1M 8AU · Company Registration No. 1628768



IN ASSOCIATION WITH E D & F MAN INTERNATIONAL LTD.
E D & F MAN INTERNATIONAL LTD IS A MEMBER OF THE E D & F MAN GROUP
REGULATED BY SFA

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*60695*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 207 1550

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 20.02.2001

Bitte sofort vorlegen!

Phoenix ./ BAKred
VII 7 (111228) 100

2. V. JB

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	001
Eing.	22. FEB. 2001
Abt.	VII Ref. 7 Anl.

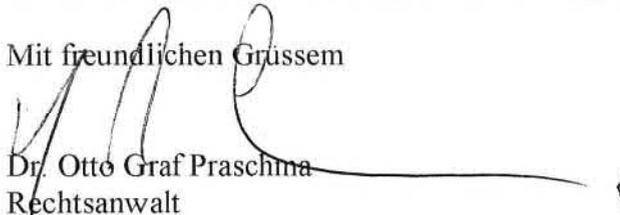
23.2.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beigefügt finden Sie eine Bestätigung der Firma Mastmann & Wells, die in der fraglichen Zeit Introducing Broker für die Firma Mocatta war, die kontoführendes Institut für die beiden genannten Fonds war. Es ist klarzustellen, dass unsere Mandantin nicht als Kommissionär für diese Fonds tätig war, sondern ausschliesslich als Finanzportfolioverwalter.

Wir überlassen Ihnen vorab das Fax. Das Original dieses Schreibens folgt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlage Schreiben Mastmann & Wells an Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

cc: Mandantin

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

MASTMANN WELLS

LIMITED

TELEPHONE: 0171-925 1925
 FACSIMILE: 0171-930 6978
 EMAIL: mastmannwells@msn.com

33 ST. JAMES'S STREET
 LONDON SW1A 1HD

An das
 Bundesaufsichtsamt fuer das
 Kreditwesen
 Graurheindorfer Strasse 108
 53117 Bonn

Germany

19/02/2001

Dear Sirs,

Ref.: Phoenix Kapitaldienst, Frankfurt. (Main)

We would like to confirm, that Phoenix Kapitaldienst, performed the investment industry function of C.T.A. (Commodity Trading Advisor) for both Steward & Spencer Nr.1 Fund and The Double Floater Fund.

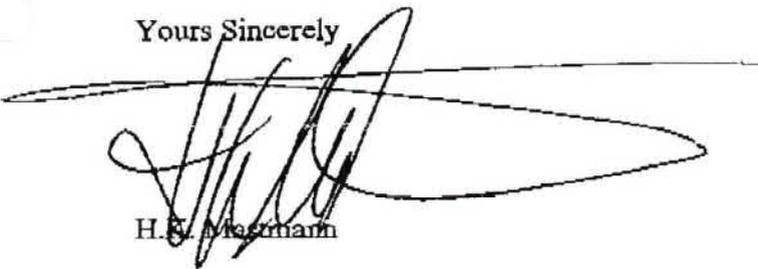
In the case of Steward & Spencer this was done between the 1.11.1994 to 16.09.1998 with the Mocatta Group, part of Standard Chartered Bank, acting as Broker and Banker for the Fund and from the 16.09.1998 until the 21.04.1999 with E D & F Man, part of the Man Group of Companies performing the same function.

Phoenix Kapitaldienst, performed the same task for The Double Floater Fund via The Mocattag Group, from 1.03.1996 until the middle of 1997.

Phoenix Kapitaldienst, as C.T.A. to these two funds had the mandate to trade Derivatives in various forms at their own discretion on all Exchanges in Europe and North America. Phoenix Kapitaldienst's mandate covered Derivative trading only and did not involve any movement of monies in any shape or form whatsoever.

We hope to have served you with this information and remain

Yours Sincerely



H.K. Mastmann

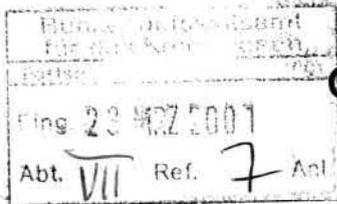
Directors: H K Mastmann (German) · K M Schwerdtfeger (German)

Registered Office: 72 New Cavendish Street, London, W1M 8AU · Company Registration No. 1628768

IN ASSOCIATION WITH E D & F MAN INTERNATIONAL LTD.

E D & F MAN INTERNATIONAL LTD IS A MEMBER OF THE E D & F MAN GROUP
 REGULATED BY SFA





Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

Rozek

Hr. du Buisson nr.

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*61538*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Vorab per Fax: 0228 207 1550 (ohne Anlagen)

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 22.03.2001

Phoenix ./ BAKred

VII 7 (111228) 100

z.V. B

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 28. Februar 2001 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bestehen einer Erlaubnis für Finanzportfolioverwaltung

1.1 Verwaltung von Fremdkonten

Zu dem Schreiben von Mastmann & Wells haben Sie angemerkt, dass der übersetzte Begriff „Commodity Trading Advisors“ nur die Anlageberatung erkennen lasse. Sie haben soweit recht, dass diese Bezeichnung zu eng und für einen Aussenstehenden möglicherweise irreführend ist.

Dieser Begriff kommt aus der US-amerikanischen Rechtssprache und Praxis, die den „Wareterminhandel“ weltweit geprägt hat. Wir fügen als Anlage Auszüge aus dem Verordnungswerk der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde Commodity Futures Trading Commission bei,

Anlage 1

aus denen sich ergibt, dass der Commodity Trading Advisor auch und primär Portfolioverwalter ist. Insoweit ist der Commodity Trading Advisor das Pendant zum „Investment adviser“ auf der Wertpapierseite in den USA. Auch dieser ist nicht nur Berater, sondern umfasst auch die Finanzportfolioverwalter. Zumindest für die Einordnung dieser Berufsgruppe müsste im Amt die entsprechende Kenntnis vorhanden sein.

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,

Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Auf den beigefügten Auszügen der CFTC-Regulations haben wir die Stellen angekreuzt, aus denen sich ergibt, dass der Commodity Trading Advisor als Portfolioverwalter fungiert. Wir hoffen, dass Sie ohne Übersetzung dieser relativ leicht verständlichen Passagen auskommen. Falls Sie eine Übersetzung der angekreuzten Stellen benötigen, würden wir sie mit anwaltlicher Versicherung der Richtigkeit übersetzen.

Es gibt weiterhin ein Auftragsschreiben der seinerzeitigen Management-Gesellschaft für die erwähnten Drittkonten. Die Mandantin konnte dieses Schreiben bisher leider nicht auffinden. Wir haben deshalb bei der Auftraggeberin um eine Kopie gebeten. Diese wird nachgereicht. Die tatsächliche Durchführung der Finanzportfolioverwaltung lässt sich in jedem Fall durch eine Fülle von Zeugen nachweisen.

Entscheidend ist die tatsächl. Durchführung hierfür ist Nachweis zu bringen (Verträge?)

1.2 Verhältnis Kommission und Verwaltung

Wie Sie unserem Schreiben entnehmen konnten, haben wir ebenfalls Bedenken gegen die Kumpel'sche Auffassung. Wir hatten sie angeführt, um Ihnen die Spannungsbreite der Auffassungen innerhalb der Bankpraxis aufzuzeigen.

Die Mandantin hatte gegenüber dem Amt erklärt, dass sie keine „Effekten“ in der Definition des Amtes vor Inkrafttreten der 6. Kreditwesengesetz-Novelle erwerbe und veräußere. Dies bedeutet, dass aus dem Wertpapierbericht nur solche Derivate erworben und veräußert werden, deren Ausübung zu einem Geldausgleich und nicht zur Wertpapierlieferung führen kann. Hieran hält sich die Mandantin. Falls die Mandantin ihre Tätigkeit auf Wertpapiere erweitern will, wird sie einen Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis stellen. Es bedarf im übrigen keiner Unterlassungserklärung der Mandantin, weil diese Einschränkung ausdrücklich in dem Gegenstand des Unternehmens der Satzung enthalten ist. Ausserdem ist diese Einschränkung schon in der Ergänzungsanzeige enthalten. (s. Zf. 1 Geschäftszweck, Zf. 1.2. Aufzählung der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz).

Sollten Sie trotz dieser eindeutigen Aktenlage noch eine zusätzliche Unterlassungserklärung wünschen, wird die Mandantin sie abgeben, da sie nur das wiederholt, was sie schon erklärt hat.

Gegenwärtig wird keine Finanzportfolioverwaltung von Drittkonten geführt. Möglicherweise wird sich im Zuge der Tätigkeit für Auftraggeber und Kunden die Notwendigkeit der Drittkontenverwaltung kurzfristig ergeben. Wir werden uns jedoch vor Aufnahme dieser Drittkontenverwaltung mit Ihnen abstimmen.

2. Geschäftsordnung und Geschäftsführung

§ 3 Absatz 5 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird in Ihrem Sinne geändert bzw. gestrichen.

§ 6 der Satzung wird nach Rückkunft des Gesellschafters von einer Auslandsreise geändert.

3. Werbung mit der Aufsicht

Wie schon zuvor erklärt, ist die Passage in der Broschüre der Mandantin nicht von solcher Bedeutung, dass sie einen Prinzipienstreit rechtfertigen würde. Die Mandantin wird die Passage

abändern und entweder die Erwähnung der Aufsicht ganz streichen oder eine Formulierung über die gesetzliche Regulierung wählen, die vor Verwendung von Ihnen für unbedenklich erklärt wird. Die bisherige Broschüre liegt noch in einer Anzahl vor, die bis im Frühsommer, d.h. in ca. drei Monaten aufgebraucht sein wird. Wir bitten insoweit um die Duldung des Aufbrauchens.

4. Neuer Geschäftsbereich

Dieser Bereich wurde noch nicht aufgenommen. Die von Ihnen erbetenen Unterlagen sind in Vorbereitung und werden Ihnen rechtzeitig vor Aufnahme zugesandt. Es wird ein separates Managed Account für Futureskontrakte geplant.

5. Konsolidierung Dänemark.

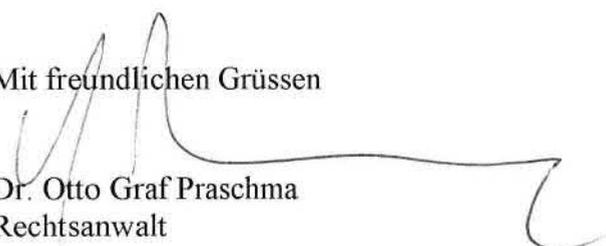
Der Jahresabschluss für das Jahr 2000 ist in Bearbeitung und wird in konsolidierter Form einschließlich Dänischer Tochtergesellschaft erstellt.

6. Sachstand

Der geprüfte Jahresabschluss für 1999 liegt Ihnen bereits vor.

Mit der LZB war vereinbart, dass für 1999 die Meldungen zum 31.12.1999 abgegeben werden und die Meldungen für 2000 laufen. Dies ist unseres Wissens geschehen. Nach Auskunft der Geschäftsleitung sind die Meldungen gegenwärtig à jour.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

cc:Mandantin

[Code of Federal Regulations]
 [Title 17, Volume 1, Parts 1 to 199]
 [Revised as of April 1, 2000]
 From the U.S. Government Printing Office via GPO Access
 [CITE: 17CFR4.25]

[Page 195-199]

TITLE 17--COMMODITY AND SECURITIES EXCHANGES

TRADING COMMISSION

PART 4--COMMODITY POOL OPERATORS AND COMMODITY TRADING ADVISORS--Table of Contents

Subpart B--Commodity Pool Operators

Sec. 4.25 Performance disclosures.

(a) General principles--(1) Capsule performance information--(i) For pools. Unless otherwise specified, disclosure of the past performance of a pool must include the following information. Amounts shown must be net of any fees, expenses or allocations to the commodity pool operator.

(A) The name of the pool;

(B) A statement as to whether the pool is:

(1) Privately offered pursuant to section 4(2) of the Securities Act of 1933, as amended (15 U.S.C. 77d(2)), or pursuant to Regulation D thereunder (17 CFR 230.501 et seq.);

(2) A multi-advisor pool as defined in Sec. 4.10(d)(2); and

(3) A principal-protected pool as defined in Sec. 4.10(d)(3);

(C) The date of inception of trading;

(D) The aggregate gross capital subscriptions to the pool;

(E) The pool's current net asset value;

(F) The largest monthly draw-down during the most recent five calendar years and year-to-date, expressed as a percentage of the pool's net asset value and indicating the month and year of the draw-down (the capsule must include a definition of "draw-down" that is consistent with Sec. 4.10(k));

(G) The worst peak-to-valley draw-down during the most recent five calendar years and year-to-date, expressed as a percentage of the pool's net asset value and indicating the months and year of the draw-down; and

(H) Subject to Sec. 4.25(a)(2) for the offered pool, the annual and year-to-date rate of return for the pool for the most recent five calendar years and year-to-date, computed on a compounded monthly basis;

(iii) For accounts. Disclosure of the past performance of an account required under this Sec. 4.25 must include the following capsule performance information:

(A) The name of the commodity trading advisor or other person trading the account and the name of the trading program;

(B) The date on which the commodity trading advisor or other person trading the account began trading client accounts and the date when client funds began being traded pursuant to the trading program;

(C) The number of accounts directed by the commodity trading advisor or

[[Page 196]]

other person trading the account pursuant to the trading program specified, as of the date of the Disclosure Document;

(D) (1) The total assets under the management of the commodity trading advisor or other person trading the account, as of the date of the Disclosure Document; and

(2) The total assets traded pursuant to the trading program specified, as of the date of the Disclosure Document;

(E) The largest monthly draw-down for the trading program specified during the most recent five calendar years and year-to-date expressed as a percentage of client funds, and indicating the month and year of the

draw-down;

(F) The worst peak-to-valley draw-down for the trading program specified during the most recent five calendar years and year-to-date, expressed as a percentage of net asset value and indicating the months and year of the draw-down; and

(G) The annual and year-to-date rate-of-return for the program specified, computed on a compounded monthly basis.

(2) Additional requirements with respect to the offered pool. (i) The performance of the offered pool must be identified as such and separately presented first;

(ii) The rate of return of the offered pool must be presented on a monthly basis for the period specified in Sec. 4.25(a)(5), either in a numerical table or in a bar graph;

(iii) A bar graph used to present monthly rates of return for the offered pool:

(A) Must show percentage rate of return on the vertical axis and one-month increments on the horizontal axis;

(B) Must be scaled in such a way as to clearly show month-to-month differences in rates of return; and

(C) Must separately display numerical percentage annual rates of return for the period covered by the bar graph; and

(iv) The pool operator must make available upon request to prospective and existing participants all supporting data necessary to calculate monthly rates of return for the offered pool as specified in Sec. 4.25(a)(7), for the period specified in Sec. 4.25(a)(5).

(3) Additional requirements with respect to pools other than the offered pool. With respect to pools other than the offered pool for which past performance is required to be presented under this section:

(i) Performance data for pools of the same class as the offered pool must be presented following the performance of the offered pool, on a pool-by-pool basis.

(ii) Pools of a different class than the offered pool must be presented less prominently and, unless such presentation would be misleading, may be presented in composite form; Provided, however, that:

(A) The Disclosure Document must disclose how the composite was developed;

(B) Pools of different classes or pools with materially different rates of return may not be presented in the same composite.

(iii) For the purpose of Sec. 4.25(a)(3)(ii), the following, without limitation, shall be considered pools of different classes: Pools privately offered pursuant to section 4(2) of the Securities Act of 1933, as amended (15 U.S.C. 77d(2)), or pursuant to Regulation D thereunder (17 CFR 230.501 et seq.), and public offerings; and principal-protected and non-principal-protected pools. Multi-advisor pools as defined in Sec. 4.10(d)(2) will be presumed to have materially different rates of return from those of non-multi-advisor pools absent evidence sufficient to demonstrate otherwise.

(iv) Material differences among the pools for which past performance is disclosed, including, without limitation, differences in leverage and use of different trading programs, must be described.

(4) Additional requirements with respect to accounts. (i) Unless such presentation would be misleading, past performance of accounts required to be presented under this section may be presented in composite form on a program-by-program basis using the format set forth in Sec. 4.25(a)(1)(ii).

(ii) Accounts that differ materially with respect to rates of return may not be presented in the same composite.

(iii) The commodity pool operator must disclose all material differences

[[Page 197]]

among accounts included in a composite.

(5) Time period for required performance. All required performance information must be presented for the most recent five calendar years and year-to-date or for the life of the pool, account or trading program, if less than five years.

(6) Trading programs. If the offered pool will use any of the trading programs for which past performance is required to be presented, the Disclosure Document must so indicate.

(7) Calculation of, and recordkeeping concerning, performance information. (i) All performance information presented in a Disclosure Document, including performance information contained in any capsule and performance information not specifically required by Commission rules, must be current as of a date not more than three months preceding the date of the Document, and must be supported by the following amounts, calculated on an accrual basis of accounting in accordance with generally accepted accounting principles, as specified below or by a method otherwise approved by the Commission.

(A) The beginning net asset value for the period, which shall be the same as the previous period's ending net asset value;

(B) All additions, whether voluntary or involuntary, during the period;

(C) All withdrawals and redemptions, whether voluntary or involuntary, during the period;

(D) The net performance for the period, which shall represent the change in the net asset value net of additions, withdrawals, and redemptions;

(E) The ending net asset value for the period, which shall represent the beginning net asset value plus or minus additions, withdrawals, redemptions and net performance;

(F) The rate of return for the period, which shall be calculated by dividing the net performance by the beginning net asset value or by a method otherwise approved by the Commission; and

(G) The number of units outstanding at the end of the period, if applicable.

(ii) All supporting documents necessary to substantiate the computation of such amounts must be maintained in accordance with Sec. 1.31.

(8) Proprietary trading results. (i) Proprietary trading results may not be included in a Disclosure Document unless such performance is prominently labeled as proprietary and is set forth separately after all disclosures in accordance with Sec. 4.24(v), together with a discussion of any differences between such performance and the performance of the offered pool, including, but not limited to, differences in costs, leverage and trading methodology.

(ii) For the purposes of Sec. 4.24(v) and this Sec. 4.25(a), proprietary trading results means the performance of any pool or account in which fifty percent or more of the beneficial interest is owned or controlled by:

(A) The commodity pool operator, trading manager (if any), commodity trading advisor or any principal thereof

(B) An affiliate or family member of the commodity pool operator, trading manager (if any) or commodity trading advisor; or

(C) Any person providing services to the pool.

(9) Required legend. Any past performance presentation, whether or not required by Commission rules, must be preceded by the following statement, prominently displayed:

PAST PERFORMANCE IS NOT NECESSARILY INDICATIVE OF FUTURE RESULTS.

(b) Performance disclosure when the offered pool has at least a three-year operating history. The commodity pool operator must disclose the performance of the offered pool, in accordance with paragraphs (a)(1)(i) (A) through (H) and (a)(2) of this Sec. 4.25, where:

(1) The offered pool has traded commodity interests for three years or more; and

(2) For at least such three-year period, seventy-five percent or more of the contributions to the pool were made by persons unaffiliated with the commodity pool operator, the trading manager (if any), the pool's commodity trading advisors, or the principals of any of the foregoing.

[[Page 198]]

(c) Performance disclosure when the offered pool has less than a three-year operating history--(1) Offered pool performance. (i) The commodity pool operator must disclose the performance of the offered pool, in accordance with paragraphs (a)(1)(i)(A) through (H) and (a)(2) of this Sec. 4.25; or

(ii) If the offered pool has no operating history, the pool operator must prominently display the following statement:

THIS POOL HAS NOT COMMENCED TRADING AND DOES NOT HAVE ANY PERFORMANCE HISTORY.

(2) Other performance of commodity pool operator. (i)(A) Except as provided in Sec. 4.25(a)(8), the commodity pool operator must disclose, for the period specified by Sec. 4.25(a)(5), the performance of each other pool operated by the pool operator (and by the trading manager if the offered pool has a trading manager) in accordance with paragraphs (a)(1)(i)(C) through (H) and (a)(3) of this Sec. 4.25, and the performance of each other account traded by the pool operator (and by the trading manager if the offered pool has a trading manager) in accordance with paragraphs (a)(1)(ii)(C) through (G) of this Sec. 4.25. If the trading manager has been delegated complete authority for the offered pool's trading, and the trading manager's performance is not materially different from that of the pool operator, the performance of the other pools operated by and accounts traded by the pool operator is not required to be disclosed.

(B) In addition, if the pool operator, or if applicable, the trading manager, has not operated for at least three years any commodity pool in which seventy-five percent or more of the contributions to the pool were made by persons unaffiliated with the commodity pool operator, the trading manager, the pool's commodity trading advisors or their respective principals, the pool operator must also disclose the performance of each other pool operated by and account traded by the trading principals of the pool operator (and of the trading manager, as applicable) unless such performance does not differ in any material respect from the performance of the offered pool and the pool operator (and trading manager, if any) disclosed in the Disclosure Document.

(ii) If neither the pool operator or trading manager (if any), nor any of its trading principals has operated any other pools or traded any other accounts, the pool operator must prominently display the following statement: NEITHER THIS POOL OPERATOR (TRADING MANAGER, IF APPLICABLE) NOR ANY OF ITS TRADING PRINCIPALS HAS PREVIOUSLY OPERATED ANY OTHER POOLS OR TRADED ANY OTHER ACCOUNTS. If the commodity pool operator or trading manager, if applicable, is a sole proprietorship, reference to its trading principals may be deleted from the prescribed statement.

(3) Major commodity trading advisor performance. (i) The commodity pool operator must disclose the performance of any accounts (including pools) directed by a major commodity trading advisor in accordance with paragraphs (a)(1)(ii)(C) through (G) of this Sec. 4.25.

(ii) If a major commodity trading advisor has not previously traded accounts, the pool operator must prominently display the following statement:

(name of the major commodity trading advisor), A COMMODITY TRADING ADVISOR THAT HAS DISCRETIONARY TRADING AUTHORITY OVER (percentage of the pool's funds available for commodity interest trading allocated to that trading advisor) PERCENT OF THE POOL'S FUTURES AND COMMODITY OPTION TRADING HAS NOT PREVIOUSLY DIRECTED ANY ACCOUNTS.

(4) Major investee pool performance. (i) The commodity pool operator must disclose the performance of any major investee pool.

(ii) If a major investee pool has not commenced trading, the pool operator must prominently display the following statement:

(name of the major investee pool), AN INVESTEE POOL THAT IS ALLOCATED (percentage of the pool assets allocated to that investee pool) PERCENT OF THE POOL'S ASSETS HAS NOT COMMENCED TRADING.

(5) With respect to commodity trading advisors and investee pools for which performance is not required to be disclosed pursuant to Sec. 4.25(c) (3) and (4), the pool operator must provide a

[[Page 199]]

summary description of the performance history of each of such advisors and pools including the following information, provided that where the pool operator uses a two-part document pursuant to the rules promulgated by a registered futures association pursuant to Section 17(j) of the Act, such summary description may be provided in the second part of the two-part document:

- (i) Monthly return parameters (highs and lows);
- (ii) Historical volatility and degree of leverage; and
- (iii) Any material differences between the performance of such advisors and pools as compared to that of the offered pool's major trading advisors and major investee pools.

[60 FR 38186, July 25, 1995, as amended at 63 FR 58303, Oct. 30, 1998]

[Code of Federal Regulations]
[Title 17, Volume 1, Parts 1 to 199]
[Revised as of April 1, 2000]
From the U.S. Government Printing Office via GPO Access
[CITE: 17CFR4.31]

[Page 200]

TITLE 17--COMMODITY AND SECURITIES EXCHANGES

TRADING COMMISSION

PART 4--COMMODITY POOL OPERATORS AND COMMODITY TRADING ADVISORS--Table of Contents

Subpart C--Commodity Trading Advisors

Sec. 4.31 Required delivery of Disclosure Document to prospective clients.

(a) No commodity trading advisor registered or required to be registered under the Act may solicit a prospective client, or enter into an agreement with a prospective client to direct the client's commodity interest account or to guide the client's commodity interest trading by means of a systematic program that recommends specific transactions, unless the commodity trading advisor, at or before the time it engages in the solicitation or enters into the agreement (whichever is earlier), delivers or causes to be delivered to the prospective client a Disclosure Document for the trading program pursuant to which the trading advisor seeks to direct the client's account or to guide the client's trading, containing the information set forth in Secs. 4.34 and 4.35.

(b) The commodity trading advisor may not enter into an agreement with a prospective client to direct the client's commodity interest account or to guide the client's commodity interest trading unless the trading advisor first receives from the prospective client an acknowledgment signed and dated by the prospective client stating that the client received a Disclosure Document for the trading program pursuant to which the trading advisor will direct his account or will guide his trading. Where a Disclosure Document is delivered to a prospective client by electronic means, in lieu of a manually signed and dated acknowledgment the trading advisor may establish receipt by electronic means that use a unique identifier to confirm the identity of the recipient of such Disclosure Document, Provided, however, That the requirement of Sec. 4.33(a)(2) to retain the acknowledgment specified in this paragraph (b) applies equally to such substitute evidence of receipt, which must be retained either in hard copy form or in another form approved by the Commission.

[60 FR 38189, July 25, 1995, as amended at 62 FR 39115, July 22, 1997]

[Code of Federal Regulations]
[Title 17, Volume 1, Parts 1 to 199]
[Revised as of April 1, 2000]
From the U.S. Government Printing Office via GPO Access
[CITE: 17CFR4.33]

[Page 200-201]

TITLE 17--COMMODITY AND SECURITIES EXCHANGES

TRADING COMMISSION

PART 4--COMMODITY POOL OPERATORS AND COMMODITY TRADING ADVISORS--Table of Contents

Subpart C--Commodity Trading Advisors

Sec. 4.33 Recordkeeping.

Each commodity trading advisor registered or required to be registered under the Act must make and keep the following books and records in an accurate, current and orderly manner at its main business office and in accordance with Sec. 1.31. If the commodity trading advisor's main business office is located outside the United States, its territories or possessions, then upon the request of a Commission representative the trading advisor must provide such books and records as requested at the place designated by the representative in the United States, its territories or possessions within 72 hours after receipt of the request.

(a) Concerning the clients and subscribers of the commodity trading advisor:

(1) The name and address of each client and each subscriber.

(2) The acknowledgement specified in Sec. 4.31(b).

(3) All powers of attorney and other documents, or copies thereof, authorizing the commodity trading advisor to direct the commodity interest account of a client or subscriber.

(4) All other written agreements, or copies thereof, entered into by the commodity trading advisor with any client or subscriber.

(5) A list or other record of all commodity interest accounts of clients directed by the commodity trading advisor and of all transactions effected therefor.

(6) Copies of each confirmation of a commodity interest transaction, each purchase and sale statement and each monthly statement received from a futures commission merchant.

(7) The original or a copy of each report, letter, circular, memorandum,

[[Page 201]]

publication, writing, advertisement or other literature or advice (including the texts of standardized oral presentations and of radio, television, seminar or similar mass media presentations) distributed or caused to be distributed by the commodity trading advisor to any existing or prospective client or subscriber, showing the first date of distribution if not otherwise shown on the document.

(b) Concerning the commodity trading advisor:

(1) An itemized daily record of each commodity interest transaction of the commodity trading advisor, showing the transaction date, quantity, commodity interest, and, as applicable, price or premium, delivery month or expiration date, whether a put or a call, strike price, underlying contract for future delivery or underlying physical, the futures commission merchant carrying the account and the introducing broker, if any, whether the commodity interest was purchased, sold, exercised, or expired, and the gain or loss realized.

(2) Each confirmation of a commodity interest transaction, each purchase and sale statement and each monthly statement furnished by a futures commission merchant to (i) the commodity trading advisor

relating to a personal account of the trading advisor, and (ii) each principal of the trading advisor relating to a personal account of such principal.

(3) Books and records of all other transactions in all other business dealings in trading commodity interests and of all cash market transactions in which the commodity trading advisor and each principal thereof engages. Those books and records must include, as applicable, books and records of the type specified in paragraphs (a)(1) through (a)(7) of this section and in paragraphs (a)(1) through (a)(8) of Sec. 4.23.

(Approved by the Office of Management and Budget under control number 3038-0005)

(Secs. 2(a)(1), 4c(a)-(d), 4d, 4f, 4g, 4k, 4m, 4n, 8a, 15 and 17, Commodity Exchange Act (7 U.S.C. 2, 4, 6c(a)-(d), 6f, 6g, 6k, 6m, 6n, 12a, 19 and 21; 5 U.S.C. 552 and 552b))

[46 FR 26013, May 8, 1981, as amended at 46 FR 63035, Dec. 30, 1981; 47 FR 57012, Dec. 22, 1982; 48 FR 35299, Aug. 3, 1983. Redesignated and amended at 60 FR 38189, July 25, 1995]

[Code of Federal Regulations]
[Title 17, Volume 1, Parts 1 to 199]
[Revised as of April 1, 2000]
From the U.S. Government Printing Office via GPO Access
[CITE: 17CFR4.34]

[Page 201-204]

TITLE 17--COMMODITY AND SECURITIES EXCHANGES

TRADING COMMISSION

PART 4--COMMODITY POOL OPERATORS AND COMMODITY TRADING ADVISORS--Table of Contents

Subpart C--Commodity Trading Advisors

Sec. 4.34 General disclosures required.

Except as otherwise provided herein, a Disclosure Document must include the following information.

(a) Cautionary Statement. The following Cautionary Statement must be prominently displayed on the cover page of the Disclosure Document:

THE COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION HAS NOT PASSED UPON THE MERITS OF PARTICIPATING IN THIS TRADING PROGRAM NOR HAS THE COMMISSION PASSED ON THE ADEQUACY OR ACCURACY OF THIS DISCLOSURE DOCUMENT.

(b) Risk Disclosure Statement. (1) The following Risk Disclosure Statement must be prominently displayed immediately following any disclosures required to appear on the cover page of the Disclosure Document as provided by the Commission, by any applicable federal or state securities laws and regulations or by any applicable laws of non-United States jurisdictions:

Risk Disclosure Statement

THE RISK OF LOSS IN TRADING COMMODITIES CAN BE SUBSTANTIAL. YOU SHOULD THEREFORE CAREFULLY CONSIDER WHETHER SUCH TRADING IS SUITABLE FOR YOU IN LIGHT OF YOUR FINANCIAL CONDITION. IN CONSIDERING WHETHER TO TRADE OR TO AUTHORIZE SOMEONE ELSE TO TRADE FOR YOU, YOU SHOULD BE AWARE OF THE FOLLOWING:

IF YOU PURCHASE A COMMODITY OPTION YOU MAY SUSTAIN A TOTAL LOSS OF THE PREMIUM AND OF ALL TRANSACTION COSTS.

[[Page 202]]

IF YOU PURCHASE OR SELL A COMMODITY FUTURE OR SELL A COMMODITY OPTION YOU MAY SUSTAIN A TOTAL LOSS OF THE INITIAL MARGIN FUNDS AND ANY ADDITIONAL FUNDS THAT YOU DEPOSIT WITH YOUR BROKER TO ESTABLISH OR MAINTAIN YOUR POSITION. IF THE MARKET MOVES AGAINST YOUR POSITION, YOU MAY BE CALLED UPON BY YOUR BROKER TO DEPOSIT A SUBSTANTIAL AMOUNT OF ADDITIONAL MARGIN FUNDS, ON SHORT NOTICE, IN ORDER TO MAINTAIN YOUR POSITION. IF YOU DO NOT PROVIDE THE REQUESTED FUNDS WITHIN THE PRESCRIBED TIME, YOUR POSITION MAY BE LIQUIDATED AT A LOSS, AND YOU WILL BE LIABLE FOR ANY RESULTING DEFICIT IN YOUR ACCOUNT.

UNDER CERTAIN MARKET CONDITIONS, YOU MAY FIND IT DIFFICULT OR IMPOSSIBLE TO LIQUIDATE A POSITION. THIS CAN OCCUR, FOR EXAMPLE, WHEN THE MARKET MAKES A ``LIMIT MOVE.``

THE PLACEMENT OF CONTINGENT ORDERS BY YOU OR YOUR TRADING ADVISOR, SUCH AS A ``STOP-LOSS`` OR ``STOP-LIMIT`` ORDER, WILL NOT NECESSARILY LIMIT YOUR LOSSES TO THE INTENDED AMOUNTS, SINCE MARKET CONDITIONS MAY MAKE IT IMPOSSIBLE TO EXECUTE SUCH ORDERS.

A ``SPREAD`` POSITION MAY NOT BE LESS RISKY THAN A SIMPLE ``LONG`` OR ``SHORT`` POSITION.

THE HIGH DEGREE OF LEVERAGE THAT IS OFTEN OBTAINABLE IN COMMODITY TRADING CAN WORK AGAINST YOU AS WELL AS FOR YOU. THE USE OF LEVERAGE CAN

LEAD TO LARGE LOSSES AS WELL AS GAINS.

IN SOME CASES, MANAGED COMMODITY ACCOUNTS ARE SUBJECT TO SUBSTANTIAL CHARGES FOR MANAGEMENT AND ADVISORY FEES. IT MAY BE NECESSARY FOR THOSE ACCOUNTS THAT ARE SUBJECT TO THESE CHARGES TO MAKE SUBSTANTIAL TRADING PROFITS TO AVOID DEPLETION OR EXHAUSTION OF THEIR ASSETS. THIS DISCLOSURE DOCUMENT CONTAINS, AT PAGE (insert page number), A COMPLETE DESCRIPTION OF EACH FEE TO BE CHARGED TO YOUR ACCOUNT BY THE COMMODITY TRADING ADVISOR.

THIS BRIEF STATEMENT CANNOT DISCLOSE ALL THE RISKS AND OTHER SIGNIFICANT ASPECTS OF THE COMMODITY MARKETS. YOU SHOULD THEREFORE CAREFULLY STUDY THIS DISCLOSURE DOCUMENT AND COMMODITY TRADING BEFORE YOU TRADE, INCLUDING THE DESCRIPTION OF THE PRINCIPAL RISK FACTORS OF THIS INVESTMENT, AT PAGE (insert page number).

X (2) If the commodity trading advisor may trade foreign futures or options contracts pursuant to the offered trading program, the Risk Disclosure Statement must further state the following:

X YOU SHOULD ALSO BE AWARE THAT THIS COMMODITY TRADING ADVISOR MAY ENGAGE IN TRADING FOREIGN FUTURES OR OPTIONS CONTRACTS. TRANSACTIONS ON MARKETS LOCATED OUTSIDE THE UNITED STATES, INCLUDING MARKETS FORMALLY LINKED TO A UNITED STATES MARKET MAY BE SUBJECT TO REGULATIONS WHICH OFFER DIFFERENT OR DIMINISHED PROTECTION. FURTHER, UNITED STATES REGULATORY AUTHORITIES MAY BE UNABLE TO COMPEL THE ENFORCEMENT OF THE RULES OF REGULATORY AUTHORITIES OR MARKETS IN NON-UNITED STATES JURISDICTIONS WHERE YOUR TRANSACTIONS MAY BE EFFECTED. BEFORE YOU TRADE YOU SHOULD INQUIRE ABOUT ANY RULES RELEVANT TO YOUR PARTICULAR CONTEMPLATED TRANSACTIONS AND ASK THE FIRM WITH WHICH YOU INTEND TO TRADE FOR DETAILS ABOUT THE TYPES OF REDRESS AVAILABLE IN BOTH YOUR LOCAL AND OTHER RELEVANT JURISDICTIONS.

(3) If the commodity trading advisor is not also a registered futures commission merchant, the trading advisor must make the additional following statement in the Risk Disclosure Statement, to be included as the last paragraph thereof:

X THIS COMMODITY TRADING ADVISOR IS PROHIBITED BY LAW FROM ACCEPTING FUNDS IN THE TRADING ADVISOR'S NAME FROM A CLIENT FOR TRADING COMMODITY INTERESTS. YOU MUST PLACE ALL FUNDS FOR TRADING IN THIS TRADING PROGRAM DIRECTLY WITH A FUTURES COMMISSION MERCHANT.

(c) Table of contents. A table of contents showing, by subject matter, the location of the disclosures made in the Disclosure Document, must appear immediately following the Risk Disclosure Statement.

(d) Information required in the forepart of the Disclosure Document.
(1) The name, address of the main business office, main business telephone number and form of organization of the commodity trading advisor. If the mailing address of the main business office is a post office box number or is not within

[[Page 203]]

the United States, its territories or possessions, the trading advisor must state where its books and records will be kept and made available for inspection; and

(2) The date when the commodity trading advisor first intends to use the Disclosure Document.

(e) Persons to be identified. The names of the following persons:

(1) Each principal of the trading advisor;

(2) The futures commission merchant with which the commodity trading advisor will require the client to maintain its account or, if the client is free to choose the futures commission merchant with which it will maintain its account, the trading advisor must make a statement to that effect; and

(3) The introducing broker through which the commodity trading advisor will require the client to introduce its account or, if the client is free to choose the introducing broker through which it will

[Code of Federal Regulations]
[Title 17, Volume 1, Parts 1 to 199]
[Revised as of April 1, 2000]
From the U.S. Government Printing Office via GPO Access
[CITE: 17CFR4.35]

[Page 204-206]

TITLE 17--COMMODITY AND SECURITIES EXCHANGES

TRADING COMMISSION

PART 4--COMMODITY POOL OPERATORS AND COMMODITY TRADING ADVISORS--Table of Contents

Subpart C--Commodity Trading Advisors

Sec. 4.35 Performance disclosures.

(a) General principles--(1) Capsule performance information. Unless otherwise

[[Page 205]]

specified, disclosure of the past performance of an account or trading program required under this Sec. 4.35 must include the following information:

- X (i) The name of the commodity trading advisor or other person trading the account and the name of the trading program;
 - X (ii) The date on which the commodity trading advisor or other person trading the account began trading client accounts and the date when client funds began being traded pursuant to the trading program;
 - X (iii) The number of accounts directed by the trading advisor or other person trading the account pursuant to the trading program specified, as of the date of the Disclosure Document;
 - X (iv) (A) The total assets under the management of the trading advisor or other person trading the account, as of the date of the Disclosure Document; and
(B) The total assets traded pursuant to the trading program specified, as of the date of the Disclosure Document;
 - (v) The largest monthly draw-down for the account or trading program specified during the most recent five calendar year and year-to-date expressed as a percentage of client funds and indicating the month and year of the draw-down (the capsule must include a definition of "draw-down" that is consistent with Sec. 4.10(k));
 - (vi) The worst peak-to-valley draw-down for the trading program specified during the most recent five calendar year and year-to-date, expressed as a percentage of net asset value and indicating the months and year of the draw-down;
 - (vii) Subject to Sec. 4.35(a)(2) for the offered trading program, the annual and year-to-date rate-of-return for the program specified for the five most recent calendar years and year-to-date, computed on a compounded monthly basis; Provided, however, That performance of the offered trading program must include monthly rates of return for such period; and
 - (viii) In the case of the offered trading program:
 - (A) The number of accounts traded pursuant to the offered trading program that were closed during the period specified in Sec. 4.35(a)(5) with positive net performance (profits) as of the date the account was closed; and
 - (B) The number of accounts traded pursuant to the offered trading program that were closed during the period specified in Sec. 4.35(a)(5) with negative net performance (losses) as of the date the account was closed.
- (2) Additional requirements with respect to the offered trading program. (i) The performance of the offered trading program must be identified as such and separately presented first;

(ii) The rate of return of the offered trading program must be presented on a monthly basis for the period specified in Sec. 4.35(a)(5), either in a numerical table or in a bar graph;

(iii) A bar graph used to present monthly rates of return for the offered trading program:

(A) Must show percentage rate of return on the vertical axis and one-month increments on the horizontal axis;

(B) Must be scaled in such a way as to clearly show month-to-month differences in rates of return; and

(C) Must separately display numerical percentage annual rates of return for the period covered by the bar graph; and

(iv) The commodity trading advisor must make available to prospective and existing clients upon request a table showing at least quarterly the information required to be calculated pursuant to Sec. 4.35(a)(6).

(3) Composite presentation. (i) Unless such presentation would be misleading, the performance of accounts traded pursuant to the same trading program may be presented in composite form on a program-by-program basis, using the format set forth in Sec. 4.35(a)(1).

(ii) Accounts that differ materially with respect to rates of return may not be presented in the same composite.

(iii) The commodity trading advisor must discuss all material differences among the accounts included in a composite.

(4) Current information. All performance information presented in the Disclosure Document must be current as of a date not more than three months preceding the date of the Document.

[[Page 206]]

(5) Time period for required performance. All required performance information must be presented for the most recent five calendar years and year-to-date or for the life of the trading program or account, if less than five years.

(6) Calculation of, and recordkeeping concerning, performance information. (i) All performance information presented in a Disclosure Document, including performance information contained in any capsule and performance information not specifically required by Commission rules, must be current as of a date not more than three months preceding the date of the Document, and must be supported by the following amounts, calculated on an accrual basis of accounting in accordance with generally accepted accounting principles, as specified below or by a method otherwise approved by the Commission.

(A) The beginning net asset value for the period, which shall represent the previous period's ending net asset value;

(B) All additions, whether voluntary or involuntary, during the period;

(C) All withdrawals and redemptions, whether voluntary or involuntary, during the period;

(D) The net performance for the period, which shall represent the change in the net asset value net of additions, withdrawals, redemptions, fees and expenses;

(E) The ending net asset value for the period, which shall represent the beginning net asset value plus or minus additions, withdrawals and redemptions, and net performance; and

(F) The rate of return for the period, computed on a compounded monthly basis, which shall be calculated by dividing the net performance by the beginning net asset value.

(ii) All supporting documents necessary to substantiate the computation of such amounts must be maintained in accordance with Sec. 1.31.

(7) Proprietary trading results. (i) Proprietary trading results shall not be included in a Disclosure Document unless such performance is prominently labeled as proprietary and is set forth separately after all disclosures in accordance with Sec. 4.34(n), together with a discussion of any differences between such performance and the performance of the offered trading program, including, but not limited to, differences in costs, leverage and trading.

(ii) For the purposes of Sec. 4.34(n) and this Sec. 4.35(a), proprietary trading results means the performance of any account in which fifty percent or more of the beneficial interest is owned or controlled by:

(A) The commodity trading advisor or any of its principals;

(B) An affiliate or family member of the commodity trading advisor;

or

(C) Any person providing services to the account.

(8) Required legend. Any past performance presentation, whether or not required by Commission rules, must be preceded with the following statement, prominently displayed:

PAST PERFORMANCE IS NOT NECESSARILY INDICATIVE OF FUTURE RESULTS.

(b) Performance to be disclosed. Except as provided in Sec. 4.35(a)(7), the commodity trading advisor must disclose the actual performance of all accounts directed by the commodity trading advisor and by each of its trading principals; Provided, however, that if the trading advisor or its trading principals previously have not directed any accounts, the trading advisor must prominently disclose this fact with one of the following statements, as applicable:

(1) THIS TRADING ADVISOR PREVIOUSLY HAS NOT DIRECTED ANY ACCOUNTS;

or

(2) NONE OF THE TRADING PRINCIPALS OF THIS TRADING ADVISOR HAS PREVIOUSLY DIRECTED ANY ACCOUNTS; or

(3) NEITHER THIS TRADING ADVISOR NOR ANY OF ITS TRADING PRINCIPALS HAVE PREVIOUSLY DIRECTED ANY ACCOUNTS.

If the commodity trading advisor is a sole proprietorship, reference to its trading principals need not be included in the prescribed statement.

[60 FR 38191, July 25, 1995]

[[Page 207]]

RAe Graf Praschma & Heß

22.03.01

- 2 -

Auf den beigegeführten Auszügen der CFIC-Regulations haben wir die Stellen angekreuzt, aus denen sich ergibt, dass der Commodity Trading Advisor als Portfolioverwalter fungiert. Wir hoffen, dass Sie ohne Übersetzung dieser relativ leicht verständlichen Passagen auskommen. Falls Sie eine Übersetzung der angekreuzten Stellen benötigen, würden wir sie mit anwaltlicher Versicherung der Richtigkeit übersetzen.

Es gibt weiterhin ein Auftragschreiben der seinerzeitigen Management-Gesellschaft für die erwähnten Drittkonten. Die Mandantin konnte dieses Schreiben bisher leider nicht auffinden. Wir haben deshalb bei der Auftraggeberin um eine Kopie gebeten. Diese wird nachgereicht. Die tatsächliche Durchführung der Finanzportfolioverwaltung lässt sich in jedem Fall durch eine Fülle von Zeugen nachweisen.

*Madewers v. Katschel
Durchführung erforderlich*

1.2 Verhältnis Kommission und Verwaltung

Wie Sie unserem Schreiben entnehmen konnten, haben wir ebenfalls Bedenken gegen die Kumpel'sche Auffassung. Wir hatten sie angeführt, um Ihnen die Spannungsbreite der Auffassungen innerhalb der Bankpraxis aufzuzeigen.

Die Mandantin hatte gegenüber dem Amt erklärt, dass sie keine „Effekten“ in der Definition des Amtes vor Inkrafttreten der 6. Kreditwesengesetz-Novelle erwerbe und veräußere. Dies bedeutet, dass aus dem Wertpapierbericht nur solche Derivate erworben und veräußert werden, deren Ausübung zu einem Geldausgleich und nicht zur Wertpapierlieferung führen kann. Hieran hält sich die Mandantin. Falls die Mandantin ihre Tätigkeit auf Wertpapiere erweitern will, wird sie einen Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis stellen. Es bedarf im übrigen keiner Unterlassungserklärung der Mandantin, weil diese Einschränkung ausdrücklich in dem Gegenstand des Unternehmens der Satzung enthalten ist. Ausserdem ist diese Einschränkung schon in der Ergänzungsanzeige enthalten. (s. Zf. 1 Geschäftszweck, Zf. 1.2. Aufzählung der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz).

Sollten Sie trotz dieser eindeutigen Aktenlage noch eine zusätzliche Unterlassungserklärung wünschen, wird die Mandantin sie abgeben, da sie nur das wiederholt, was sie schon erklärt hat.

Gegenwärtig wird keine Finanzportfolioverwaltung von Drittkonten geführt. Möglicherweise wird sich im Zuge der Tätigkeit für Auftraggeber und Kunden die Notwendigkeit der Drittkontenverwaltung kurzfristig ergeben. Wir werden uns jedoch vor Aufnahme dieser Drittkontenverwaltung mit Ihnen abstimmen.

2. Geschäftsordnung und Geschäftsführung

§ 3 Absatz 5 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird in Ihrem Sinne geändert bzw. gestrichen.

§ 6 der Satzung wird nach Rückkunft des Gesellschafters von einer Auslandsreise geändert.

3. Werbung mit der Aufsicht

Wie schon zuvor erklärt, ist die Passage in der Broschüre der Mandantin nicht von solcher Bedeutung, dass sie einen Prinzipienstreit rechtfertigen würde. Die Mandantin wird die Passage

RAe Graf Praschma & Heß

22.03.01

- 3 -

abändern und entweder die Erwähnung der Aufsicht ganz streichen oder eine Formulierung über die gesetzliche Regulierung wählen, die vor Verwendung von Ihnen für unbedenklich erklärt wird. Die bisherige Broschüre liegt noch in einer Anzahl vor, die bis im Frühsommer, d.h. in ca. drei Monaten aufgebraucht sein wird. Wir bitten insoweit um die Duldung des Aufbrauchens.

4. Neuer Geschäftsbereich

Dieser Bereich wurde noch nicht aufgenommen. Die von Ihnen erbetenen Unterlagen sind in Vorbereitung und werden Ihnen rechtzeitig vor Aufnahme zugesandt. Es wird ein separates Managed Account für Futureskontrakte geplant.

5. Konsolidierung Dänemark.

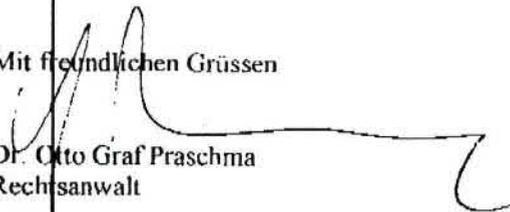
Der Jahresabschluss für das Jahr 2000 ist in Bearbeitung und wird in konsolidierter Form einschließlich Dänischer Tochtergesellschaft erstellt.

6. Sachstand

Der geprüfte Jahresabschluss für 1999 liegt Ihnen bereits vor.

Mit der IZB war vereinbart, dass für 1999 die Meldungen zum 31.12.1999 abgegeben werden und die Meldungen für 2000 laufen. Dies ist unseres Wissens geschhen. Nach Auskunft der Geschäftsleitung sind die Meldungen gegenwärtig à jour.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

cc: Mandantin

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*62251*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 207 1550

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	003
Eing. 11. APR. 2001	
Abt. VII	Ref. 7
	Anl. 3

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 09.04.2001

Phoenix ./ BAKred

VII 7 (111228) 174 100 2. V. JB

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache fügen wir bei:

- 1) Ein Schreiben der Mandantin an das Amt, in dem zu der Frage der Haftungsübernahme bzw. der Unterbevollmächtigung von Vermittlern für das Phoenix Managed Account Stellung bezogen wird. Es spricht für sich selbst, so dass wir uns Kommentare hierzu ersparen können.
- 2) Die Kopie eines Schreibens der Firma Fermain Legal Services Limited sowie dessen Übersetzung bei, in dem bestätigt wird, dass der Hauptverwalter der von Steward & Spencer Ltd. und Double Floater Company Limited betriebenen Handelsprogrammen, die Fa. Bossic International Ltd., der Mandantin Ermessensuntervollmacht zur Portfolioverwaltung für diese Fonds erteilt hatte.

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,

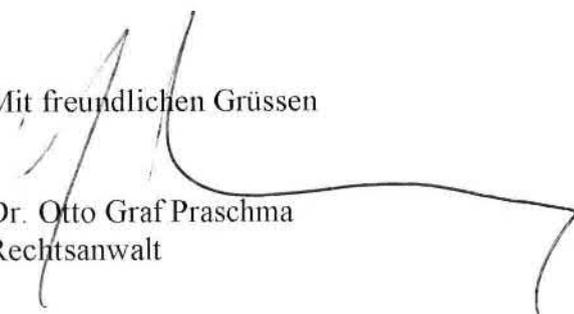
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Sollten zu diesen Punkten weiterer Klärungsbedarf bestehen, bitten wir um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt



Anlagen

cc: Mandantin

FERMAIN LEGAL SERVICES LIMITED

PO Box 605, Le Marchant House, Le Marchant Street, St Peter Port, Guernsey GY1 4NP

Telephone: + 44 (0) 1481 716691 Facsimile: +44 (0) 1481 712180

E.mail : mailbox@cssl.co.gg

03 April 2001

Herr Breitzkreuz
Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Strasse 29
Arcadia Haus
D-60313 Frankfurt am Main
Germany

EINGEGANGEN

- 6. April 2001

Erl.....

Dear Herr Breitzkreuz

BOSSIC INTERNATIONAL LIMITED

We, Fermain Legal Services Limited were the Company Secretary of Bossic International Limited.

Bossic International Limited were issued with Limited Powers of Attorney from Steward & Spencer Ltd on 8th November 1994 and from Double Floater Company Limited on 11th February 1996 granting them authority to trade their Number 1 Fund and their Double Floater programme with The Mocatta Group.

Bossic International Limited in turn delegated the trading function to Herr Breitzkreuz and Herr Milde of Phoenix Kapitaldienst GmbH who had discretionary authority to make all trading decisions on these accounts to the best of their professional ability. Phoenix Kapitaldienst GmbH authority was limited insofar as they were not entitled to withdraw or transfer funds from either the Number 1 Fund or the Double Floater accounts with The Mocatta Group.

Bossic International Limited were aware that Phoenix Kapitaldienst GmbH managed their own independent accounts with The Mocatta Group.

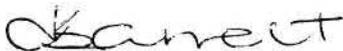
These arrangements came to an end in November and December 1998.

Yours sincerely

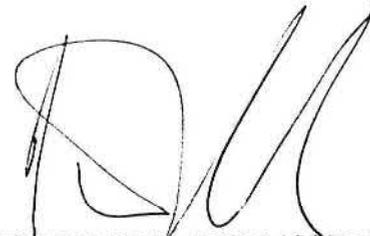
For and on behalf of

FERMAIN LEGAL SERVICES LIMITED

Company Secretary to Bossic International Limited



AUTHORISED SIGNATORY



AUTHORISED SIGNATORY

36

Übersetzung des Schreibens der Fa. Fermain Legal Services Limited an Phoenix Kapitaldienst vom
03.04.2001

Sehr geehrter Herr Breitkreuz,

BOSSIC INTERNATIONAL LIMITED

Wir, Fermain Legal Services Limited, waren Gesellschaftssecretary der Bossic International Limited.

Bossic International Limited erhielt am 8. November 1994 eine eingeschränkte Vollmacht von Steward & Spencer Ltd. und am 11. Februar 1996 von Double Floater Company Ltd., die ihr die Befugnis verliehen, deren Nummer 1 Fund und deren Double Floater Programm bei The Mocatta Group zu handeln.

Bossic International Limited ihrerseits delegierte die Handelstätigkeit auf Herrn Breitkreuz und Herrn Milde von Phoenix Kapitaldienst GmbH, die Ermessenvollmacht für alle Handelsentscheidungen in diesen Konten gemäss ihrer besten beruflichen Fähigkeit hatten. Die Vollmacht für Phoenix Kapitaldienst GmbH war insoweit beschränkt, als sie nicht befugt war, Gelder von sowohl von den Nummer 1 Fund als auch Double Floater-Konten bei The Mocatta Group abzuziehen oder zu transferieren.

Bossic International Limited wusste, dass Phoenix Kapitaldienst GmbH ihre eigenen unabhängigen Konten bei The Mocatta Group verwaltete.

Diese Vereinbarungen endeten im November und Dezember 1998.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen von
Fermain Legal Services Limited
Gesellschaftssecretary von Bossic International Limited

Unterschriften

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*62780*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 207 1550

Unser Zeichen: 309336/81

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	003
Eing. 30. APR. 2001	
Abt. VII	Ref. 7
Anl.	

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 26.04.2001

**Phoenix ./.. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Finanzportfolioverwaltung)
VII 7 (111228) 100**

2.V. JB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache erläutern wir die rechtlichen Beziehungen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Tätigkeit der Mandantin im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch die auf der nächsten Seite wiedergegebene graphische Darstellung und die dazu gehörigen Erläuterungen. Es ist wichtig festzuhalten, dass unsere Mandantin Phoenix Kapitaldienst GmbH nicht Inhaber dieser beiden Konten war und somit auch nicht als Kommissionär tätig werden konnte und wurde.

Zusätzlich fügen wir noch eine Kopie der Satzungsänderung sowie der Anmeldung zum Handelsregister bei, in der die Mindestanzahl der Geschäftsführer auf zwei Personen festgelegt wird. Wir werden sie über die Eintragung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

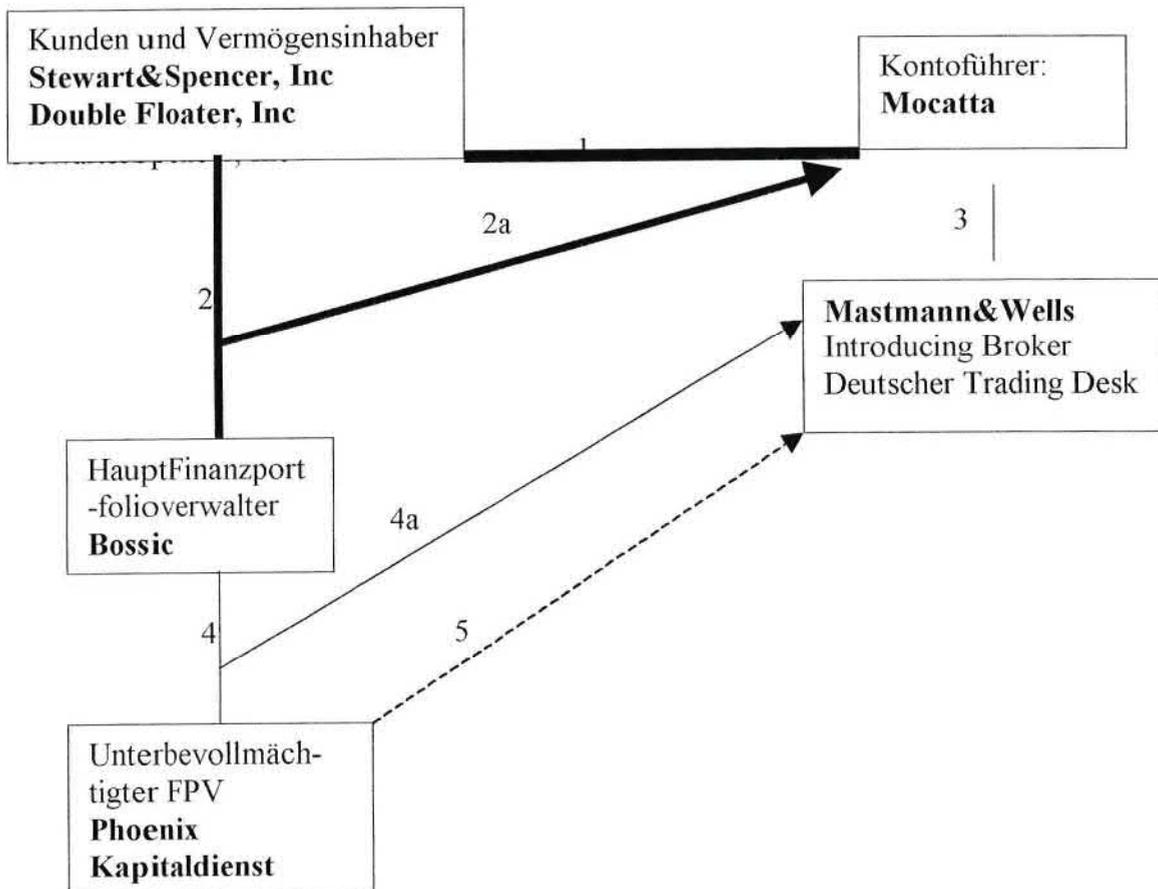
Anlagen: Urkunden v. Notar Rosenthal

cc: Mandantin

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Graphische Darstellung der Finanzportfolioverwaltung mit Erläuterungen



- 1) Geschäftsbesorgungsvertrag (Kontoführung und Kommissionsgeschäft) zwischen **Mocatta** und den beiden Gesellschaften **Stewart & Spencer** und **Double Floater** als Konteninhaber und Kommittenten
- 2) Geschäftsbesorgungsvertrag Finanzportfolioverwaltung zwischen **Stewart & Spencer** und **Double Floater** einerseits und **Bossic** andererseits
- 2a) Hauptvollmacht der Kundengesellschaften an **Bossic** zur Verwaltung der Mocatta-Konten
- 3) Vertrag zwischen **Mocatta** und **Mastmann & Wells** über Introducing brokerage und das Outsourcing von Trading Desk Aufgaben betreffend den Kundenkreis von Mastmann & Wells. Mastmann & Wells handelte als Vertreter von Mocatta
- 4) Untergeschäftsbesorgungsvertrag zwischen **Bossic** und **Phoenix Kapitaldienst** zum Ermessenstrading (Finanzportfolioverwaltung) der Stewart & Spencer und Double Floater Konten bei Mocatta
- 4a) Untervollmacht von **Bossic** an **Phoenix Kapitaldienst** direkt an Mastmann & Wells mitgeteilt, deren Kunde ebenfalls Phoenix Kapitaldienst war (und ist).
- 5) Tatsächlicher Gang der im Namen von Stewart & Spencer und Double Floater erteilten Aufträge an Mocatta.

85

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
 zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen		
Poststelle	003	
Eing. 30. APR. 2001		
Abt. VII	Ref. 7	Ant.

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*62780*309336/81

An das
 Bundesaufsichtsamt für das
 Kreditwesen
 Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 207 1550

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
 Dr. Frank Michael Heß (LG)
 Petra Erbe (LG)
 Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
 60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 26.04.2001

Phoenix ./, Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Finanzportfolioverwaltung)
VII 7 (111228) 100

2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache erläutern wir die rechtlichen Beziehungen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Tätigkeit der Mandantin im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch die auf der nächsten Seite wiedergegebene graphische Darstellung und die dazu gehörigen Erläuterungen. Es ist wichtig festzuhalten, dass unsere Mandantin Phoenix Kapitaldienst GmbH nicht Inhaber dieser beiden Konten war und somit auch nicht als Kommissionär tätig werden konnte und wurde.

Zusätzlich fügen wir noch eine Kopie der Satzungsänderung sowie der Anmeldung zum Handelsregister bei, in der die Mindestanzahl der Geschäftsführer auf zwei Personen festgelegt wird. Wir werden sie über die Eintragung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Graf Praschma
 Rechtsanwalt

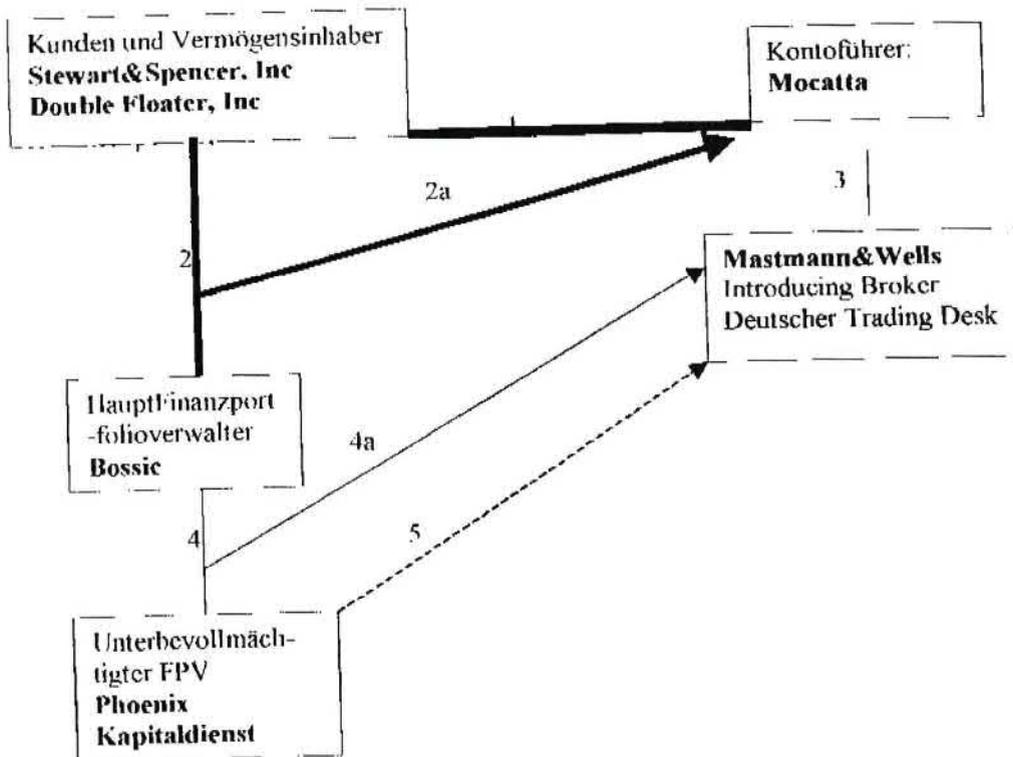
Anlagen: Urkunden v. Notar Rosenthal

cc: Mandantin

Bankverbindungen:
 Dresdner Bank AG,
 Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
 BLZ 500 800 00
 Konto 97576
 BLZ 500 502 01

Graphische Darstellung der Finanzportfolioverwaltung mit Erläuterungen



- 1) Geschäftsbesorgungsvertrag (Kontoführung und Kommissionsgeschäft) zwischen **Mocatta** und den beiden Gesellschaften **Stewart & Spencer** und **Double Floater** als Konteninhaber und Kommittenten
- 2) Geschäftsbesorgungsvertrag Finanzportfolioverwaltung zwischen **Stewart & Spencer** und **Double Floater** einerseits und **Bossic** andererseits
- 2a) Hauptvollmacht der Kundengesellschaften an **Bossic** zur Verwaltung der Mocatta-Konten
- 3) Vertrag zwischen **Mocatta** und **Mastmann & Wells** über Introducing brokerage und das Outsourcing von Trading Desk Aufgaben betreffend den Kundenkreis von Mastmann & Wells. Mastmann & Wells handelte als Vertreter von Mocatta
- 4) Untergeschäftsbesorgungsvertrag zwischen **Bossic** und **Phoenix Kapitaldienst** zum Ermessenstrading (Finanzportfolioverwaltung) der Stewart & Spencer und Double Floater Konten bei Mocatta
- 4a) Untervollmacht von **Bossic** an **Phoenix Kapitaldienst** direkt an Mastmann & Wells mitgeteilt, deren Kunde ebenfalls Phoenix Kapitaldienst war (und ist).
- 5) Tatsächlicher Gang der im Namen von Stewart & Spencer und Double Floater erteilten Aufträge an Mocatta.

Abschrift

Nr. 252 der Urkundenrolle für 2001

Verhandelt
zu Frankfurt am Main
am 23. April 2001

Vor mir, dem Notar
Georg von Rosenthal
im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
mit dem Amtssitz Myliusstrasse 14
in 60323 Frankfurt am Main
erschien heute:

Herr Dieter Breitkreuz
geb. 11. Mai 1937

 en 8

- von Person bekannt -

Der Notar erläutert die Vorbefassung i. S. von § 3 Abs.1 Satz 1 Ziffer 7 BeurkG.
Der Erschienene erklärte: Der amtierende Notar ist in der hier zu beurkundenden
Angelegenheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 7 BeurkG nicht vorbefasst.

Der Erschienene erklärte sodann mit der Bitte um Beurkundung:

Ich bin alleiniger Gesellschafter der

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht – Registergericht - Frankfurt am Main unter HRB 16418 mit einem Stammkapital von DM 500.000,00.

Unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften halte ich hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und beschließe die Änderung der Satzung der Gesellschaft und zwar dahingehend, dass die Gesellschaft mindestens zwei Geschäftsführer hat. § 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat zwei oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten jeweils zu zweit oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen.

Die Gesellschaft kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsrecht einräumen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.“

Sodann wurde die Gesellschafterversammlung wieder geschlossen.

Vorstehende Niederschrift wurde dem Erschienenen vom amtierenden Notar vorgelesen, lag ihm zur Durchsicht vor, wurde von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben:



Abschrift

Nummer 253 der Urkundenrolle für 2001

Bescheinigung gemäß § 54 GmbH-Gesetz

Hiermit bescheinige ich in meiner Eigenschaft als Notar, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung vom 23. April 2001 (UR.-NR. 252/2001) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 23. April 2001

Georg von Rosenthal
Notar



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für
die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma lautet:

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Frankfurt am
Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- die Anschaffung und die Veräußerung von Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) mit Ausnahme von Derivaten, die zur Lieferung von Wertpapieren führen können;
- die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für Andere mit Entscheidungsspielraum (Finanz-portfolioverwaltung).

Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen bzw. sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Gründungstag bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt.

Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister in den gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt haben oder noch tätigen werden, gelten diese rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 500.000,--.

Es bestehen folgende Geschäftsanteile:

a) ein Geschäftsanteil in Höhe von	DM 240.000,--
b) ein weiterer Geschäftsanteil in Höhe von	DM 20.000,--
c) ein weiterer Geschäftsanteil in Höhe von	DM 20.000,--
d) ein weiterer Geschäftsanteil in Höhe von	DM 20.000,--
e) ein weiterer Geschäftsanteil in Höhe von	DM 200.000,--
	<hr/>
	DM 500.000,--.
	=====

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Aufteilung von Ge-

schäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft und jedes einzelnen Gesellschafters.

§ 6 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat zwei oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten jeweils zu zweit oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen.

Die Gesellschaft kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsrecht einräumen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wenn das Gesetz nicht zwingend eine andere Regelung vorschreibt. In der Gesellschafterversammlung gewähren je DM 1.000,-- eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Jahresabschluß/Ergebnisverwendung

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen.

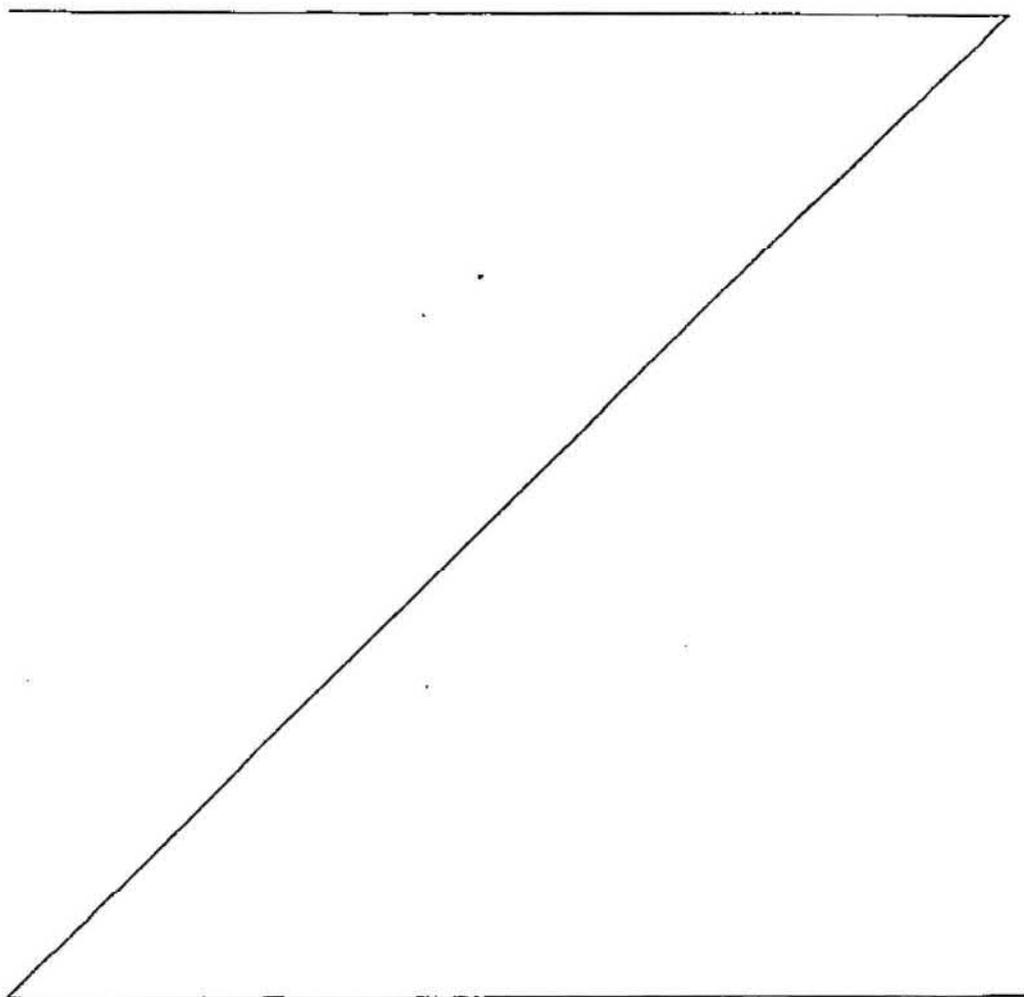
§ 9 Bekanntmachungen

15

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10 Gründungskosten, Kapitalverkehrssteuer

Die Gründungskosten sowie die Kapitalverkehrssteuer gehen zu Lasten der Gesellschaft.



Abschrift

Amtsgericht
Handelsregister

60313 Frankfurt

In der Handelsregistersache

**Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung
und Vermittlung von Vermögensanlagen – HRB 16 418 –**

lege ich den Gesellschafterbeschluss vom heutigen Tage und die Neufassung des Gesellschaftsvertrages mit notarieller Bescheinigung vom heutigen Tage vor und melde an zur Eintragung in das Handelsregister an:

Der Gesellschaftsvertrag ist in § 6 - Geschäftsführer - geändert.

Die Bestimmung lautet jetzt wie folgt:

„§ 6 Geschäftsführer

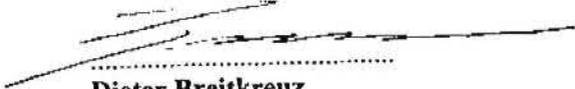
Die Gesellschaft hat zwei oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten jeweils zu zweit oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen.

Die Gesellschaft kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsrecht einräumen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.“

Weiterhin wird mitgeteilt, daß die neue Anschrift der Gesellschaft wie folgt lautet:

Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 23. April 2001


Dieter Breitkreuz
Geschäftsführer

Nummer 254 der Urkundenrolle für das Jahr 2001

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift des alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführers der

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen – HRB 16418 -

des Herrn Dieter Breitkreuz, geb. am 11.05.1937,
wohnhaft in 65719 Hofheim/Tanus,
In den Weingärten 8

- persönlich bekannt -

beglaubige ich hiermit. Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Frankfurt am Main, den 23. April 2001


Georg von Rosenthal
Notar



Kostenberechnung gemäß §§ 141, 154, 32 KostO

Geschäftswert: DM 50.000,-	
Entwurfs- und Beglaubigungsgebühr gem. § 38 II 7 KostO (5/10)	DM 80,-
Schreibauslagen gem. § 136, 152 KostO für Fotokopiekosten	DM 2,-
Portokosten, Fernspreckgebühren etc. gem. Gebühr §§ 137, 152 KostO	DM 5,-
	DM 87,-
16 % Mehrwertsteuer	DM 13,92
	DM 100,92


Georg von Rosenthal
Notar

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)
VII7(111228)100

Bearbeiterin/Bearbeiter:
Oeder

(0228) 207 -
1968

Bonn, den

Vfg.

1.

Vermerk

Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M.

Auswertung der Ergänzungsanzeige im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach § 64e Abs. 2 KWG (Langbogen)

Angegebene Geschäfte/Merkmale	Position	EA	ErgAnz
Finanzkommissionsgeschäft	201	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Emissionsgeschäft	202	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagevermittlung	203	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschlußvermittlung	204	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzportfolioverwaltung	205	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Eigenhandel für andere	206	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Drittstaateneinlagenvermittlung	207	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befugnis zur Beschaffung v.Eigentum	500	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Handel auf eigene Rechnung	600	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschränkung auf Devisen...	700	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach § 64e Abs. 2 KWG

Institut hat für **alle der angezeigten Geschäfte nachgewiesen**, daß diese bis einschließlich 1. Januar 1998 tatsächlich und zulässigerweise erbracht wurden

ja

nein

wenn ja:

Angabe der Nachweise (z.B. Verträge, Ausführungen im PB u.s.w.)

-Prüfung auf unerlaubte Bankgeschäfte siehe Vorgang ZA-116-14/89-L

verdacht auf betreiben des Effktengeschäftes (Finanzkommissionsgeschäft)

-Untergeschäftsbesorgungsvertrag mit Bossic International Limited

(Finanzportfolioverwaltung)

wenn nein:

Angabe der Geschäfte, bei denen die erforderlichen Nachweise fehlen

⇒ **Fertigung eines Schreibens zur Anforderung von Nachweisen bzw. Anhörungsschreiben zur Feststellung, daß Erlaubnis nicht oder nicht in dem bestätigtem Umfange als erteilt gilt, ggf. Folgemaßnahmen (Sogleich-Sache)**

2. Allgemeines

Firmierung:

(Unzulässige oder täuschungsgünstige Formulierung in der Firmierung, Briefbögen o.ä.?)

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

Rechtsform:

Bei Einzelkaufleuten: eingetragen im HR?

ja nein

Bei GbR: auf Änderung zur OHG / KG / ggf. Kapitalgesellschaft hinweisen !!

Institut ist GmbH

Geschäftszweck: (Vergleich mit Handelsregistereintragung)

(paßt die Formulierung des Unternehmensgegenstandes zu den tatsächlichen Geschäften; unzulässige oder täuschungsgünstige Formulierung im UG?)

die Anschaffung und die Veräußerung von Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) mit Ausnahme von Derivaten, die zur Lieferung von Wertpapieren führen können; die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für Andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung).

§ 34c GewO:

Hat das FDI eine Erlaubnis nach 34c? Hinweise, daß der „34c“ nicht die Geschäfte abdeckt?

ja

Bedeutende Passivbeteiligungen: (§ 1 Abs. 9 KWG) Angabe von Inhaber, Höhe und Struktur

Liegen die Straffreiheitserklärungen der Inhaber der bedeutenden Beteiligungen vor? Wurden Registeranfragen bei inländischen Inhabern oder (bei ausl. Inhabern) Anfrage bei ausländischer Aufsichtsbehörde gefertigt?

Breitkreuz, Dieter: TDM 500, 100 v.H. (ist auch GL)

(Un)mittelbare Aktivbeteiligungen: (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG)

Phoenix Fondsmaeglerselskap A/S, Kopenhagen, Dänemark

Enge Verbindungen:(§ 1 Abs. 10 KWG)

dito

Outsourcing (Gibt es Angaben, daß Unternehmensbereiche ausgelagert wurden? § 25a Abs. 2 KWG beachtet? Ggf.

Anzeige nach ErgAnz eingegangen? Liegt Vertrag vor?

WP Unitoren, Eschborn

Meldewesen (GS I u. II, Monatsausweise, GroMiK, § 10 (9) KWG) Vertrag: 22.8.2000

Grenzüberschreitende Dienstleistungen / Bestandsanzeigen: (Liste I6 eintragen bei Bestandsanzeigen!!)

Klärung, Ob Anzeige als formgerechte Anzeige nach § 24a KWG zu werten ist, und

Ob Grenzüberschreitende Dienstleistungen vorliegen oder selbstständiger Vertrieb der Instrumente des Institutes durch im jeweiligen Ausland beaufsichtigter Unternehmen und Personen

(im ersten Fall wäre zu überlegen)
Phoenix ~~vermittelt~~ führt das Konto „managed account“; ausländische Anleger werden z.T. von im Ausland/Inland lizenzierten Instituten vermittelt. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr in soweit fraglich 3-

3. Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleitung

Geschäftsleiter 1

Name : Breitzkreuz, Dieter

GZR liegt vor ja nein
GZR/keine Eintragung ja
BZR liegt vor ja nein
BZR/keine Eintragung ja
Straffreiheitserklärung liegt vor ja nein
Lebenslauf liegt vor ja nein
Die fachliche Eignung ist gegeben. ja nein

Geschäftsleiter 2

Name : Ruhrauf, Elvira

GZR liegt vor ja nein
GZR/keine Eintragung ja
BZR liegt vor ja nein
BZR/keine Eintragung ja
Straffreiheitserklärung liegt vor ja nein
Lebenslauf liegt vor ja nein
Die fachliche Eignung ist gegeben. ja nein

Geschäftsleiter 3

Name : *Breitzkreuz am der Unternehmensleitung beteiligt ist, erscheint*
würdlich (9/98). Inwieweit sie tatsächlich neben dem Alleinshareholder
inzwischen schon länger
würfelhaft

GZR liegt vor ja nein
GZR/keine Eintragung ja
BZR liegt vor ja nein
BZR/keine Eintragung ja
Straffreiheitserklärung liegt vor ja nein
Lebenslauf liegt vor ja nein
Die fachliche Eignung ist gegeben. ja nein

Geschäftsleiter 4

Name :

GZR liegt vor ja nein
GZR/keine Eintragung ja
BZR liegt vor ja nein

~~BZR/keine Eintragung~~ ja
Straffreiheitserklärung liegt vor ja nein
Lebenslauf liegt vor ja nein
Die fachliche Eignung ist gegeben. ja nein

Bemerkungen: (Eintragungen im HR aktuell?)

Letzter HRA 1.6.2001

Bei Einzelkaufleuten:

Wurde ein Vertreter gem. § 2a Abs. 2 S. 2 KWG bestellt? ja nein

4. Befugnis und Eigengeschäft / Unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen

Bestehen Anhaltspunkte

- a) dafür, daß entgegen der Einschränkung der Erlaubnis Eigentum- oder Besitzverschaffung an Kundengeldern oder -wertpapieren erfolgte? ja nein
- b) Eigengeschäfte getätigt wurden, obwohl entgegenstehende Erklärung abgegeben worden ist? ja nein
- c) für unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen? (Tätigkeit der FPV erfolgt nicht über Kundenkonten; keine Kontentrennung; Darlehensaufnahmen von Kunden; Darlehen an Kunden) ja nein

Bemerkungen: Institut ist Wertpapierhandelsbank, daher a) + b) ohne Belang für die Aufsicht
Ist das Institut Handelsbuchinstitut? (Wertpapiere im Umlaufvermögen bzw. nicht zur Daueranlage bestimmt; Kriterienkatalog gem. § 1 Abs. 12 S. 5 KWG eingereicht?)

ja nein

Sonstige Bemerkungen: Nicht-HBI gem. Anzeige § 2 (11) KWG vom 22.2.2000

5. Prüfung der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel

(Reicht das vorhandene Eigenkapital aus, insbesondere im Hinblick auf die Relation § 10 (9) KWG? Ggf. Negativkapital?)

ja

Wenn Institut Unternehmen gemäß § 2 (10) KWG ist, Anzahl der gebundenen Agenten:
(Reicht derzeitiges Kapital aus?)

30 gebunden Agenten

6. Sonstige Bemerkungen:

Bei der Auswertung der ErgAnz wurde(n) u. a. herangezogen:

Jahresabschluß per Prüfungsbericht zum (1998 u. 1999) LZB-Auswertung vom

Auswertung der ErgAnz der LZB / die Auswertung der ErgAnz des BAWe

7. Gesamturteil:

Es gibt derzeit **keinen** Anlaß, ggü. dem Institut tätig zu werden
Zuständige LZB hierüber (telefonisch) unterrichtet am

Es besteht Anlaß, ggü. dem Institut tätig zu werden

Sogleich-Maßnahmen
aus laufender Aufsicht, fehlender Eingang PB 2000, konsolidierte Anzeigen
Steuerverfahren gegen Institut gem. PB 1999
Problematik Grenzüberschreitender Dienstleistungen

Sonstige Maßnahmen

RL/Ref.	SB
B 31.7.	J 25/01

2. ggf. Sogleich-Maßnahme
3. Daten in BAKIS erfaßt /bereinigt (gemäß Checkliste)
4. Eintrag in Tabelle „ErgAnz“ (Spalte(n) begonnen/beendet)
5. Reg. mdB um Aufteilung der Akte auf die vorgegebenen Unterakten
6. z.V. (Anschreiben wg. siehe gesonderte Verfügung)

J 31/01
I.A.

Checkliste / BAKIS

Geschäftsleiterdaten vervollständigen	<input checked="" type="checkbox"/> erl.	<input type="checkbox"/> entfällt
Bei Maklern: KM-StV bei Zuordnung/Personen eintragen	<input type="checkbox"/> erl.	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
geänderte Geschäfte	<input type="checkbox"/> erl.	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Fällt 500 und/oder 600 weg oder kommt hinzu?	<input type="checkbox"/> erl.	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Änderung bei 700?	<input type="checkbox"/> erl.	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
<u>Neue Eingaben:</u>		
Privatanschriften / Geschäftsleiter	<input type="checkbox"/> erl.	
Angaben über § 34c GewO	<input type="checkbox"/> erl.	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Erlaubnisträger (insb. bei KG u. OHG)	<input type="checkbox"/> erl.	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Bei Einzelkaufleuten: Vertreter in GL-Maske eintragen	<input type="checkbox"/> erl.	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Outsourcing	<input checked="" type="checkbox"/> erl.	<input type="checkbox"/> entfällt
Aufsichtsratsmitglieder	<input type="checkbox"/> erl.	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Aktive Beteiligungen	<input checked="" type="checkbox"/> erl.	<input type="checkbox"/> entfällt
Passive Beteiligungen	<input checked="" type="checkbox"/> erl.	<input type="checkbox"/> entfällt
Handelsbuchinstitut	<input checked="" type="checkbox"/> erl.	<input type="checkbox"/> entfällt

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

VII 7 (111228) 100

Mehrfertigung

BAKred, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon : (0228) 207 - 0
Telefax : (0228) 207 - 15 50

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dipl.-Hdl. Dr. Godehard Puckler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Savignystraße 80

60325 Frankfurt am Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 4 - 89.50.20.01 - 44/01** Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau Sültrup ☎ (0228) 207 - 2383 Bonn, den 14. März 2002

Widerspruch gegen den Bescheid der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen vom 30. August 2001 in Gestalt des Abhilfebescheides vom 3. Januar 2002 über die Erhebung des Jahresbeitrages 2001 gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit der Jahresbeitragsverordnung

Ihr Widerspruch mit Schreiben vom 13. September 2001 und 10. Januar 2002 für die **Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M.**

Auf den mit Schreiben vom 13. September 2001 gegen den Bescheid der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) vom 30. August 2001 in der Gestalt des Abhilfebescheides vom 3. Januar 2002 - Referenz 111228 - erhobenen Widerspruch der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M. (Widerspruchsführerin), ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Widerspruchsführerin zu tragen.

Begründung:

I.

Die Widerspruchsführerin wendet sich gegen die Jahresbeitragshebung 2001 durch die EdW in dem oben genannten Bescheid, wonach sie an die EdW einen Beitrag von € 284.918,18 (Gegenwert von DM 557.251,52) zu zahlen hat.

Gemäß der Erstanzeige der Widerspruchsführerin an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) vom 24. März 1998 erbrachte die Widerspruchsführerin Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Sie gab an, das Finanzkommissionsgeschäft sowie die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG durchzuführen. Die Widerspruchsführerin beabsichtigte, diese Tätigkeit fortzuführen.

Das Bundesaufsichtsamt bestätigte der Widerspruchsführerin den Umfang der Erlaubnis mit Schreiben vom 10. August 1998.

Mit Schreiben vom 12. November 1998 erstattete die Widerspruchsführerin die Ergänzungsanzeige gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG.

Mit Bescheid vom 30. August 2001 setzte die EdW den von der Widerspruchsführerin zu leistenden Beitrag zur Erhebung des Jahresbeitrages für das Jahr 2001 zunächst auf € 309.736,55 (Gegenwert von DM 605.792,04) fest und forderte sie auf, den Beitrag unverzüglich auf ein näher bezeichnetes Konto der EdW bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu überweisen.

Die EdW stützte die Jahresbeitragserhebung auf § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BeitragsVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000. Die Widerspruchsführerin sei am 1. Januar 2001 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG der EdW zugeordnet gewesen. Die Widerspruchsführerin habe als Kreditinstitut die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG, das befugt sei, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Widerspruchsführerin besitze die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 3 KWG. Sie sei kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG.

Die Beitragshöhe der Widerspruchsführerin ergebe sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 und 5 Abs. 2 BeitragsVO. Danach habe sie einen Beitrag in Höhe von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 1999 festgestellten Jahresabschluss, aber höchstens 10 vom Hundert des Jahres-

überschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführten Gewinne, mindestens jedoch € 300,00 zu erbringen. Die Bruttoprovisionserträge der Widerspruchsführerin hätten nach dem der EdW vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000 DM 55.072.004,00 (Gegenwert von € 28.157.868,53) betragen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000 habe der EdW erst am 31. Juli 2001 und damit nach Ablauf der Ausschlussfrist 1. Juli 2001 vorgelegen. Der Jahresbeitrag sei daher gemäß § 2 Abs. 5 der BeitragsVO anhand der vorgelegten Daten ermittelt worden.

Mit Schreiben vom 13. September 2001 legte die Widerspruchsführerin gegen den Beitragsbescheid der EdW Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides gemäß § 80 Abs. 4 VwGO.

Mit Abhilfebescheid vom 3. Januar 2002 reduzierte die EdW den Beitrag für 2001 auf € 284.918,18 (Gegenwert DM 557.251,52). Sie begründete dies damit, dass die Widerspruchsführerin der EdW nunmehr ihren geprüften Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht am 18. Dezember 2001 vorgelegt habe. An Hand der darin enthaltenen Angaben zu den Bruttoprovisionserträgen sei der Beitrag neu berechnet worden. Als Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Jahresbeitrages 2001 seien € 25.901.652,63 (Gegenwert von DM 50.659.229,26) herangezogen worden. Die am 19. Dezember 2001 beantragte Sonderregelung zur Minderung der Bemessungsgrundlage habe nicht berücksichtigt werden können, da der Termin hierfür am 1. Juli 2001 abgelaufen gewesen sei. Die Beitragsverordnung sehe keinen Pauschalabzug des Bruttoprovisionsaufwandes vor, vielmehr seien die Regelungen nach § 2 Abs. 2 BeitragsVO in der Fassung vom 7. September 2000 zu beachten.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2002 teilte die Widerspruchsführerin mit, dass sie den Widerspruch bezüglich des nunmehr festgesetzten Beitrages aufrechterhalte. Sie begründete ihren Widerspruch wie folgt:

Bei der Ermittlung der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften seien die in § 2 Absatz 2 der BeitragsVO vorgesehenen Abzüge der Bruttoerträge aus Geschäften mit Kunden, die aus denjenigen Geschäften mit anderen Instituten stammen, die diese im eigenen Namen getätigt hätten oder nach § 3 Absatz 2 ESAEG keinen Anspruch auf Entschädigung haben, trotz erbrachten Nachweises eines Buchprüfers nicht vorgenommen worden. Der Nachweis sei zwar verspätet eingereicht worden. Dies sei aber auf die insgesamt unklare Rechtslage zurückzuführen. Die Berufung auf die Ausschlussfrist in § 2 Abs. 2 BeitragsVO sei daher höchst unbillig, wenn nicht sogar grob fahrlässig. Die EdW müsse dem

102

Beitragspflichtigen die Gelegenheit geben, sich in gebührender Zeit mit Fachrat auszustatten, der es ihm ermögliche, die nach den Vorschriften geforderten ordnungsgemäß geprüften Unterlagen einzureichen. Im Übrigen könne es für sachlich gerechtfertigte Tatsachen - weitergeleitete Provisionserträge dürften nicht doppelt mit Beiträgen belegt werden - keine Ausschlussfrist geben.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2001 wies das Bundesaufsichtsamt den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung zurück, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 30. August 2001 nicht bestünden. Es seien auch keine Gründe vorgetragen worden oder erkennbar, daß die sofortige Vollziehung für die Widerspruchsführerin eine unbillige, nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gebotene Härte zur Folge hätte.

Die EdW konnte diesem Widerspruch nicht abhelfen und legte ihn dem Bundesaufsichtsamt zur Entscheidung vor.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Widerspruchsführerin ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 2 und 5 Abs. 2 und Abs. 4 BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von € 284.918,18 (Gegenwert von DM 557.251,52) an die EdW zu zahlen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 ESAEG in Verbindung mit § 1 BeitragsVO haben Institute (vgl. § 1 Abs. 1 ESAEG), die der Entschädigungseinrichtung für Institute nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ESAEG am 1. Januar vor Fälligkeit des Jahresbeitrags zugeordnet sind, an die Entschädigungseinrichtung spätestens jeweils zum 30. September Jahresbeiträge zu leisten. Die Widerspruchsführerin war als Finanzdienstleistungsinstitut am 1. Januar 2001 der EdW als für sie zuständige Entschädigungseinrichtung zugeordnet und damit verpflichtet, Beiträge an die EdW zu leisten.

Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 2001 Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

Der Widerspruchsführerin galt eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG als erteilt. Sie zeigte die

von ihr nach dem Stand 31. Dezember 1997 betriebenen und ab dem 1. Januar 1998 erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen - hier das Finanzkommissionsgeschäft und die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG - fristgerecht nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG an. Die Widerspruchsführerin zeigte auch an, die Finanzdienstleistung fortführen zu wollen. Gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG galt ihr die Erlaubnis nach § 32 KWG damit in diesem Umfang als erteilt.

Die Zuordnung der Widerspruchsführerin zur EdW beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG. Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 2001 Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeitragsVO findet Anwendung, weil der Widerspruchsführerin die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 2 und 3 KWG als erteilt galt und die Widerspruchsführerin die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG hat oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt.

Die Beitragshöhe bemisst sich für die Widerspruchsführerin nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz der BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000, wonach ein Jahresbeitrag von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli des jeweiligen Beitragsjahres festgestellten Jahresabschluss, höchstens jedoch 10 vom Hundert des Jahresüberschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführten Gewinne, in jedem Falle mindestens € 300,00 zu zahlen ist. Da die Widerspruchsführerin die Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers über die Höhe ihrer Bruttoprovisionserträge, die nach § 2 Abs. 2 BeitragsVO bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Bruttoprovisionserträge unberücksichtigt bleiben können, erst nach Ablauf der Ausschlussfrist am 18. Dezember 2001 eingereicht hat, konnte der Nachweis nach § 2 Abs. 2 BeitragsVO bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Bruttoprovisionserträge nicht berücksichtigt werden.

Die Widerspruchsführerin kann nicht mit Erfolg darauf verweisen, in den der Berechnung zugrundegelegten Bruttoprovisionserträgen seien auch Erträge aus Geschäften mit Kunden enthalten, die aus denjenigen Geschäften mit anderen Instituten stammen, die diese im eigenen Namen getätigt hätten.

Die Bruttoerträge aus diesen Geschäften können gemäß § 2 Abs. 2 BeitragsVO nämlich nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn das beitragspflichtige Institut gegenüber der Entschädigungseinrichtung den von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Nachweis hierüber bis spätestens zum 1. Juli des jeweiligen Beitragsjahres - hier also der 1. Juli 2001 - erbringt. Die Widerspruchsführerin hat den entsprechenden Nachweis unstreitig erst am 18. Dezember 2001 erbracht. Ein Abzug dieser Erträge von den Bruttoprovisionserträgen war bei der Ermittlung des Jahresbeitrags damit ausgeschlossen. Der Wortlaut des Gesetzes lässt hier keinen Interpretationsspielraum zu. Die Widerspruchsführerin kann infolgedessen auch nicht damit gehört werden, die Rechtslage sei seinerzeit unklar gewesen und sie habe daher Zeit gebraucht, um sich mit der in Fachkreisen öffentlich geführten Diskussion auseinanderzusetzen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind auch für solche Beitragspflichtige gesetzlich nicht vorgesehen, deren Beitragsverpflichtung durch die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen erheblich niedriger wäre.

Der Einwand der Widerspruchsführerin, es könne für sachlich gerechtfertigte Tatsachen - weitergeleitete Provisionserträge dürften nicht doppelt mit Beiträgen belegt werden - keine Ausschlussfrist geben, dringt ebenfalls nicht durch.

Die Normierung von Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Vergünstigungen durch die Institute ist erforderlich, um der Entschädigungseinrichtung Mittel in kalkulierbarer Höhe zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls böte die Einrichtung nicht die erforderliche Sicherheit zur Erfüllung der Forderungen geschädigter Anleger.

Der Widerspruch ist somit zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Widerspruchsführerin ist mit ihrem Widerspruch unterlegen. Da Aufwendungen des Bundesaufsichtsamtes im Widerspruchsverfahren nicht geltend gemacht werden, hat die Widerspruchsführerin insoweit keine Kosten zu erstatten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid der EdW vom 3. Januar 2002 in der Gestalt, die er durch diesen Widerspruchsbescheid gefunden hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten, die ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung sowie der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

W a l l a t

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

106

VII 7 (111228) 100

Mehrfertigung

BAKred, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon : (0228) 207 - 0
Telefax : (0228) 207 - 15 50

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dipl.-Hdl. Dr. Godehard Puckler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Savignystraße 80

60325 Frankfurt am Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 4 - 89.50.20.00 - 73/01** Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau Sültrup ☎ (0228) 207 - 2383 Bonn, den 14. März 2002

Widerspruch gegen den Bescheid der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) vom 5. Dezember 2000 über die Erhebung des Jahresbeitrages 2000 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit der Jahresbeitragsverordnung

Ihr Widerspruch für die **Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M.**, vom 13. Dezember 2000

Auf den mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 gegen den Bescheid der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) vom 5. Dezember 2000 - Referenz 111228 - erhobenen Widerspruch der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt, (Widerspruchsführerin) ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat die Widerspruchsführerin zu tragen.

Begründung:

I.

Die Widerspruchsführerin wendet sich gegen die Jahresbeitragserhebung 2000 durch die EdW in dem oben genannten Bescheid, wonach sie an die EdW einen Beitrag von € 192.672,06 (Gegenwert von DM 301.467,03) zu zahlen hat.

Gemäß der Erstanzeige der Widerspruchsführerin an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) vom 24. März 1998 erbrachte die Widerspruchsführerin Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Sie gab an, das Finanzkommissionsgeschäft sowie die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG durchzuführen. Die Widerspruchsführerin beabsichtigte, diese Tätigkeit fortzuführen.

Das Bundesaufsichtsamt bestätigte der Widerspruchsführerin den Umfang der Erlaubnis mit Schreiben vom 10. August 1998.

Mit Schreiben vom 12. November 1998 erstattete die Widerspruchsführerin die Ergänzungsanzeige gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2000 setzte die EdW den von der Widerspruchsführerin zu leistenden Beitrag zur Erhebung des Jahresbeitrages für das Jahr 2000 auf € 192.672,06 (Gegenwert von DM 301.467,03) fest und forderte sie auf, den Beitrag unverzüglich auf ein näher bezeichnetes Konto der EdW bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu überweisen.

Die EdW stützte die Jahresbeitragserhebung auf § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BeitragsVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000. Die Widerspruchsführerin sei am 1. Januar 2000 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG der EdW zugeordnet gewesen. Die Widerspruchsführerin habe als Kreditinstitut die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG und war kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG. Sie war befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und besaß die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 KWG.

Die Beitragshöhe der Widerspruchsführerin ergebe sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 und 5 Abs. 4 BeitragsVO. Danach habe sie einen Beitrag in Höhe von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 2000 festgestellten Jahresabschluß, jedoch höchstens zehn vom Hundert des Jahres-

überschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführten Gewinne und mindestens € 300,00 (Gegenwert von DM 586,75), zu erbringen. Die Bruttoprovisionserträge der Widerspruchsführerin nach dem der EdW vorliegenden festgestellten Jahresabschluss hätten € 2.309.910,30 (Gegenwert von DM 4.517.791,81) betragen. Der Jahresbeitrag sei gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 4 der BeitragsVO anhand der vorgelegten Daten ermittelt worden. Die am 4. Dezember 2000 beantragte Sonderregelung nach § 2 Abs. 2 BeitragsVO habe nicht berücksichtigt werden können, da die Einreichungsfrist hierfür am 28. Oktober 2000 abgelaufen gewesen sei.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 legte die Widerspruchsführerin gegen den Bescheid der EdW vom 5. Dezember 2000 Widerspruch ein und beantragte mit Telefax vom 19. Januar 2001, bei der EdW am selben Tag eingegangen, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Beitragsbescheides. Sie begründete dies wie folgt:

Bei der Ermittlung der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften seien die in § 2 Absatz 2 der BeitragsVO vorgesehenen Abzüge der Bruttoerträge aus Geschäften mit Kunden, die aus Geschäften mit anderen Instituten stammen, die diese im eigenen Namen getätigt hätten oder nach § 3 Absatz 2 ESAEG keinen Anspruch auf Entschädigung haben, trotz erbrachten Nachweises eines Wirtschaftsprüfers nicht vorgenommen worden. Der Nachweis sei zwar verspätet eingereicht worden. Dies sei aber auf die insgesamt unklare Rechtslage zurückzuführen. Die EdW habe beispielsweise erst am 17. Oktober 2000, bei der Widerspruchsführerin eingegangen am 23. Oktober 2000, Erläuterungen zur Änderungsverordnung versandt. Darin habe die EdW erklärt, auf Grund zahlreicher Anfragen zur Änderungsverordnung wolle sie Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes geben. Der Wortlaut der Änderungsverordnung könne dem Internet entnommen werden. Auch laut den Fachnachrichten für Wirtschaftsprüfer habe die Änderungsverordnung zu einer Anfrage an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Klärung von Zweifelsfragen geführt. Die Berufung auf die Ausschlussfrist in § 2 Abs. 2 BeitragsVO sei daher höchst unbillig, wenn nicht sogar grob fahrlässig. Die EdW müsse dem Beitragspflichtigen die Gelegenheit geben, sich in gebührender Zeit mit Fachrat auszustatten, der es ihm ermögliche, die nach den Vorschriften geforderten ordnungsgemäß geprüften Unterlagen einzureichen. Wenn darüber hinaus auch in Fachkreisen zu gleicher Zeit noch erhebliche Zweifelsfragen diskutiert würden, sei auch dafür die dazu erforderliche Zeit für die Fachleute vom EdW gemäß seiner Mitwirkungspflicht im öffentlichen Interesse mit einzukalkulieren.

Eine unbillige Härte stelle die Berufung auf die Ausschlussfrist für die Widerspruchsführerin auch deshalb dar, weil sie für das Beitragsjahr 2000 mit der Sonderregelung einen um DM 167.617,39 geringeren Beitrag hätte leisten müssen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2001 wies das Bundesaufsichtsamt den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung zurück, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 5. Dezember 2000 nicht bestünden. Es seien auch keine Gründe vorgetragen worden oder erkennbar, daß die sofortige Vollziehung für die Widerspruchsführerin eine unbillige, nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gebotene Härte zur Folge hätte.

Die EdW konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und leitete ihn an das Bundesaufsichtsamt zur Entscheidung weiter.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Widerspruchsführerin ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 5 BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von € 192.672,06 (Gegenwert von DM 301.467,03) an die EdW zu zahlen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 BeitragsVO haben Institute (vgl. § 1 Abs. 1 ESAEG), die der Entschädigungseinrichtung für Institute nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ESAEG am 1. Januar vor Fälligkeit des Jahresbeitrags zugeordnet sind, an die Entschädigungseinrichtung spätestens jeweils zum 30. September Jahresbeiträge zu leisten. Die Widerspruchsführerin war als Finanzdienstleistungsinstitut am 1. Januar 2000 der EdW als für sie zuständige Entschädigungseinrichtung zugeordnet und damit verpflichtet, Beiträge an die EdW zu leisten.

Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 2000 Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

Der Widerspruchsführerin galt eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG als erteilt. Sie zeigte die von ihr nach dem Stand 31. Dezember 1997 betriebenen und ab dem 1. Januar 1998 erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen - hier das Finanzkommissionsgeschäft und die

Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG - fristgerecht nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG an. Die Widerspruchsführerin zeigte auch an, die Finanzdienstleistungen fortführen zu wollen. Gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG galt ihr die Erlaubnis nach § 32 KWG damit in diesem Umfang als erteilt.

Die Zuordnung der Widerspruchsführerin zur EdW beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG. Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 2000 Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

Die Beitragshöhe bemißt sich für die Widerspruchsführerin nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 und 5 Abs. 4 BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000, wonach ein Jahresbeitrag von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 2000 festgestellten Jahresabschluß, jedoch höchstens zehn vom Hundert des Jahresüberschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführten Gewinne und mindestens € 300,00 (Gegenwert von DM 586,75), zu zahlen ist. § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 und § 5 Abs. 4 BeitragsVO findet Anwendung, weil der Widerspruchsführerin neben der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 3 KWG die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG als erteilt galt. Dabei war sie befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

Die Widerspruchsführerin kann nicht mit Erfolg darauf verweisen, in den der Berechnung zugrundegelegten Bruttoprovisionserträgen seien auch Erträge aus Geschäften mit Kunden enthalten, die aus denjenigen Geschäften mit anderen Instituten stammen, die diese im eigenen Namen getätigt haben.

Die Bruttoerträge aus diesen Geschäften können gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BeitragsVO nämlich nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn das beitragspflichtige Institut gegenüber der Entschädigungseinrichtung den von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Nachweis hierüber bis spätestens zum 28. Oktober 2000 (vgl. § 5 Abs. 4 BeitrVO) erbringt. Die Widerspruchsführerin hat den entsprechenden Nachweis unstreitig erst mit Schreiben vom 21. November 2000 erbracht. Ein Abzug dieser Erträge von den Bruttoprovisionserträgen war bei der Ermittlung des Jahresbeitrags damit ausgeschlos-

sen. Der Wortlaut des Gesetzes lässt hier keinen Interpretationsspielraum zu. Auch auf ein Verschulden bei der Überschreitung der Frist kommt es nicht an. Die Widerspruchsführerin kann infolgedessen auch nicht damit gehört werden, die Rechtslage sei seinerzeit unklar gewesen und sie habe daher Zeit gebraucht, um sich mit der in Fachkreisen öffentlich geführten Diskussion auseinanderzusetzen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind auch für solche Beitragspflichtige gesetzlich nicht vorgesehen, deren Beitragsverpflichtung durch die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen erheblich niedriger wäre.

Der Widerspruch ist somit zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Widerspruchsführerin ist mit ihrem Widerspruch unterlegen. Da Aufwendungen des Bundesaufsichtsamtes im Widerspruchsverfahren nicht geltend gemacht werden, hat die Widerspruchsführerin insoweit keine Kosten zu erstatten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid der EdW vom 5. Dezember 2000 in der Gestalt, die er durch diesen Widerspruchsbescheid gefunden hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten, die ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung sowie der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag
W a l l a t

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

VII 7 (111228) 100

Mehrfertigung

BAKred, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon : (0228) 207 - 0
Telefax : (0228) 207 - 15 50

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dipl.-Hdl. Dr. Godehard Puckler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Savignystraße 80

60325 Frankfurt am Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 4 - 89.50.20 - 186/00** Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau Sültrup ☎ (0228) 207 - 2383 Bonn, den 14. März 2002

Widerspruch gegen den Bescheid der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen vom 15. Februar 2000 in Gestalt des Abhilfebescheides vom 5. Dezember 2000 über die Erhebung des Jahresbeitrages 1999 gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit der Jahresbeitragsverordnung

Ihr Widerspruch mit Schreiben vom 15. März 2000 und 13. Dezember 2000 für die **Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M.**

Auf den mit Schreiben vom 15. März 2000 gegen den Bescheid der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) vom 15. Februar 2000 in der Gestalt des Abhilfebescheides vom 5. Dezember 2000 - Referenz 111228 - erhobenen Widerspruch der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M. (Widerspruchsführerin), ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Widerspruchsführerin zu tragen.

Begründung:

I.

Die Widerspruchsführerin wendet sich gegen die Jahresbeitragserhebung 1999 durch die EdW in dem oben genannten Bescheid, wonach sie an die EdW einen Beitrag von € 152.592,96 (Gegenwert von DM 298.445,89) zu zahlen hat.

Gemäß der Erstanzeige der Widerspruchsführerin an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) vom 24. März 1998 erbrachte die Widerspruchsführerin Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Sie gab an, das Finanzkommissionsgeschäft sowie die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG durchzuführen. Die Widerspruchsführerin beabsichtigte, diese Tätigkeit fortzuführen.

Das Bundesaufsichtsamt bestätigte der Widerspruchsführerin den Umfang der Erlaubnis mit Schreiben vom 10. August 1998.

Mit Schreiben vom 12. November 1998 erstattete die Widerspruchsführerin die Ergänzungsanzeige gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG.

Mit Bescheid vom 15. Februar 2000 setzte die EdW den von der Widerspruchsführerin zu leistenden Beitrag zur Erhebung des Jahresbeitrages für das Jahr 1999 zunächst auf € 192.672,06 (Gegenwert von DM 301.467,03) fest und forderte sie auf, den Beitrag unverzüglich auf ein näher bezeichnetes Konto der EdW bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu überweisen.

Die EdW stützte die Jahresbeitragserhebung auf § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BeitragsVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000. Die Widerspruchsführerin sei am 1. Januar 1999 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG der EdW zugeordnet gewesen. Die Widerspruchsführerin habe als Kreditinstitut die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG, das befugt sei, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Widerspruchsführerin besitze die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 KWG. Sie sei kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG.

Die Beitragshöhe der Widerspruchsführerin ergebe sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 und 5 Abs. 2 BeitragsVO. Danach habe sie einen Beitrag in Höhe von 1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 1999 festgestellten Jahresabschluss, mindestens jedoch € 200,00 zu erbringen. Die Bruttoprovisionserträge der Widerspruchsführerin hätten nach dem der EdW vorgelegten

Jahresabschluss zum 31. Dezember 1998 € 15.413.764,34 (Gegenwert von DM 30.146.702,71) betragen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 1998 habe der EdW erst am 4. Dezember 2000 und damit nach Ablauf der Ausschlussfrist vorgelegen. Der Jahresbeitrag sei daher gemäß § 2 Abs. 5 der BeitragsVO anhand der vorgelegten Daten ermittelt und mit einem Aufschlag von 25 vom Hundert belegt worden.

Mit Schreiben vom 15. März 2000 legte die Widerspruchsführerin gegen den Beitragsbescheid der EdW Widerspruch ein.

Mit Abhilfebescheid vom 5. Dezember 2000 reduzierte die EdW den Beitrag für 1999 auf € 152.592,96 (Gegenwert DM 298.445,89). Sie begründete dies damit, dass auf Grund des eingelegten Widerspruchs der Widerspruchsführerin gemäß § 5 Abs. 4 der BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 die §§ 1 und 2 der BeitragsVO erstmals auf den Jahresbeitrag 1999 anzuwenden und dieser rückwirkend für das Jahr 1999 geringer festzusetzen sei. Die Höhe des festgesetzten Jahresbeitrages ergebe sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2, §§ 4 und 5 Absatz 4 BeitragsVO in Verbindung mit der Ersten Änderungsverordnung. Danach hätte die Widerspruchsführerin einen Beitrag in Höhe von 1,1 vom Hundert der Bruttoerträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 2000 festgestellten Jahresabschluss, aber höchstens 10 vom Hundert des Jahresüberschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführten Gewinne, in jedem Fall jedoch € 300,00 zu erbringen. Der Jahresüberschuss habe nach dem letzten festgestellten Jahresabschluss € 1.525.929,60 (Gegenwert DM 2.984.458,95) betragen. Der Jahresbeitrag sei daher gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 4 der BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 festgesetzt worden.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 teilte die Widerspruchsführerin mit, dass sie den Widerspruch bezüglich des nunmehr festgesetzten Beitrages aufrechterhalte. Sie begründete ihren Widerspruch wie folgt:

Bei der Ermittlung der Bruttoerträge und Nettoerträge aus Finanzgeschäften seien die in § 2 Absatz 2 der BeitragsVO vorgesehenen Abzüge der Nettoerträge aus Geschäften mit Kunden, die nach § 3 Absatz 2 ESAEG keinen Anspruch auf Entschädigung haben, trotz erbrachten Nachweises eines Buchprüfers nicht vorgenommen worden. Der Nachweis sei zwar verspätet eingereicht worden. Dies sei aber auf die insgesamt unklare Rechtslage zurückzuführen. Die EdW habe beispielsweise erst am 17. Oktober 2000, bei der Wider-

spruchsführerin eingegangen am 23. Oktober 2000, Erläuterungen zur Änderungsverordnung versandt. Darin habe die EdW erklärt, auf Grund zahlreicher Anfragen zur Änderungsverordnung wolle sie Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes geben. Der Wortlaut der Änderungsverordnung könne dem Internet entnommen werden. Auch laut den Fachnachrichten für Wirtschaftsprüfer habe die Änderungsverordnung zu einer Anfrage an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Klärung von Zweifelsfragen geführt. Die Berufung auf die Ausschlussfrist in § 2 Abs. 2 BeitragsVO sei daher höchst unbillig, wenn nicht sogar grob fahrlässig. Die EdW müsse dem Beitragspflichtigen die Gelegenheit geben, sich in gebührender Zeit mit Fachrat auszustatten, der es ihm ermögliche, die nach den Vorschriften geforderten ordnungsgemäß geprüften Unterlagen einzureichen. Wenn darüber hinaus auch in Fachkreisen zu gleicher Zeit noch erhebliche Zweifelsfragen diskutiert würden, sei auch dafür die dazu erforderliche Zeit für die Fachleute vom EdW gemäß seiner Mitwirkungspflicht im öffentlichen Interesse mit einzukalkulieren.

Eine unbillige Härte stelle die Berufung auf die Ausschlussfrist für die Widerspruchsführerin auch deshalb dar, weil sie für 1999 mit der Sonderregelung lediglich einen um DM 92.424,45 geringeren Beitrag hätte leisten müssen.

Die EdW konnte diesem Widerspruch nicht abhelfen und legte ihn dem Bundesaufsichtsamt zur Entscheidung vor.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Widerspruchsführerin ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 2 und 5 Abs. 2 und Abs. 4 BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von € 152.592,96 (Gegenwert von DM 298.445,89) an die EdW zu zahlen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 ESAEG in Verbindung mit § 1 BeitragsVO haben Institute (vgl. § 1 Abs. 1 ESAEG), die der Entschädigungseinrichtung für Institute nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ESAEG am 1. Januar vor Fälligkeit des Jahresbeitrags zugeordnet sind, an die Entschädigungseinrichtung spätestens jeweils zum 30. September Jahresbeiträge zu leisten. Die Widerspruchsführerin war als Finanzdienstleistungsinstitut am 1. Januar 1999 der EdW als für sie zuständige Entschädigungseinrichtung zugeordnet und damit verpflichtet, Beiträge an die EdW zu leisten.

1/6

Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 1999 Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

Der Widerspruchsführerin galt eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG als erteilt. Sie zeigte die von ihr nach dem Stand 31. Dezember 1997 betriebenen und ab dem 1. Januar 1998 erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen - hier das Finanzkommissionsgeschäft und die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG - fristgerecht nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG an. Die Widerspruchsführerin zeigte auch an, die Finanzdienstleistung fortführen zu wollen. Gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG galt ihr die Erlaubnis nach § 32 KWG damit in diesem Umfang als erteilt.

Die Zuordnung der Widerspruchsführerin zur EdW beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG. Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 1999 Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeitragsVO findet Anwendung, weil der Widerspruchsführerin die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 2 und 3 KWG als erteilt galt und die Widerspruchsführerin die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG hat oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt.

Die Beitragshöhe bemisst sich für die Widerspruchsführerin nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz der BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000, wonach ein Jahresbeitrag von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 1999 festgestellten Jahresabschluss, höchstens jedoch 10 vom Hundert des Jahresüberschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführten Gewinne, in jedem Falle mindestens € 300,00 zu zahlen ist. Da die Widerspruchsführerin die Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers über die Höhe ihrer Bruttoprovisionserträge, die nach § 2 Abs. 2 BeitragsVO bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Bruttoprovisionserträge unberücksichtigt bleiben können, erst nach Ablauf der Ausschlussfrist am 4. Dezember 2000 eingereicht hat, konnte der Nachweis nach § 2 Absatz 2 BeitragsVO bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Bruttoprovisionserträge nicht berücksichtigt werden.

Die Widerspruchsführerin kann nicht mit Erfolg darauf verweisen, in den der Berechnung zugrundegelegten Bruttoprovisionserträgen seien auch Erträge aus Geschäften mit Kunden enthalten, die aus denjenigen Geschäften mit anderen Instituten stammen, die diese im eigenen Namen getätigt hätten.

Die Bruttoerträge aus diesen Geschäften können gemäß § 2 Abs. 2 BeitragsVO nämlich nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn das beitragspflichtige Institut gegenüber der Entschädigungseinrichtung den von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Nachweis hierüber bis spätestens zum 28. Oktober 2000 erbringt. Dies ergibt sich aus § 2 Absatz 2 BeitragsVO in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 3 der Änderungsverordnung. Die Widerspruchsführerin hat den entsprechenden Nachweis unstreitig erst am 4. Dezember 2000 erbracht. Ein Abzug dieser Erträge von den Bruttoprovisionserträgen war bei der Ermittlung des Jahresbeitrags damit ausgeschlossen. Der Wortlaut des Gesetzes lässt hier keinen Interpretationsspielraum zu. Auch auf ein Verschulden bei der Überschreitung der Frist kommt es nicht an. Die Widerspruchsführerin kann infolgedessen auch nicht damit gehört werden, die Rechtslage sei seinerzeit unklar gewesen und sie habe daher Zeit gebraucht, um sich mit der in Fachkreisen öffentlich geführten Diskussion auseinanderzusetzen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind auch für solche Beitragspflichtige gesetzlich nicht vorgesehen, deren Beitragsverpflichtung durch die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen erheblich niedriger wäre.

Der Widerspruch ist somit zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Widerspruchsführerin ist mit ihrem Widerspruch unterlegen. Da Aufwendungen des Bundesaufsichtsamtes im Widerspruchsverfahren nicht geltend gemacht werden, hat die Widerspruchsführerin insoweit keine Kosten zu erstatten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid der EdW vom 5. Dezember 2000 in der Gestalt, die er durch diesen Widerspruchsbescheid gefunden hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des

Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten, die ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung sowie der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

W a l l a t

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

119

VII 7 (111228) 100

Mehrfertigung

BAKred, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon : (0228) 207 - 0
Telefax : (0228) 207 - 15 50

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Godehard Puckler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Kaiser-Friedrich-Promenade 74

61348 Bad Homburg v. d. H.

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 4 - 89.50.20 - 186/00** Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau Sültrup ☎ (0228) 207 - 2383 Bonn, den 27. März 2002

Widerspruch gegen den Bescheid der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen vom 15. Februar 2000 in Gestalt des Abhilfebescheides vom 5. Dezember 2000 über die Erhebung des Jahresbeitrages 1999 gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit der Jahresbeitragsverordnung

Ihr Widerspruch mit Schreiben vom 15. März 2000 und 13. Dezember 2000 für die **Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M.**

Auf den mit Schreiben vom 15. März 2000 gegen den Bescheid der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) vom 15. Februar 2000 in der Gestalt des Abhilfebescheides vom 5. Dezember 2000 - Referenz 111228 - erhobenen Widerspruch der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M. (Widerspruchsführerin), ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Widerspruchsführerin zu tragen.

Begründung:

I.

Die Widerspruchsführerin wendet sich gegen die Jahresbeitragserhebung 1999 durch die EdW in dem oben genannten Bescheid, wonach sie an die EdW einen Beitrag von € 152.592,96 (Gegenwert von DM 298.445,89) zu zahlen hat.

Gemäß der Erstanzeige der Widerspruchsführerin an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) vom 24. März 1998 erbrachte die Widerspruchsführerin Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Sie gab an, das Finanzkommissionsgeschäft sowie die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG durchzuführen. Die Widerspruchsführerin beabsichtigte, diese Tätigkeit fortzuführen.

Das Bundesaufsichtsamt bestätigte der Widerspruchsführerin den Umfang der Erlaubnis mit Schreiben vom 10. August 1998.

Mit Schreiben vom 12. November 1998 erstattete die Widerspruchsführerin die Ergänzungsanzeige gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG.

Mit Bescheid vom 15. Februar 2000 setzte die EdW den von der Widerspruchsführerin zu leistenden Beitrag zur Erhebung des Jahresbeitrages für das Jahr 1999 zunächst auf € 192.672,06 (Gegenwert von DM 301.467,03) fest und forderte sie auf, den Beitrag unverzüglich auf ein näher bezeichnetes Konto der EdW bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu überweisen.

Die EdW stützte die Jahresbeitragserhebung auf § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BeitragsVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000. Die Widerspruchsführerin sei am 1. Januar 1999 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG der EdW zugeordnet gewesen. Die Widerspruchsführerin habe als Kreditinstitut die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG, das befugt sei, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Widerspruchsführerin besitze die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 KWG. Sie sei kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG.

Die Beitragshöhe der Widerspruchsführerin ergebe sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 und 5 Abs. 2 BeitragsVO. Danach habe sie einen Beitrag in Höhe von 1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 1999 festgestellten Jahresabschluss, mindestens jedoch € 200,00 zu erbringen. Die Bruttoprovisionserträge der Widerspruchsführerin hätten nach dem der EdW vorgelegten

Jahresabschluss zum 31. Dezember 1998 € 15.413.764,34 (Gegenwert von DM 30.146.702,71) betragen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 1998 habe der EdW erst am 4. Dezember 2000 und damit nach Ablauf der Ausschlussfrist vorgelegen. Der Jahresbeitrag sei daher gemäß § 2 Abs. 5 der BeitragsVO anhand der vorgelegten Daten ermittelt und mit einem Aufschlag von 25 vom Hundert belegt worden.

Mit Schreiben vom 15. März 2000 legte die Widerspruchsführerin gegen den Beitragsbescheid der EdW Widerspruch ein.

Mit Abhilfebescheid vom 5. Dezember 2000 reduzierte die EdW den Beitrag für 1999 auf € 152.592,96 (Gegenwert DM 298.445,89). Sie begründete dies damit, dass auf Grund des eingelegten Widerspruchs der Widerspruchsführerin gemäß § 5 Abs. 4 der BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 die §§ 1 und 2 der BeitragsVO erstmals auf den Jahresbeitrag 1999 anzuwenden und dieser rückwirkend für das Jahr 1999 geringer festzusetzen sei. Die Höhe des festgesetzten Jahresbeitrages ergebe sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2, §§ 4 und 5 Absatz 4 BeitragsVO in Verbindung mit der Ersten Änderungsverordnung. Danach hätte die Widerspruchsführerin einen Beitrag in Höhe von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 2000 festgestellten Jahresabschluss, aber höchstens 10 vom Hundert des Jahresüberschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführten Gewinne, in jedem Fall jedoch € 300,00 zu erbringen. Der Jahresüberschuss habe nach dem letzten festgestellten Jahresabschluss € 1.525.929,60 (Gegenwert DM 2.984.458,95) betragen. Der Jahresbeitrag sei daher gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 4 der BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 festgesetzt worden.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 teilte die Widerspruchsführerin mit, dass sie den Widerspruch bezüglich des nunmehr festgesetzten Beitrages aufrechterhalte. Sie begründete ihren Widerspruch wie folgt:

Bei der Ermittlung der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften seien die in § 2 Absatz 2 der BeitragsVO vorgesehenen Abzüge der Bruttoerträge aus Geschäften mit Kunden, die nach § 3 Absatz 2 ESAEG keinen Anspruch auf Entschädigung haben, trotz erbrachten Nachweises eines Buchprüfers nicht vorgenommen worden. Der Nachweis sei zwar verspätet eingereicht worden. Dies sei aber auf die insgesamt unklare Rechtslage zurückzuführen. Die EdW habe beispielsweise erst am 17. Oktober 2000, bei der Wider-

spruchsführerin eingegangen am 23. Oktober 2000, Erläuterungen zur Änderungsverordnung versandt. Darin habe die EdW erklärt, auf Grund zahlreicher Anfragen zur Änderungsverordnung wolle sie Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes geben. Der Wortlaut der Änderungsverordnung könne dem Internet entnommen werden. Auch laut den Fachnachrichten für Wirtschaftsprüfer habe die Änderungsverordnung zu einer Anfrage an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Klärung von Zweifelsfragen geführt. Die Berufung auf die Ausschlussfrist in § 2 Abs. 2 BeitragsVO sei daher höchst unbillig, wenn nicht sogar grob fahrlässig. Die EdW müsse dem Beitragspflichtigen die Gelegenheit geben, sich in gebührender Zeit mit Fachrat auszustatten, der es ihm ermögliche, die nach den Vorschriften geforderten ordnungsgemäß geprüften Unterlagen einzureichen. Wenn darüber hinaus auch in Fachkreisen zu gleicher Zeit noch erhebliche Zweifelsfragen diskutiert würden, sei auch dafür die dazu erforderliche Zeit für die Fachleute vom EdW gemäß seiner Mitwirkungspflicht im öffentlichen Interesse mit einzukalkulieren.

Eine unbillige Härte stelle die Berufung auf die Ausschlussfrist für die Widerspruchsführerin auch deshalb dar, weil sie für 1999 mit der Sonderregelung lediglich einen um DM 92.424,45 geringeren Beitrag hätte leisten müssen.

Die EdW konnte diesem Widerspruch nicht abhelfen und legte ihn dem Bundesaufsichtsamt zur Entscheidung vor.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Widerspruchsführerin ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 2 und 5 Abs. 2 und Abs. 4 BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von € 152.592,96 (Gegenwert von DM 298.445,89) an die EdW zu zahlen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 ESAEG in Verbindung mit § 1 BeitragsVO haben Institute (vgl. § 1 Abs. 1 ESAEG), die der Entschädigungseinrichtung für Institute nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ESAEG am 1. Januar vor Fälligkeit des Jahresbeitrags zugeordnet sind, an die Entschädigungseinrichtung spätestens jeweils zum 30. September Jahresbeiträge zu leisten. Die Widerspruchsführerin war als Finanzdienstleistungsinstitut am 1. Januar 1999 der EdW als für sie zuständige Entschädigungseinrichtung zugeordnet und damit verpflichtet, Beiträge an die EdW zu leisten.

Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 1999 Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

Der Widerspruchsführerin galt eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG als erteilt. Sie zeigte die von ihr nach dem Stand 31. Dezember 1997 betriebenen und ab dem 1. Januar 1998 erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen - hier das Finanzkommissionsgeschäft und die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG - fristgerecht nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG an. Die Widerspruchsführerin zeigte auch an, die Finanzdienstleistung fortführen zu wollen. Gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG galt ihr die Erlaubnis nach § 32 KWG damit in diesem Umfang als erteilt.

Die Zuordnung der Widerspruchsführerin zur EdW beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG. Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 1999 Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeitragsVO findet Anwendung, weil der Widerspruchsführerin die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 2 und 3 KWG als erteilt galt und die Widerspruchsführerin die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG hat oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt.

Die Beitragshöhe bemisst sich für die Widerspruchsführerin nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz der BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000, wonach ein Jahresbeitrag von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 1999 festgestellten Jahresabschluss, höchstens jedoch 10 vom Hundert des Jahresüberschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführten Gewinne, in jedem Falle mindestens € 300,00 zu zahlen ist. Da die Widerspruchsführerin die Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers über die Höhe ihrer Bruttoprovisionserträge, die nach § 2 Abs. 2 BeitragsVO bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Bruttoprovisionserträge unberücksichtigt bleiben können, erst nach Ablauf der Ausschlussfrist am 4. Dezember 2000 eingereicht hat, konnte der Nachweis nach § 2 Absatz 2 BeitragsVO bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Bruttoprovisionserträge nicht berücksichtigt werden.

Die Widerspruchsführerin kann nicht mit Erfolg darauf verweisen, in den der Berechnung zugrundegelegten Bruttoprovisionserträgen seien auch Erträge aus Geschäften mit Kunden enthalten, die aus denjenigen Geschäften mit anderen Instituten stammen, die diese im eigenen Namen getätigt hätten.

Die Bruttoerträge aus diesen Geschäften können gemäß § 2 Abs. 2 BeitragsVO nämlich nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn das beitragspflichtige Institut gegenüber der Entschädigungseinrichtung den von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Nachweis hierüber bis spätestens zum 28. Oktober 2000 erbringt. Dies ergibt sich aus § 2 Absatz 2 BeitragsVO in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 3 der Änderungsverordnung. Die Widerspruchsführerin hat den entsprechenden Nachweis unstreitig erst am 4. Dezember 2000 erbracht. Ein Abzug dieser Erträge von den Bruttoprovisionserträgen war bei der Ermittlung des Jahresbeitrags damit ausgeschlossen. Der Wortlaut des Gesetzes lässt hier keinen Interpretationsspielraum zu. Auch auf ein Verschulden bei der Überschreitung der Frist kommt es nicht an. Die Widerspruchsführerin kann infolgedessen auch nicht damit gehört werden, die Rechtslage sei seinerzeit unklar gewesen und sie habe daher Zeit gebraucht, um sich mit der in Fachkreisen öffentlich geführten Diskussion auseinanderzusetzen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind auch für solche Beitragspflichtige gesetzlich nicht vorgesehen, deren Beitragsverpflichtung durch die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen erheblich niedriger wäre.

Der Widerspruch ist somit zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Widerspruchsführerin ist mit ihrem Widerspruch unterlegen. Da Aufwendungen des Bundesaufsichtsamtes im Widerspruchsverfahren nicht geltend gemacht werden, hat die Widerspruchsführerin insoweit keine Kosten zu erstatten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid der EdW vom 5. Dezember 2000 in der Gestalt, die er durch diesen Widerspruchsbescheid gefunden hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des

Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten, die ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung sowie der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

W a l l a t

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

126

VII 7 (111228) 100

Mehrfertigung

BAKred, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon : (0228) 207 - 0
Telefax : (0228) 207 - 15 50

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Godehard Puckler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Kaiser-Friedrich-Promenade 74

61348 Bad Homburg v. d. H.

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 4 - 89.50.20.00 - 73/01** Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau Sültrup (0228) 207 - 2383 Bonn, den 27. März 2002

Widerspruch gegen den Bescheid der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) vom 5. Dezember 2000 über die Erhebung des Jahresbeitrages 2000 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit der Jahresbeitragsverordnung

Ihr Widerspruch für die **Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M.**, vom 13. Dezember 2000

Auf den mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 gegen den Bescheid der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) vom 5. Dezember 2000 - Referenz 111228 - erhobenen Widerspruch der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt, (Widerspruchsführerin) ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat die Widerspruchsführerin zu tragen.

Begründung:

I.

Die Widerspruchsführerin wendet sich gegen die Jahresbeitragserhebung 2000 durch die EdW in dem oben genannten Bescheid, wonach sie an die EdW einen Beitrag von € 192.672,06 (Gegenwert von DM 301.467,03) zu zahlen hat.

Gemäß der Erstanzeige der Widerspruchsführerin an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) vom 24. März 1998 erbrachte die Widerspruchsführerin Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Sie gab an, das Finanzkommissionsgeschäft sowie die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG durchzuführen. Die Widerspruchsführerin beabsichtigte, diese Tätigkeit fortzuführen.

Das Bundesaufsichtsamt bestätigte der Widerspruchsführerin den Umfang der Erlaubnis mit Schreiben vom 10. August 1998.

Mit Schreiben vom 12. November 1998 erstattete die Widerspruchsführerin die Ergänzungsanzeige gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2000 setzte die EdW den von der Widerspruchsführerin zu leistenden Beitrag zur Erhebung des Jahresbeitrages für das Jahr 2000 auf € 192.672,06 (Gegenwert von DM 301.467,03) fest und forderte sie auf, den Beitrag unverzüglich auf ein näher bezeichnetes Konto der EdW bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu überweisen.

Die EdW stützte die Jahresbeitragserhebung auf § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BeitragsVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000. Die Widerspruchsführerin sei am 1. Januar 2000 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG der EdW zugeordnet gewesen. Die Widerspruchsführerin habe als Kreditinstitut die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG und war kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG. Sie war befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und besaß die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 KWG.

Die Beitragshöhe der Widerspruchsführerin ergebe sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 und 5 Abs. 4 BeitragsVO. Danach habe sie einen Beitrag in Höhe von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 2000 festgestellten Jahresabschluß, jedoch höchstens zehn vom Hundert des Jahres-

118

überschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführten Gewinne und mindestens € 300,00 (Gegenwert von DM 586,75), zu erbringen. Die Bruttoprovisionserträge der Widerspruchsführerin nach dem der EdW vorliegenden festgestellten Jahresabschluss hätten € 2.309.910,30 (Gegenwert von DM 4.517.791,81) betragen. Der Jahresbeitrag sei gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 4 der BeitragsVO anhand der vorgelegten Daten ermittelt worden. Die am 4. Dezember 2000 beantragte Sonderregelung nach § 2 Abs. 2 BeitragsVO habe nicht berücksichtigt werden können, da die Einreichungsfrist hierfür am 28. Oktober 2000 abgelaufen gewesen sei.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 legte die Widerspruchsführerin gegen den Bescheid der EdW vom 5. Dezember 2000 Widerspruch ein und beantragte mit Telefax vom 19. Januar 2001, bei der EdW am selben Tag eingegangen, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Beitragsbescheides. Sie begründete dies wie folgt:

Bei der Ermittlung der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften seien die in § 2 Absatz 2 der BeitragsVO vorgesehenen Abzüge der Bruttoerträge aus Geschäften mit Kunden, die aus Geschäften mit anderen Instituten stammen, die diese im eigenen Namen getätigt hätten oder nach § 3 Absatz 2 ESAEG keinen Anspruch auf Entschädigung haben, trotz erbrachten Nachweises eines Wirtschaftsprüfers nicht vorgenommen worden. Der Nachweis sei zwar verspätet eingereicht worden. Dies sei aber auf die insgesamt unklare Rechtslage zurückzuführen. Die EdW habe beispielsweise erst am 17. Oktober 2000, bei der Widerspruchsführerin eingegangen am 23. Oktober 2000, Erläuterungen zur Änderungsverordnung versandt. Darin habe die EdW erklärt, auf Grund zahlreicher Anfragen zur Änderungsverordnung wolle sie Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes geben. Der Wortlaut der Änderungsverordnung könne dem Internet entnommen werden. Auch laut den Fachnachrichten für Wirtschaftsprüfer habe die Änderungsverordnung zu einer Anfrage an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Klärung von Zweifelsfragen geführt. Die Berufung auf die Ausschlussfrist in § 2 Abs. 2 BeitragsVO sei daher höchst unbillig, wenn nicht sogar grob fahrlässig. Die EdW müsse dem Beitragspflichtigen die Gelegenheit geben, sich in gebührender Zeit mit Fachrat auszustatten, der es ihm ermögliche, die nach den Vorschriften geforderten ordnungsgemäß geprüften Unterlagen einzureichen. Wenn darüber hinaus auch in Fachkreisen zu gleicher Zeit noch erhebliche Zweifelsfragen diskutiert würden, sei auch dafür die dazu erforderliche Zeit für die Fachleute vom EdW gemäß seiner Mitwirkungspflicht im öffentlichen Interesse mit einzukalkulieren.

Eine unbillige Härte stelle die Berufung auf die Ausschlussfrist für die Widerspruchsführerin auch deshalb dar, weil sie für das Beitragsjahr 2000 mit der Sonderregelung einen um DM 167.617,39 geringeren Beitrag hätte leisten müssen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2001 wies das Bundesaufsichtsamt den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung zurück, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 5. Dezember 2000 nicht bestünden. Es seien auch keine Gründe vorgetragen worden oder erkennbar, daß die sofortige Vollziehung für die Widerspruchsführerin eine unbillige, nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gebotene Härte zur Folge hätte.

Die EdW konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und leitete ihn an das Bundesaufsichtsamt zur Entscheidung weiter.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Widerspruchsführerin ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 5 BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von € 192.672,06 (Gegenwert von DM 301.467,03) an die EdW zu zahlen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 BeitragsVO haben Institute (vgl. § 1 Abs. 1 ESAEG), die der Entschädigungseinrichtung für Institute nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ESAEG am 1. Januar vor Fälligkeit des Jahresbeitrags zugeordnet sind, an die Entschädigungseinrichtung spätestens jeweils zum 30. September Jahresbeiträge zu leisten. Die Widerspruchsführerin war als Finanzdienstleistungsinstitut am 1. Januar 2000 der EdW als für sie zuständige Entschädigungseinrichtung zugeordnet und damit verpflichtet, Beiträge an die EdW zu leisten.

Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 2000 Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

Der Widerspruchsführerin galt eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG als erteilt. Sie zeigte die von ihr nach dem Stand 31. Dezember 1997 betriebenen und ab dem 1. Januar 1998 erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen - hier das Finanzkommissionsgeschäft und die

Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG - fristgerecht nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG an. Die Widerspruchsführerin zeigte auch an, die Finanzdienstleistungen fortführen zu wollen. Gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG galt ihr die Erlaubnis nach § 32 KWG damit in diesem Umfang als erteilt.

Die Zuordnung der Widerspruchsführerin zur EdW beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG. Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 2000 Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

Die Beitragshöhe bemißt sich für die Widerspruchsführerin nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 und 5 Abs. 4 BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000, wonach ein Jahresbeitrag von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 2000 festgestellten Jahresabschluß, jedoch höchstens zehn vom Hundert des Jahresüberschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführten Gewinne und mindestens € 300,00 (Gegenwert von DM 586,75), zu zahlen ist. § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 und § 5 Abs. 4 BeitragsVO findet Anwendung, weil der Widerspruchsführerin neben der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 3 KWG die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG als erteilt galt. Dabei war sie befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

Die Widerspruchsführerin kann nicht mit Erfolg darauf verweisen, in den der Berechnung zugrundegelegten Bruttoprovisionserträgen seien auch Erträge aus Geschäften mit Kunden enthalten, die aus denjenigen Geschäften mit anderen Instituten stammen, die diese im eigenen Namen getätigt haben.

Die Bruttoerträge aus diesen Geschäften können gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BeitragsVO nämlich nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn das beitragspflichtige Institut gegenüber der Entschädigungseinrichtung den von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Nachweis hierüber bis spätestens zum 28. Oktober 2000 (vgl. § 5 Abs. 4 BeitrVO) erbringt. Die Widerspruchsführerin hat den entsprechenden Nachweis unstreitig erst mit Schreiben vom 21. November 2000 erbracht. Ein Abzug dieser Erträge von den Bruttoprovisionserträgen war bei der Ermittlung des Jahresbeitrags damit ausgeschlos-

154

sen. Der Wortlaut des Gesetzes lässt hier keinen Interpretationsspielraum zu. Auch auf ein Verschulden bei der Überschreitung der Frist kommt es nicht an. Die Widerspruchsführerin kann infolgedessen auch nicht damit gehört werden, die Rechtslage sei seinerzeit unklar gewesen und sie habe daher Zeit gebraucht, um sich mit der in Fachkreisen öffentlich geführten Diskussion auseinanderzusetzen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind auch für solche Beitragspflichtige gesetzlich nicht vorgesehen, deren Beitragsverpflichtung durch die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen erheblich niedriger wäre.

Der Widerspruch ist somit zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Widerspruchsführerin ist mit ihrem Widerspruch unterlegen. Da Aufwendungen des Bundesaufsichtsamtes im Widerspruchsverfahren nicht geltend gemacht werden, hat die Widerspruchsführerin insoweit keine Kosten zu erstatten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid der EdW vom 5. Dezember 2000 in der Gestalt, die er durch diesen Widerspruchsbescheid gefunden hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten, die ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung sowie der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag
W a l l a t

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

VII 7 (111228) 100

Mehrfertigung

BAKred, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon : (0228) 207 - 0
Telefax : (0228) 207 - 15 50

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Godehard Puckler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Kaiser-Friedrich-Promenade 74

61348 Bad Homburg v. d. H.

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 4 - 89.50.20.01 - 44/01** Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau Sültrup ☎ (0228) 207 - 2383 Bonn, den 27. März 2002

Widerspruch gegen den Bescheid der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen vom 30. August 2001 in Gestalt des Abhilfebescheides vom 3. Januar 2002 über die Erhebung des Jahresbeitrages 2001 gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit der Jahresbeitragsverordnung

Ihr Widerspruch mit Schreiben vom 13. September 2001 und 10. Januar 2002 für die **Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M.**

Auf den mit Schreiben vom 13. September 2001 gegen den Bescheid der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) vom 30. August 2001 in der Gestalt des Abhilfebescheides vom 3. Januar 2002 - Referenz 111228 - erhobenen Widerspruch der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a.M. (Widerspruchsführerin), ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Widerspruchsführerin zu tragen.

Begründung:

I.

Die Widerspruchsführerin wendet sich gegen die Jahresbeitragserhebung 2001 durch die EdW in dem oben genannten Bescheid, wonach sie an die EdW einen Beitrag von € 284.918,18 (Gegenwert von DM 557.251,52) zu zahlen hat.

Gemäß der Erstanzeige der Widerspruchsführerin an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) vom 24. März 1998 erbrachte die Widerspruchsführerin Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Sie gab an, das Finanzkommissionsgeschäft sowie die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG durchzuführen. Die Widerspruchsführerin beabsichtigte, diese Tätigkeit fortzuführen.

Das Bundesaufsichtsamt bestätigte der Widerspruchsführerin den Umfang der Erlaubnis mit Schreiben vom 10. August 1998.

Mit Schreiben vom 12. November 1998 erstattete die Widerspruchsführerin die Ergänzungsanzeige gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG.

Mit Bescheid vom 30. August 2001 setzte die EdW den von der Widerspruchsführerin zu leistenden Beitrag zur Erhebung des Jahresbeitrages für das Jahr 2001 zunächst auf € 309.736,55 (Gegenwert von DM 605.792,04) fest und forderte sie auf, den Beitrag unverzüglich auf ein näher bezeichnetes Konto der EdW bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu überweisen.

Die EdW stützte die Jahresbeitragserhebung auf § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BeitragsVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000. Die Widerspruchsführerin sei am 1. Januar 2001 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG der EdW zugeordnet gewesen. Die Widerspruchsführerin habe als Kreditinstitut die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG, das befugt sei, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Widerspruchsführerin besitze die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 3 KWG. Sie sei kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG.

Die Beitragshöhe der Widerspruchsführerin ergebe sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2, erster Halbsatz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 und 5 Abs. 2 BeitragsVO. Danach habe sie einen Beitrag in Höhe von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli 1999 festgestellten Jahresabschluss, aber höchstens 10 vom Hundert des Jahres-

überschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführten Gewinne, mindestens jedoch € 300,00 zu erbringen. Die Bruttoprovisionserträge der Widerspruchsführerin hätten nach dem der EdW vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000 DM 55.072.004,00 (Gegenwert von € 28.157.868,53) betragen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000 habe der EdW erst am 31. Juli 2001 und damit nach Ablauf der Ausschlussfrist 1. Juli 2001 vorgelegen. Der Jahresbeitrag sei daher gemäß § 2 Abs. 5 der BeitragsVO anhand der vorgelegten Daten ermittelt worden.

Mit Schreiben vom 13. September 2001 legte die Widerspruchsführerin gegen den Beitragsbescheid der EdW Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides gemäß § 80 Abs. 4 VwGO.

Mit Abhilfebescheid vom 3. Januar 2002 reduzierte die EdW den Beitrag für 2001 auf € 284.918,18 (Gegenwert DM 557.251,52). Sie begründete dies damit, dass die Widerspruchsführerin der EdW nunmehr ihren geprüften Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht am 18. Dezember 2001 vorgelegt habe. An Hand der darin enthaltenen Angaben zu den Bruttoprovisionserträgen sei der Beitrag neu berechnet worden. Als Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Jahresbeitrages 2001 seien € 25.901.652,63 (Gegenwert von DM 50.659.229,26) herangezogen worden. Die am 19. Dezember 2001 beantragte Sonderregelung zur Minderung der Bemessungsgrundlage habe nicht berücksichtigt werden können, da der Termin hierfür am 1. Juli 2001 abgelaufen gewesen sei. Die Beitragsverordnung sehe keinen Pauschalabzug des Bruttoprovisionsaufwandes vor, vielmehr seien die Regelungen nach § 2 Abs. 2 BeitragsVO in der Fassung vom 7. September 2000 zu beachten.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2002 teilte die Widerspruchsführerin mit, dass sie den Widerspruch bezüglich des nunmehr festgesetzten Beitrages aufrechterhalte. Sie begründete ihren Widerspruch wie folgt:

Bei der Ermittlung der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften seien die in § 2 Absatz 2 der BeitragsVO vorgesehenen Abzüge der Bruttoerträge aus Geschäften mit Kunden, die aus denjenigen Geschäften mit anderen Instituten stammen, die diese im eigenen Namen getätigt hätten oder nach § 3 Absatz 2 ESAEG keinen Anspruch auf Entschädigung haben, trotz erbrachten Nachweises eines Buchprüfers nicht vorgenommen worden. Der Nachweis sei zwar verspätet eingereicht worden. Dies sei aber auf die insgesamt unklare Rechtslage zurückzuführen. Die Berufung auf die Ausschlussfrist in § 2 Abs. 2 BeitragsVO sei daher höchst unbillig, wenn nicht sogar grob fahrlässig. Die EdW müsse dem

Beitragspflichtigen die Gelegenheit geben, sich in gebührender Zeit mit Fachrat auszustatten, der es ihm ermögli che, die nach den Vorschriften geforderten ordnungsgemäß geprüften Unterlagen einzureichen. Im Übrigen könne es für sachlich gerechtfertigte Tatsachen - weitergeleitete Provisionserträge dürften nicht doppelt mit Beiträgen belegt werden - keine Ausschlussfrist geben.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2001 wies das Bundesaufsichtsamt den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung zurück, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 30. August 2001 nicht beständen. Es seien auch keine Gründe vorgetragen worden oder erkennbar, daß die sofortige Vollziehung für die Widerspruchsführerin eine unbillige, nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gebotene Härte zur Folge hätte.

Die EdW konnte diesem Widerspruch nicht abhelfen und legte ihn dem Bundesaufsichtsamt zur Entscheidung vor.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Widerspruchsführerin ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 2 und 5 Abs. 2 und Abs. 4 BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von € 284.918,18 (Gegenwert von DM 557.251,52) an die EdW zu zahlen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 ESAEG in Verbindung mit § 1 BeitragsVO haben Institute (vgl. § 1 Abs. 1 ESAEG), die der Entschädigungseinrichtung für Institute nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ESAEG am 1. Januar vor Fälligkeit des Jahresbeitrags zugeordnet sind, an die Entschädigungseinrichtung spätestens jeweils zum 30. September Jahresbeiträge zu leisten. Die Widerspruchsführerin war als Finanzdienstleistungsinstitut am 1. Januar 2001 der EdW als für sie zuständige Entschädigungseinrichtung zugeordnet und damit verpflichtet, Beiträge an die EdW zu leisten.

Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 2001 Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

Der Widerspruchsführerin galt eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG als erteilt. Sie zeigte die

156

von ihr nach dem Stand 31. Dezember 1997 betriebenen und ab dem 1. Januar 1998 erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen - hier das Finanzkommissionsgeschäft und die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG - fristgerecht nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG an. Die Widerspruchsführerin zeigte auch an, die Finanzdienstleistung fortführen zu wollen. Gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG galt ihr die Erlaubnis nach § 32 KWG damit in diesem Umfang als erteilt.

Die Zuordnung der Widerspruchsführerin zur EdW beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 ESAEG. Die Widerspruchsführerin war am 1. Januar 2001 Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESAEG.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeitragsVO findet Anwendung, weil der Widerspruchsführerin die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 2 und 3 KWG als erteilt galt und die Widerspruchsführerin die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG hat oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt.

Die Beitragshöhe bemisst sich für die Widerspruchsführerin nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ESAEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz der BeitragsVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000, wonach ein Jahresbeitrag von 1,1 vom Hundert der Bruttoprovisionserträge nach dem letzten vor dem 1. Juli des jeweiligen Beitragsjahres festgestellten Jahresabschluss, höchstens jedoch 10 vom Hundert des Jahresüberschusses zuzüglich des Aufwandes der auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführten Gewinne, in jedem Falle mindestens € 300,00 zu zahlen ist. Da die Widerspruchsführerin die Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers über die Höhe ihrer Bruttoprovisionserträge, die nach § 2 Abs. 2 BeitragsVO bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Bruttoprovisionserträge unberücksichtigt bleiben können, erst nach Ablauf der Ausschlussfrist am 18. Dezember 2001 eingereicht hat, konnte der Nachweis nach § 2 Abs. 2 BeitragsVO bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Bruttoprovisionserträge nicht berücksichtigt werden.

Die Widerspruchsführerin kann nicht mit Erfolg darauf verweisen, in den der Berechnung zugrundegelegten Bruttoprovisionserträgen seien auch Erträge aus Geschäften mit Kunden enthalten, die aus denjenigen Geschäften mit anderen Instituten stammen, die diese im eigenen Namen getätigt hätten.

734

Die Bruttoerträge aus diesen Geschäften können gemäß § 2 Abs. 2 BeitragsVO nämlich nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn das beitragspflichtige Institut gegenüber der Entschädigungseinrichtung den von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Nachweis hierüber bis spätestens zum 1. Juli des jeweiligen Beitragsjahres - hier also der 1. Juli 2001 - erbringt. Die Widerspruchsführerin hat den entsprechenden Nachweis unstreitig erst am 18. Dezember 2001 erbracht. Ein Abzug dieser Erträge von den Bruttoprovisionserträgen war bei der Ermittlung des Jahresbeitrags damit ausgeschlossen. Der Wortlaut des Gesetzes lässt hier keinen Interpretationsspielraum zu. Die Widerspruchsführerin kann infolgedessen auch nicht damit gehört werden, die Rechtslage sei seinerzeit unklar gewesen und sie habe daher Zeit gebraucht, um sich mit der in Fachkreisen öffentlich geführten Diskussion auseinanderzusetzen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind auch für solche Beitragspflichtige gesetzlich nicht vorgesehen, deren Beitragsverpflichtung durch die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen erheblich niedriger wäre.

Der Einwand der Widerspruchsführerin, es könne für sachlich gerechtfertigte Tatsachen - weitergeleitete Provisionserträge dürften nicht doppelt mit Beiträgen belegt werden - keine Ausschlussfrist geben, dringt ebenfalls nicht durch.

Die Normierung von Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Vergünstigungen durch die Institute ist erforderlich, um der Entschädigungseinrichtung Mittel in kalkulierbarer Höhe zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls böte die Einrichtung nicht die erforderliche Sicherheit zur Erfüllung der Forderungen geschädigter Anleger.

Der Widerspruch ist somit zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Widerspruchsführerin ist mit ihrem Widerspruch unterlegen. Da Aufwendungen des Bundesaufsichtsamtes im Widerspruchsverfahren nicht geltend gemacht werden, hat die Widerspruchsführerin insoweit keine Kosten zu erstatten.

758

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid der EdW vom 3. Januar 2002 in der Gestalt, die er durch diesen Widerspruchsbescheid gefunden hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten, die ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung sowie der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

W a l l a t

139

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
Eing.: 08. Mai 2002				
Gesch.-Z.: BAF				
Anl. <i>dw</i>				

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*77427*309355/01

An die
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 207 - 15 50

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG und LG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Jens Rottloff (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309355/01

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 06.05.2002

Vorab per Fax ohne Anlagen

Phoenix/BAFin (Verwarnung)
Ihr Zeichen: VII 7 (111228) 110

ZV 06/10/02

*Kopie an Hauptverwaltung
der Deutschen Bundesbank in Hesse.
26.05.02*

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr du Buisson,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. Februar 2002 und auf unser Antwortschreiben vom 21.03.2002, in dem wir noch eine Stellungnahme zu den von Ihnen angesprochenen Einzelpunkten angekündigt hatten. Diese holen wir nunmehr nach.

1. EDV

In unserer Korrespondenz hatten wir mehrmals darauf abgehoben, dass das jahrelang eingesetzte EDV-System unbrauchbar geworden war. Als die Differenzen mit dem verantwortlichen Systemhaus ausbrachen und es klar war, dass die EDV der Mandantin grundlegend umgestellt werden musste, suchte die Mandantin umgehend nach einem neuen geeigneten Finanzbuchhaltungssystem. Die Mandantin hatte Kontakt mit einem ausgewiesenen Systemhaus in Darmstadt, der Fa. Lutz Büro- und Datentechnik, die Siemens-Nixdorf vertrat. Diese Firma empfahl für die Finanzbuchhaltung die ALX-Comet Software. Der Auftrag für diese Software wurde am 02.02.1998 erteilt.

Angebot vom 02.02.1998 und Auftrag vom selben Tag (A - 1).

Diese Software wurde dann installiert und parallel zur alten Software eingesetzt. Die Mandantin benutzte diese Software in den Jahren 1998 und 1999. Die Software erwies sich im Lauf der Zeit als ungeeignet. Auf Grund häufigen Personalwechsel bei der Fa. Lutz, die sich dann in ZWF-IT umbenannte, hatte es auch nie eine abschließende und ausreichende Einweisung in das System gegeben. Die Mandantin suchte dann nach einem neuen System, das speziell auf die Bedürfnisse

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

von Finanzdienstleistern zugeschnitten sein sollte und deshalb weniger Anpassungen als die zwischenzeitlich installierte ALX-Comet-Software benötigte.

Sie entschied sich für das FIBU System ERP 5.0c Finance der Firma Baan, dessen Brauchbarkeit von der Firma Ernst & Young überprüft worden war.

Ernst & Young Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Software Baan ERP 5.0c Finance (A – 1 a)

Auf der Basis dieses Berichtes fiel die Entscheidung zu Gunsten dieses Programms. Die Mandantin beauftragte die Firma UWP Unitreu GmbH mit der Erstellung eines Pflichtenheftes unter Berücksichtigung der Analyse des bisherigen Systems und zur Umstellung des Gesamtsystems, d.h. zur Einführung der neuen FIBU-Software und der Verbindung der Front Office Systeme und Backoffice Systeme und Funktionen mit dem neuen System. UWP erstellte das Pflichtenheft im August 2000.

UWP Unitreu Pflichtenheft (A – 2)

Phoenix verhandelte zwischenzeitlich mit der ZWF-IT Consulting über das Projekt. Ebenfalls im August 2000 wurde das Pflichtenheft für die Einführung der neuen FIBU unter Mitarbeit der ZWF vorgelegt.

Ablaufschema Datenverarbeitung vom 17.08.2000 (A – 3)

Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH. Das Pflichtenheft Finance (Grobkonzept) vom (A – 4)

Die Firma ZWF erstellte am 24.08.2000 drei Angebote über Dienstleistungen, Hardware und Software im Gesamtwert von ca. DM 173.000

Angebote ZWF vom 24.08.2000 (A – 5)

Nach Aufnahme der Arbeiten verflüchtigte sich erneut das bei der Firma ZWF für dieses Projekt tätige Personal. Die meisten dieser Leute gingen zur bzw. gründeten die Firma Azteka GmbH. Dies führte wiederum zu einer erheblichen von der Mandantin nicht verschuldeten Zeitverzögerung. Die Mandantin bemühte sich unverzüglich um diese Firma, um das Projekt nicht zu gefährden. Im Januar 2001 übernahm die Azteka GmbH das Projekt und führte es bis 2002 zu Ende. In der Endphase wurde mit der Firma Azteka GmbH ein Pflegevertrag abgeschlossen

Schreiben Azteka vom 05.01.2001 (A – 6)

Schreiben Azteka vom 11.01.2001 (A – 7)

Rechnungen Azteka vom 16.01.01 bis 27.03.2002 (A – 8)

Pflegevertrag Azteka vom Oktober 2001 (A – 9)

Ohne die Pflegepauschale beliefen sich die Rechnungen der Fa. Azteka auf überschlägig Euro 73.000.

Im Zuge der Einführung der neuen FIBU ließ die Mandantin auch die Back Office Programme weiterentwickeln.

Programmerstellungsvertrag mit Inforent GmbH Juli 2001 (A – 10)

2. Betriebsprüfung

Die Prüfung wurde am 2. Dezember 1998 angeordnet. Der Prüfungszeitraum betraf 1992 bis 1995. Die Prüfung begann am 10. Januar 1999. Auf Grund der Mängel der EDV, bedingt durch die Schwierigkeiten der Fa. Rühmkorf, mussten die Mitarbeiter der Mandantin für den Prüfungszeitraum und die Zeit danach erhebliche Zeit in die Rekonstruktion und Aufbereitung von Daten investiert werden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UWP Unitreu GmbH, die die Prüfung für die Mandantin begleitet, schätzt den zeitlichen Arbeitsmehraufwand auf 6 Mann-Monate. Die Schlussbesprechung ist im Mai 2002 vorgesehen. Die Prüfer haben sich in der Qualifizierung des Managed Accounts der Auffassung der Mandantin angeschlossen.

3. Auslagerung von Funktionen im Rechnungswesen

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns auf das Schreiben der Mandantin an Sie vom 15. April 2002.

4. Personalverstärkung

Nachfolgend sind die Anzeigen beigefügt, die die Mandantin zur Verstärkung der personellen Basis im Verwaltungsbereich geschaltet hat. (A – 11)

Wie sie den Schreiben der Mandantin an die Frankfurter Rundschau vom 26. Februar 1997 und 13.06.2001 (A – 12) entnehmen können, wurden die Anzeigen wiederholt periodisch geschaltet.

Die Ergebnisse dieser Anzeigeaktionen waren keine Reaktion, bescheiden oder die zum Gespräch geladenen Bewerber erwiesen sich als nicht qualifiziert. .

Die Mandantin griff daher auch auf Leiharbeiter bzw. Drittfirmen, die ihr von der Firma UWP genannt worden waren, zurück.

Rechnung MNServices vom 25.10.1999 (A – 13)

Rechnung Greichgauer vom 25. Juli 2000 (A – 14)

Bestätigung Economark vom 12.02 2001 (A – 15)

Eigenanstellungen:

Abrechnung Säkkinen-Zeckey, die insgesamt 6 Stunden pro Tag bei der Mandantin arbeiten sollte (A – 16). Diese Dame war während ihrer drei Wochen Tätigkeit wegen Krankheiten mehr abwesend als anwesend. Da die Mandantin befürchtete, dass sich diese Situation über die Probezeit fortsetzen würde, wurde sie während der Probezeit erlassen. Sie war formell vom 01.12.2001 tätig.

Der von der Economark als Fachkraft vermittelte H. Petrus war nicht in der Lage, seine eigenen Buchungsfehler zu finden. Eine andere Mitarbeiterin der Mandantin verbrachte etwa zehn Arbeitsstunden damit, die von ihm eingebuchten Differenzen zu ermitteln und auszubuchen. Unter diesen Umständen verzichtete die Mandantin auch auf dessen kontraproduktiven Dienste

Die von dem Büro Greichgauer vermittelte Fachkraft Frau Heuss kündigte dort im Juli 2000 und stand danach der Mandantin nicht mehr zur Verfügung.

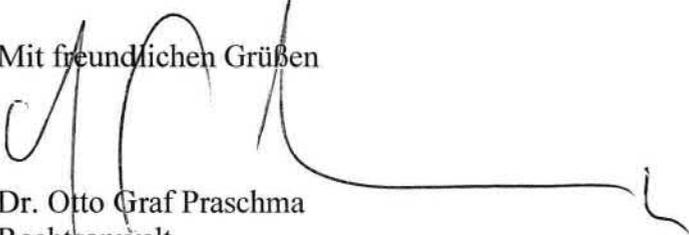
Die Dame, die unter MNServices abrechnete, war ebenfalls unzuverlässig und verursachte mehr Nacharbeit, als sie selbst leistete. Grund hierfür war wohl ein Alkoholproblem. Nach vier Wochen verzichtete die Mandantin auf ihre weitere Mitarbeit.

Weitere Mitarbeiterinnen der Mandantin, die in der Buchhaltung arbeiteten bzw. für die Buchhaltung vorgesehen und hierfür auch qualifiziert waren, gingen der Mandantin durch Umzug verloren und mussten ersetzt werden. Frau Schaaser, verzog nach Bayern und Frau Alita Baltin nach Düsseldorf. Sie waren also beide nicht mehr verfügbar.

Wie sich aus den für das Personal gezahlten Beträgen ergibt, lag der Personalnotstand nicht an einer mangelhaften Bezahlung, sondern an der Arbeitsmarktlage.

Als weitere Schlussfolgerung ist festzuhalten, dass nicht ein einzelner der beschriebenen Faktoren für die unbefriedigende Situation alleine ursächlich war. Vielmehr ist es dem Zusammentreffen dieser Umstände zu verdanken, dass die Mandantin die Schwierigkeiten mit diesen Rückständen hatte.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

cc: Mandantin

PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Vilbeler Str. 29 • 60313 Frankfurt

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Per Fax

Frankfurter Rundschau
Anzeigenabteilung z.H. Herrn Horst Schmidt

Vilbeler Str. 29
D-60313 Frankfurt/Main
Telefon: 069 / 28 02 66
Fax: 069 / 28 41 75 u. 29 01 80

60266 Frankfurt am Main

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13.06.2001

Anzeigenauftrag
Unsere Stamm-Nr. 105 383

Sehr geehrter Herr Schmidt,

bitte veranlassen Sie Veröffentlichung des nachfolgenden Anzeigentextes in der
FR-Gesamtausgabe (Stellenangebote kaufmännisch) am **Samstag, 16. Juni 2001**.
Die Anzeige ist in dieser Form zuletzt am 05.05.2001 in der FR erschienen.

fax ok
10:10 Uhr
j.

„Wir sind ein erfolgreiches Finanzdienstleistungs-Unternehmen mit Sitz in Frankfurt.
Unsere Abteilung Verwaltung/Buchhaltung braucht personelle Verstärkung durch eine(n)

kfm. Mitarbeiter(in)

für alle anfallenden Büroarbeiten - von der Arbeit am PC bis zur Dokumentenpflege. Sie sollten
selbständig arbeiten können, aber auch Teamgeist und Flexibilität mitbringen.

Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe des frühesten Eintrittstermins richten Sie bitte an

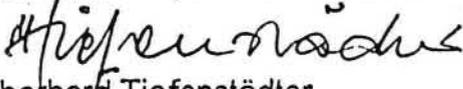
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Vilbeler Straße 29, 60313 Frankfurt am Main"

Format: 2-spaltig, ca. 50 – 60 mm hoch.

**Fließtext ca. 10 – 11 Punkt, „kfm. Mitarbeiter(in) ca. 24 Punkt fett, Firmenname
ca. 12 Punkt fett. Anzeige mit Umrahmung.**

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH


Eberhard Tiefenstädter



Wir sind ein erfolgreiches Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in Frankfurt. Unsere Abteilung Verwaltung/Buchhaltung braucht personelle Verstärkung durch einen

kfm. Mitarbeiter (m/w)

für alle anfallenden Büroarbeiten - von der Arbeit am PC bis zur Dokumentenpflege. Buchhaltungskennnisse wären von Vorteil. Sie sind es gewohnt, weitgehend selbstständig, aber auch kooperativ zu arbeiten.

Interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe des frühesten Eintrittstermins

PHOENIX
Kapitaldienst GmbH
Virbeier Straße 29
60313 Frankfurt am Main
Telefon 069/280266
Fax 069/290180
E-Mail et@phoenix-fm.de
www.phoenix-fm.de



4215

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
4.285,21	685,63	9.722,12	4.970,84

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

OK 03.07.01
[Signature]

Rechnung 21000715 / ARE
Datum: 29.06.2001

Auftrag : 200482
Kunde : 10016
Ansprechpartner : A Talib
Durchwahl : 51
Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,00 ✓	120,00	960,00 ✓
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	13,80	13,80
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
50	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	4,25 ✓	120,00	510,00 ✓
60	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	7,67	7,67
70	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
80	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
90	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	6,00 ✓	120,00	720,00 ✓
100	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	10,74	10,74
110	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
120	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
130	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	7,50 ✓	120,00	900,00 ✓
140	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	13,80	13,80
150	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
160	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
170	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	3,50 ✓	120,00	420,00 ✓
Übertrag					4196.01

... 49(0)6 21/17 85 98-0

146

Auftrag : 200482
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A. Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Rechnung 21000715 / ARE
Datum: 29.06.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR	
					Übertrag	4196.01
180	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	9,20	9,20	
190	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00	

Tätigkeitsbericht HU0062
 Herr Urban vom 05. - 27.06.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
4.285,21	685,63	9.722,12	4.970,84

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

OK 03.07.01



AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

12 Juli 2001

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49 (0) 6 21 / 17 85 98-0
 Telefax +49 (0) 6 21 / 17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Rechnung 21000764 / ARE
Datum: 12.07.2001

Auftrag : 200509
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner : A Talib
 Durchwahl : 51
 Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	3,50	120,00	420,00
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	6,14	6,14
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
50	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
60	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	8,00	120,00	960,00
70	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	15,34	15,34
80	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00

Tätigkeitsbericht HU0070
 Herr Urban vom 05. + 11.07.01

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
1.721,48	275,44	3.905,64	1.996,92

Lieferung
Zahlung : Zahlung sofort netto

Handwritten signature and date: OK 13.07.01

PHOENIX

KAPITALDIENST



111 228 - 100

2. V. JB

148

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
Eing.: 10. Okt. 2002				
Gesch.-Z.: BA 3				
Anl.				

Geschäftsleitung

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
z.H. Herrn Kopplin
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

08. Oktober 2002 Br/Ti

Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis als Wertpapierhandelsbank zum Betreiben des Bankgeschäftes als Einlagenkreditinstitut

Sehr geehrter Herr Kopplin,

seit Juni 2002, dem Zugang des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes, haben wir über Alternativen für die Vermögensverwaltung gem. dem Phoenix Managed Account nachgedacht. Die während der Gerichtsverhandlungen angedachte GbR-Lösung, die wir nach wie vor weiter verfolgen, hat sich – je mehr wir uns mit den Details befassten – als komplex und schwierig erwiesen. Im Zuge dieser Überlegungen sind wir mit unseren Beratern (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) immer mehr zu der Überzeugung gekommen, doch gleich den nächstgrößeren Schritt zu tun und eine Vollbank zu werden.

*liegt bereits ein
Erlaubnis-erweiterungs-
antrag vor? RA 14/10*

Hier bot sich zunächst an, mit bestehenden Banken zu fusionieren oder bestehende Banken zu kaufen. Dabei haben wir konkret über den Kauf von Banken nachgedacht. Die Banken, die uns in diesem Zusammenhang angeboten wurden, waren jedoch mit soviel „Altlasten“ befrachtet, so dass ein solcher Weg nicht ratsam erschien. Wir haben dafür erhebliche Zeit verwandt, bisher jedoch keine kurzfristige Lösung gefunden. Zwischenzeitlich bemühen wir uns um eine Verstärkung auf Geschäftsleiterebene.

Gleichwohl sind wir weiter auf der Suche und stehen mit Banken in Verbindung. Andererseits müssen wir konstatieren, dass alles, was bisher getan wurde, nicht ausreichend ist.

Deswegen ist ein neuer Gedankengang, die im Betreff genannte Erlaubnis-Erweiterung („Upgrading“) anzustreben. In diesem Zusammenhang bitten wir kurzfristig um eine Unterredung, weil wir glauben, die Bedingungen und Auflagen für eine Erweiterung der Erlaubnis in einem gewissen Zeitrahmen erfüllen zu können.

Wir bitten umgehend um ein Vorgespräch mit Ihnen, um die Eckpunkte festzulegen und um über die erweiterten Formalien zu befinden. Für Ihre Unterstützung möchten wir uns im voraus bedanken.

OK. durch Telefonat mit RA Grotz Praschma

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Dieter Breikreuz

PHOENIX

KAPITALDIENST



149

Geschäftsleitung

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
Eing.: 16. Dez. 2002				
Gesch.-Z.: BA3				
Anl.				

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektion Bankenaufsicht z.H. Herrn Kopplin
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

11. Dezember 2002 Br/Ti

111228-100
2 v. B

Sehr geehrter Herr Kopplin,

am 09.12.2002 hat die Prüfung nach § 36 WpHG in Begleitung der Abt. WA 31 Ihrer Anstalt begonnen. Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Puckler und die prüfungsbegleitenden Beamten haben mich im Zusammenhang mit § 34a WpHG gebeten, bei Ihnen in Erfahrung zu bringen, wie der Stand meines Sondierungsschreibens auf Erweiterung der Wertpapierhandelsbank zum Einlagenkreditinstitut von Anfang Oktober 2002 ist.

Auskunftsgemäß hatten Sie das Schreiben nach Eingang bei Ihnen an die zuständige Stelle in Ihrer Anstalt weitergegeben. Ferner ist inzwischen die § 44 KWG Prüfung vor Ort abgeschlossen worden, so dass in der Anstalt evtl. noch fehlende zusätzliche Aufschlüsse über die Wertpapierhandelsbank nunmehr vorhanden sein dürften, selbst wenn der eigentliche Bericht der § 44 KWG Prüfung noch nicht vorliegen sollte.

Ich wäre Ihnen für eine unverzügliche Rückäußerung mit der Angabe des weiteren Vorgehens in zeitlicher und sachlicher Hinsicht sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Dieter Breitkreuz

Teil erledigt durch Anruf bei RA Graf Praesichma, dieser letzte das das Phoenix in erster Linie an einer Klärung des WpHG-Problems mit WA interessiert sei, erst nach vtl. Fehlschläge wird Erlaubnis-erweiterung verfolgt.

BA 38 z.K.

RA 20/12

BA 35 z.K. K 9/11

12.12.

Bitte Antwort = Schreiben über ALBA3 z.K. RA 17/12

PHOENIX

KAPITALDIENST 

150

PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Vilbeler Str. 29 • D-60313 Frankfurt/Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Vilbeler Str. 29
D-60313 Frankfurt/Main
Telefon: 069 / 28 02 66 u. 30 03 60
Fax: 069 / 29 01 80 u. 28 41 75
Email: phoenix@phoenix-ffm.de
Internet: www.phoenix-ffm.de

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 799

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Br/Ti

10. September 2003

BAFin ./ PHOENIX
BA 38 (111228) 100

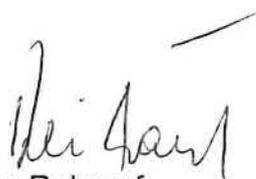
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

hiermit versichern wir gemäß dem Schreiben der BAFin vom 24. Juni 2003 den Kunden keine Wertpapieroptionen, bei denen es nach der Kontraktsspezifikation zu einer Wertpapierlieferung kommen kann, d.h. bei denen nicht ausschließlich ein Barausgleich erfolgt, bis zu einer etwaigen Erlaubniserweiterung mehr anbieten werden.

Wir hatten die anderweitige Praxis schon Mitte Mai 2003 auf Grund eines Gespräches mit unserem Rechtsberater eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH


Dieter Breitkreuz
Geschäftsführer


Elvira Ruhrauf
Geschäftsführerin

Anlage

151

PHX

Ford an DB

Bestand Ende Jan		
Reisekosten		20.971,09
Verrkto		<u>499.343,70</u>
		520.314,79 gem Meldewesen

Erhöhung im Feb		
17.2.	Auszahlung	77.335,51
20.2.	Auszahlung	<u>150.000,00</u>
		227.335,51
2.1.	Auszahlung	361.772,62
2.1.	Auszahlung	483.426,47
14.1.	Auszahlung	<u>250.000,00</u>
		1.095.199,09
Zwischensumme Erhöhung		<u>1.322.534,60</u>
13.2.	wg MA-Prov M31	1.928,30 am 6.3. umgebucht
Feb	Reisekosten	<u>2.476,91</u>
		1.326.939,81 gemeldet Dr. Praschma

Bestand Ende Feb	1.847.254,60 gem Meldewesen
-------------------------	-----------------------------

Veränderungen März		
Tilgung	Gewinnausschüttung	-1.025.700,00
Tilgung	sonstige	<u>-54.045,67</u>
		-1.079.745,67
	wg MA-Prov M31	-1.928,30 Korrektur vom 13.2.
	Reisekosten	<u>-20.971,09</u> nicht mehr berücksichtigt da kein Kredit
		-1.102.645,06

Bestand Ende März	744.609,54 gem Meldewesen
--------------------------	---------------------------

152

Wichtige Information für unsere Finanz- und Börsenberater im Hause

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie heute im Rahmen unserer Marktbesprechung erläutert, dürfen keine Wertpapieroptionen, bei denen es nach der Kontraktspezifikation zu einer Wertpapierlieferung kommen kann, gehandelt und damit Kunden auch nicht angeboten werden.

Frankfurt am Main, 02. Juni 2003


(Dieter Breitkreuz)

153



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

Als „Einschreibere“ eingegangen	
Ausgabeort (Nr.):	Kontroll-Nr.:
R 4248	9
Bei Weitergabe ohne Registrierung Eingangsstempel unternichtig	

KAISER-FRIEDRICH-PROMENADE 74
61348 BAD HOMBURG v.d.H.
TELEFON: 00 49 (0) 61 72 / 138 388
TELEFAX: 00 49 (0) 61 72 / 138 390
E-MAIL: dr.puckler@t-online.de

An die
Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Strasse 108
53117 Bonn

Eingangsdatum: 14. Juni 2004	
Gesch.: B43	
Anl.	

11. Juni 2004

VII 7 (111228) 100

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit überreiche ich Ihnen ein Exemplar des

Prüfungsberichts
zum
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 und Lagebericht
der
Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die Durchführung und
Vermittlung von Vermögensanlagen, Frankfurt/M.

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich bitte an oder geben Sie mir schriftlichen
Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Puckler

In BAKIS erfaßt
Datum: 22.06.04
Zeichen: Schu

Anlage: 1 Berichtsexemplar

PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Vilbeler Str. 29 • 60313 Frankfurt /Main

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Str. 29
60313 Frankfurt/Main
GERMANY

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
Eing.: 04. JAN. 2005				
Gesch.-Z.: BAZ				
Anl.				

Telefon: 0 69 / 28 02 66 + 30 03 60
Fax: 0 69 / 30 03 65 86
Internet: www.phoenix-ffm.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

DA/vP

29. Dezember 2004

GZ-BA 38 (111 228) -- 100 2. V. B

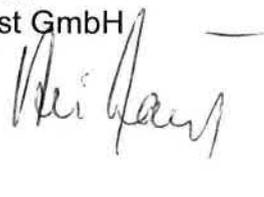
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Finanzportfolioverwaltung von eigenständigen Drittkonten (ohne das Finanzkommissionsgeschäft für diese Kunden) aufnehmen werden.

Um Missverständnisse über den Umfang der nach § 64e KWG bestehenden Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung zu vermeiden, bitten wir um eine Bestätigung unserer Auffassung, dass die für das Finanzkommissionsgeschäft geltenden Beschränkungen (Abschluss von Zins- und Wertpapierderivaten) für die eigenständige Finanzportfolioverwaltung nicht gilt.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an die Deutsche Bundesbank Frankfurt am Main gesandt.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

*Nach Abspr. mit HV Ffm (Flegler) habe ich
22. Monath am 11.1. tel. mitgeleitet, dass
wenn das Konto (bei einer anderen Bank)
gehört) auf den Namen des Kunden
lautet, keine Einschränkung hin-
sichtl. Finanzinstrumenten besteht*
B

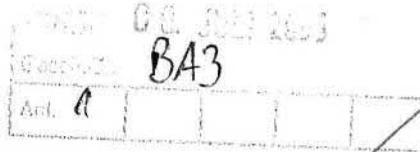
PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Vilbeler Str. 29 • 60313 Frankfurt /Main

An die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Bankenaufsicht
Referat 38
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Str. 29
60313 Frankfurt/Main
GERMANY

Telefon: 0 69 / 28 02 66 + 30 03 60
Fax: 0 69 / 30 03 65 86
Internet: www.phoenix-ffm.de



70. 111 228-100
1817 ltr

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

6. Juli 2005

Rückgabe der Erlaubnis; Telefonat mit dem Insolvenzverwalter Frank Schmitt

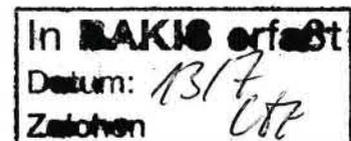
Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei geben wir die von Ihnen erteilte Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 KWG im Original zurück.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

*Erlaubnis verziert!
kein Zweifel!*


Frank Schmitt
Insolvenzverwalter



BÜNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

156

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Mit Postzustellungsurkunde

Geschäftsleitung der
Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die Durchführung
und Vermittlung von Vermögensanlagen
Gr. Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt/Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **II 4 (111228) 100**
Bearbeiterin/Bearbeiter:
Ziebell

☎ (030) 8436 - 1961 Berlin, den
10. August 1998

Bestätigung des Umfangs der Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 KWG

Ihre Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG vom 24. März 1998

5 Anlagen

Sehr geehrte Frau Ruhrauf,
sehr geehrter Herr Breitkreuz,

auf der Grundlage Ihrer Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen - KWG - in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) bestätige ich die angezeigten Erlaubnisgegenstände.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß dieses Schreiben auf einer nur summarischen Prüfung Ihrer Angaben in der Erstanzeige beruht und, soweit es den Umfang Ihrer Erlaubnis betrifft, deklaratorischer Natur ist. Die Richtigkeit Ihrer Angaben und damit den Umfang der Erlaubnis werde ich abschließend anhand Ihrer Ergänzungsanzeige prüfen. Gemäß § 35 Abs. 2 KWG bin ich ggf. auch zur Aufhebung der Erlaubnis befugt (§ 64e Abs. 2 Satz 5 KWG).

Ihre Anzeige umfaßt das Betreiben folgender Geschäfte:

Das Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivate und Derivate handelt, deren Preis von Indices, von dem Börsen- und Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt.

Die Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG).

Ihr Unternehmen ist somit Wertpapierhandelsbank im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG und unterliegt daher meiner laufenden Aufsicht. Zu den sich hieraus für Sie ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen verweise ich auf das beiliegende Informationsmaterial.

Die Bezeichnung „Wertpapierhandelsbank“ dürfen Sie jedoch entsprechend meinem Schreiben vom 18. Juni 1998, Geschäftsnummer VII 5 (111228) 173 - 9/98, nicht in der Firma sowie für den Geschäftszweck und zur Werbung verwenden.

Da Ihr Unternehmen gesetzlich als Kreditinstitut definiert ist, besteht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG die Verpflichtung, das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, d.h. Ihr Unternehmen muß mindestens zwei Geschäftsleiter haben.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine inhaltliche Erweiterung Ihrer Geschäftstätigkeit - soweit sie nach dem KWG erlaubnispflichtige Tatbestände umfaßt - meiner Erlaubnis bedarf, die von Ihnen in entsprechendem Umfang beantragt werden muß. Andernfalls machen Sie sich nach § 54 KWG strafbar.

Falls bisher in bezug auf Ihre Vermittlungstätigkeiten eine Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung erforderlich war, entfällt dieses Erfordernis, soweit Ihnen nunmehr eine Erlaubnis nach § 32 KWG für die Erbringung von Finanzdienstleistungen als erteilt gilt (§ 34c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung von Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 [BGBl. I S. 2518]). Soweit sich Ihre Vermittlungstätigkeit nicht auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG bezieht, ergeben sich bei der gewerberechtiglichen Zuständigkeit dagegen keine Änderungen.

Das Doppel Ihrer Anzeige sowie eine Kopie dieses Schreibens habe ich gemäß § 64e Abs. 2 Satz 6 KWG an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weitergeleitet. Ferner erhält die für Sie zuständige Gewerbebehörde eine Kopie dieses Schreibens. Die zuständige Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - erhält ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens.

Gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG sind Sie verpflichtet, bis spätestens drei Monate nach Zugang dieses Schreibens eine Ergänzungsanzeige einzureichen. Zu den inhaltlichen Anforderungen verweise ich auf den beiliegenden Text der Ergänzungsanzeigenverordnung und die ebenfalls beiliegenden Erläuterungen hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weiland



Beglaubigt:

Schemiczek
Schemiczek
Amtsinspektor

Bonn, ^{19.}18.07.2005
BaFin
Bereich Bankenaufsicht
Bearbeiter: Herzog, Fon 2376
GZ: BA 38 (111228) 100

eingegangen 18.07 bgl. 114
ausgegangen.....
gef. zu 1,2 am 19.07. durch 90
gei. zu 1 am..... durch.....
Poststelle:
ab 1 zu 2 mit..... anl. am 20.07.05 *Ker*

gef.:
gel.:
abges.:

Vfg.

1. Phoenix Kapitaldienst GmbH
z.H. Herrn Frank Schmitt, Insolvenzverwalter
Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt

Rückgabe der Erlaubnis

Ihr Schreiben vom 06. ^{07.}~~Juli~~ 2005

Sehr geehrter Herr Schmitt,

mit Schreiben vom 06. ^{07.}~~Juli~~ 2005 geben Sie für die Phoenix Kapitaldienst GmbH die Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 KWG zurück. Ich habe dies zur Kenntnis genommen, die Erlaubnis ist somit ab dem genannten Zeitpunkt erloschen.

Der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) und der Deutschen Bundesbank, Hauptverwaltung Frankfurt, geht ein Duplikat dieses Schreiben zur Kenntnisnahme zu.

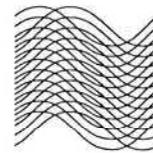
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Tobias Herzog

2. Dpl. für Akte, EdW, HV-Frankfurt, WA 31

3. z. V.

Herzog 9/7
Herzog

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

BaFin | Postfach 13 08 | 53003 Bonn

Phoenix Kapitaldienst GmbH
z. H. Herrn Frank Schmitt,
Insolvenzverwalter
Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt

Akte

19.07.2005
GZ: BA 38 (111228) 100 (Bitte stets angeben)
Rückgabe der Erlaubnis

**Bereich
Bankenaufsicht**

Ihr Schreiben vom 06.07.2005

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Sehr geehrter Herr Schmitt,

mit Schreiben vom 06.07.2005 geben Sie für die Phoenix Kapitaldienst GmbH die Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 KWG zurück. Ich habe dies zur Kenntnis genommen, die Erlaubnis ist somit ab dem genannten Zeitpunkt erloschen.

Kontakt:
Herr Herzog
Referat BA 38
Fon +49 (0)2 28 41 08-2376
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
tobias.herzog@bafin.de
www.bafin.de

Der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) und der Deutschen Bundesbank, Hauptverwaltung Frankfurt, geht ein Duplikat dieses Schreibens zur Kenntnisnahme zu.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Mit freundlichen Grüßen

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2
Friedrich-Wöhler-Str. 69

Im Auftrag

Tobias Herzog

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

Herzog, Tobias

Von: Rahmstorf, Margret
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2006 16:02
An: du Buisson, Joachim; Herzog, Tobias
Betreff: WG: Frau Ruhrauf

Wichtigkeit: Hoch

Hallo Herr Herzog,
Könnten Sie nochmals in der Akte gucken, damit ich Frau Menke nichts Falsches mitteile und keine weiteren Nachfragen erforderlich werden: Wann Frau Ruhrauf zur GL bestellt wurde? Ob die Registerauskünfte eingeholt worden sind und rein waren? M.W. hatten wir uns doch mit dem Institut über die Eignung von Frau Ruhrauf gestritten. Gibt es dazu ein Schreiben von uns oder eine Stellungnahme des Instituts in den Akten. M.E. wurde uns Frau Ruhrauf als Führungskraft unterhalb von Herrn Breitzkreuz dargestellt. Danke.
Mit freundlichen Grüßen
Rahmstorf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Menke, Frauke
Gesendet: Montag, 8. Mai 2006 15:45
An: Rahmstorf, Margret
Betreff:
Wichtigkeit: Hoch

Hallo Frau Rahmstorf,

Würden Sie bitte nach Rückkehr einen Termin für eine Rücksprache bei mir mit Frau Krus-Widmayer vereinbaren, damit wir das weitere Vorgehen bzgl. Phoenix besprechen können. Ein Punkt, der mir in der Presse aufgefallen ist, ist u.a. der, dass es sich bei der Geschäftsführerin um die ehemalige Chefsekretärin gehandelt habe ?

Danke !

Gruß, F. Menke

26.3.1998 tätig

mit W. u. v. 01.01.08